

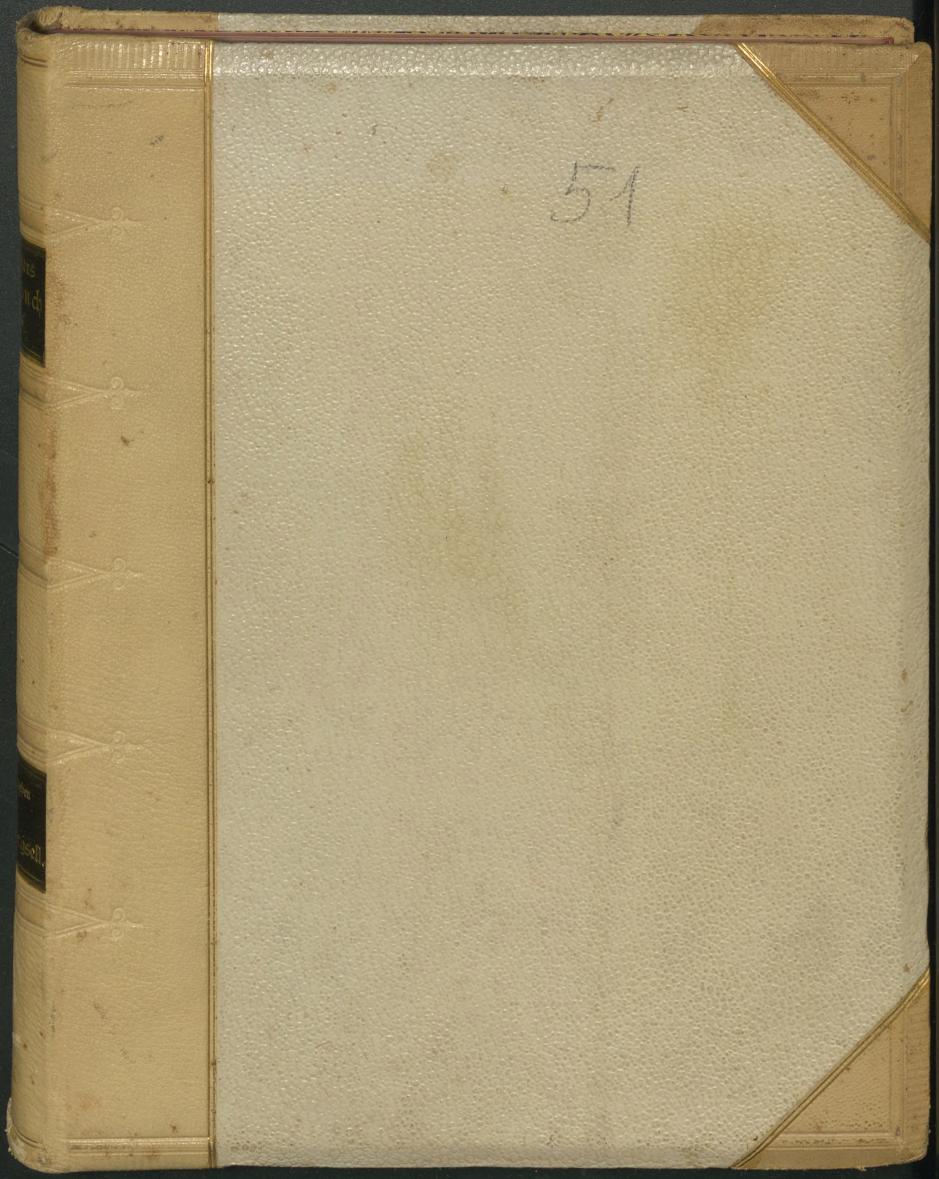
Talhoffers Fechtbuch, Ambraser Codex, 1459 (Prag: Gustav Hergsell, 1889).

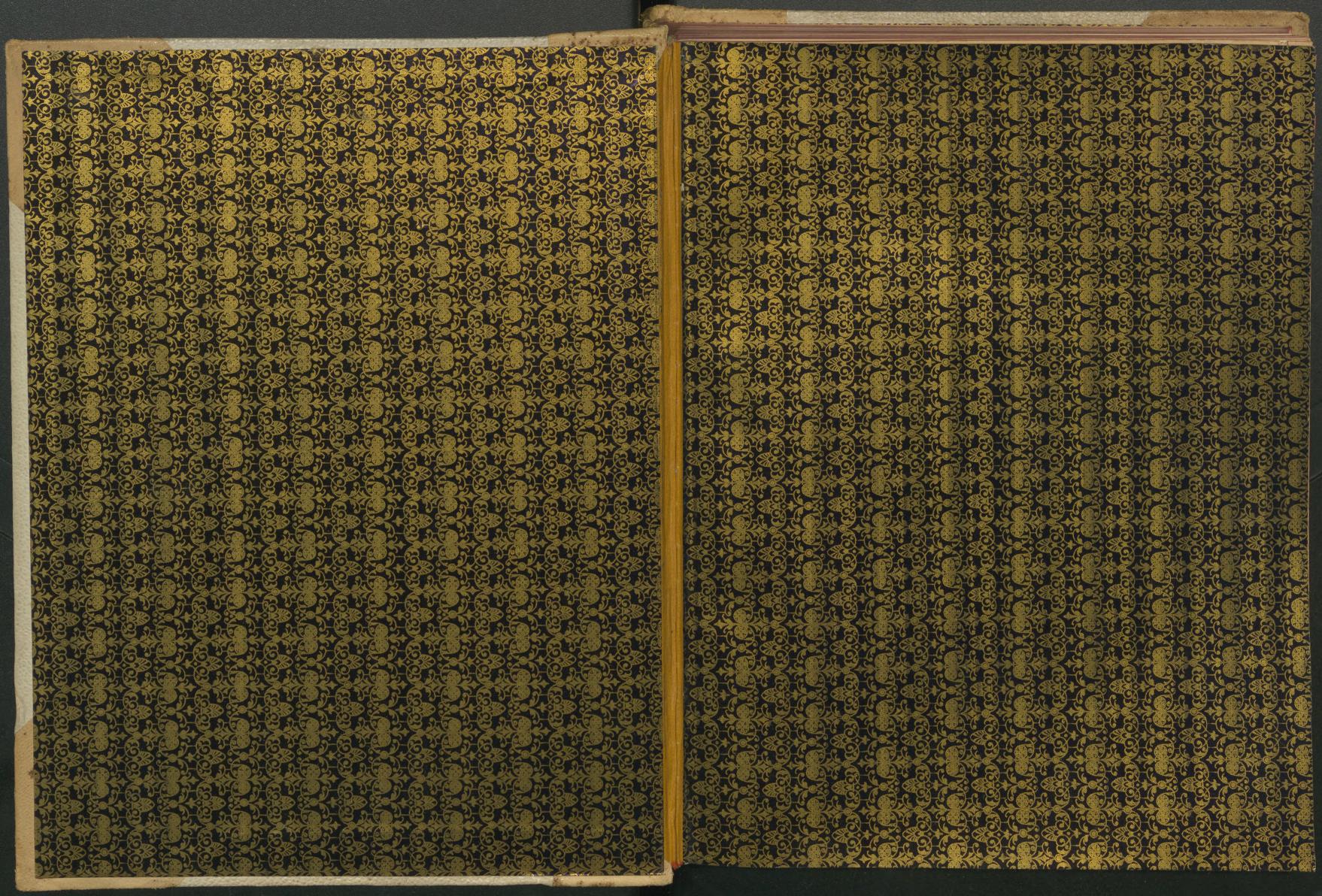
220x290mm, thickness: 22 mm. 45 pages, incl. 118 plates

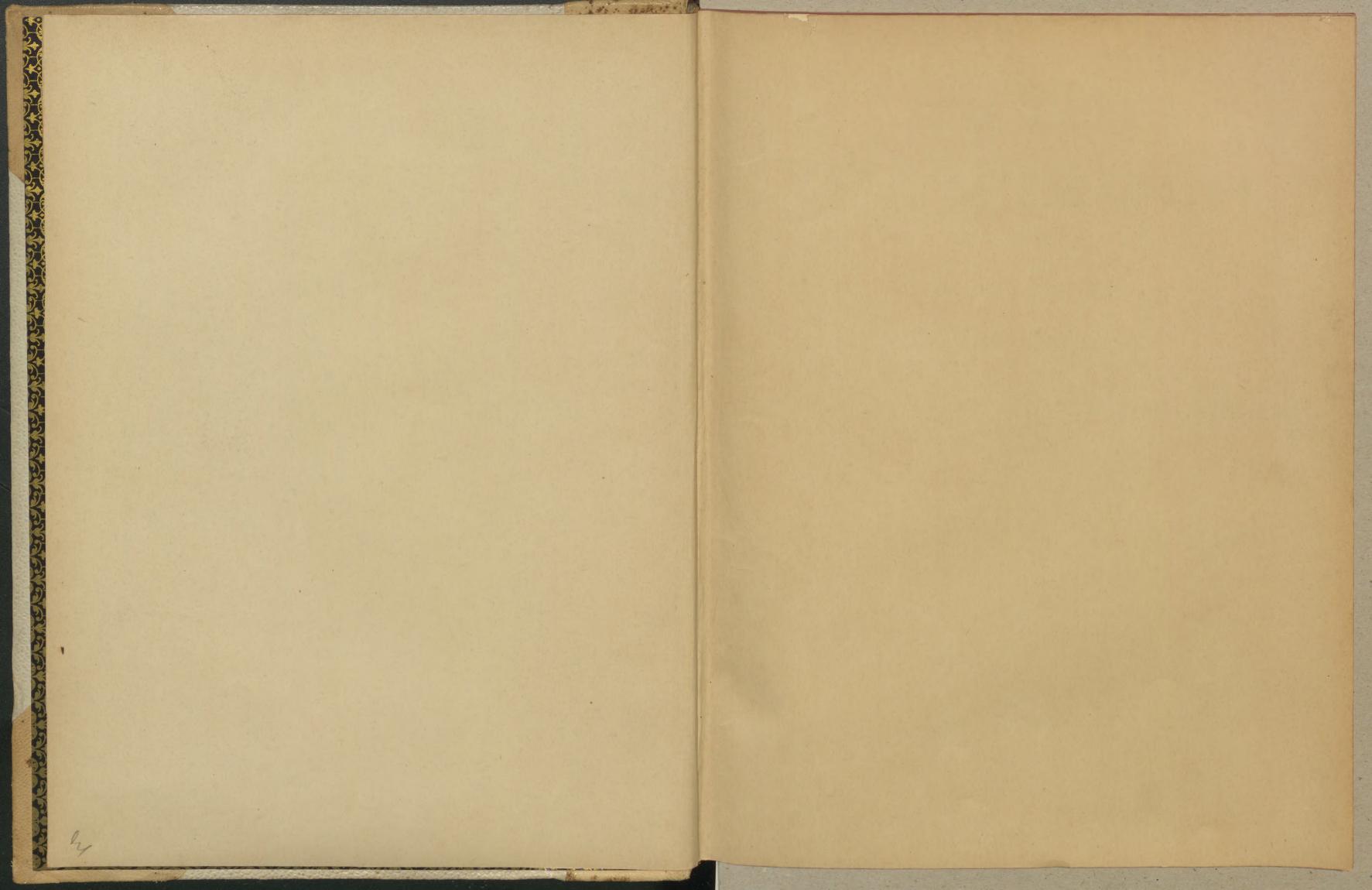
DOI: 10.36950/apd-2022-001 Publiction Date: 27.05.2022

This file is made available for research purpose by the owner (Festetics family), according to a research agreement with Acta Periodica Duellatorum Association (2022).

APD is an open access journal. This means that all content is freely available to the user without charge in accordance with the <u>BOAI definition of open access</u>. Users are allowed to read, download, copy, and use the content for any lawful purpose, without asking prior permission from the publisher or the author. The content is licensed under the Creative Commons Attribution License (<u>CC BY 4.0</u>).







TALHOFFERS FECHTBUCH

(AMBRASER CODEX)

AUS DEM JAHRE 1459

GERICHTLICHE UND ANDERE ZWEIKÄMPFE DARSTELLEND.

MIT HOHER BEWILLIGUNG DES K. K. OBERSTKÄMMERER-AMTES

HERAUSGEGEBEN

VON

GUSTAV HERGSELL,

K. K. HAUPTMANN DER N. A. LANDWEHR, K. LANDESFECHTMEISTER ZU PRAG, RITTER DES KAISERLICH OESTERREICHISCHEN FRANZ JOSEF-ORDENS, BESITZER DER HERZOGLICH SACHSEN-COBURG-GOTHAISCHEN VERDIENST-MEDAILLE FÜR KUNST UND WISSENSCHAFT.

MIT 116 TAFELN IN LICHTDRUCK.

PRAG.
SELBSTVERLAG.

1889.



Alle Rechte vorbehalten.



Uil 51

Fotografie und Druck des artistisch-typographischen Institutes von Carl Bellmann in Prag.

SEINER

KAISERLICHEN UND KÖNIGLICHEN HOHEIT

DEM DURCHLAUCHTIGSTEN HERRN

KRONPRINZEN ERZHERZOG RUDOLPH

IN TIEFSTER EHRFURCHT

GEWIDMET.

VORREDE.

Mit gnädigster Genehmigung Eines hohen k. k. Oberstkämmerer-Amtes wurde mir die Bewilligung zur Reproducirung der Talhoffer'schen Bilderhandschrift aus dem Jahre 1459 zu Theil.

Es wurde mir hiedurch die Möglichkeit geboten, dieses werthvolle und kostbare Denkmal des deutschen Mittelalters, welches gerichtliche und andere Zweikämpfe zur Darstellung bringt, Kunstfreunden und Geschichtsforschern leichter zugänglich zu machen.

Das Manuscript, welches gegenwärtig in der Bibliothek der II. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses (Ambraser Sammlung) eingetheilt ist, besteht aus starkem Papier, Kleinfolio, in einem Pergament-Umschlage, auf dem sich die Worte: "Ro. Kay. M. . . . Kamphpuech Khynnseckg" befinden.

Die erste Seite des Manuscriptes füllen Kampfregeln, die zweite ein Gedicht, welche beide Seiten wir en fascimile nebst einer Uebersetzung bringen.

Der grösste Theil des Werkes selbst ist eine Anleitung für den Ernstkampf mit dem langen Schwerte, dem sich das Dolchfechten, Kämpfe mit dem Spiess und Ringkämpfe, sowie Kämpfe zu Ross mit Spiess (Turnierlanze) und Schwert anschliessen.

Eine genaue Beschreibung des Codex bringt die Einleitung, in welcher ich mich zugleich der Vollständigkeit halber über die übrigen unter dem Namen Talhoffer überlieferten Werke erbreite, damit endlich an einer einzigen Stelle eine vollständige Uebersicht dieser für die Kunst- und Culturgeschichte wichtigen Handschriften vorhanden sei.

Wir halten eine solche Uebersicht noch immer für wünschenswerth, obwohl durch unsere Reproducirung aller drei Handschriften dieselben viel leichter zugänglich geworden sind, indem gleichzeitig mit dieser Handschrift die älteste derselben, nämlich der Gothaer Codex Talhoffers aus dem Jahre 1443 erscheint, während wir den vom Jahre 1467 schon im Jahre 1886 herausgegeben haben.

Der Ambraser Codex besteht aus fünfundsechzig Blättern. Hievon sind zwei Seiten Text, hundert vierzehn Bildtafeln, somit vierzehn Seiten leer gelassen worden. Ausserdem ist ein Blatt herausgerissen, doch sieht man auf dem übrig gelassenen Stücke die leichte Contur eines Ringkampfes.

Eine Paginirung des Codex ist nicht recht ersichtlich. Mit schwacher Bleischrift ersieht man auf dem ersten Bilde die Ziffer 50, und diese Paginirung wird auch theilweise fortgesetzt, doch erscheinen gleich wieder andere Zahlen, so dass man gar keinen Anhaltspunkt für eine frühere Paginirung erhält.

In der Reproducirung behielten wir die Reihenfolge des Original-Codex bei und die Tafeln sind mit 1 bis 114 paginirt.

Nachdem im Ambraser Codex oft die Darstellung eines Kampfes auf zwei neben einander liegenden Seiten vertheilt ist, so mussten in der Reproducirung die Bildtafeln, welche die beiden Gegner darstellen, einander gegenüber gestellt werden, deshalb erscheinen in diesem Codex die Bildtafeln in einer anderen Weise gebunden, als in den beiden anderen Ausgaben.

Mit vorliegendem Werke bin ich der mir gestellten Aufgabe näher gerückt, und hoffe hiedurch, Kunstfreunden und Geschichtsforschern die Benützung dieses, für die culturhistorische Entwickelung interessanten wie gleich wichtigen Denkmales des deutschen Mittelalters, leichter zugänglich gemacht zu haben.

Prag, im Juni 1889.

Der Verfasser.

INHALT.

| Vorre | de | |
|-------|---|--|
| Ein: | eitung. Talhoffers Werke. | |
| I | Gothaer Codex aus dem Jahre 1443 | |
| II | Ambraser Codex aus dem Jahre 1459 | |
| III | Gothaer Codex aus dem Jahr 1467 | |
| | Wolfenbüttler Codex | |
| | | |
| Auf | schriften der Tafeln mit erläuternder Ubersetzung. | |
| I | Kämpfe mit dem langen Schwert in voller Rüstung. Tafel 1 bis 4 | |
| | Kämpfe in den Schranken mit Spiess und Schwert in voller Rüstung. Tafel 5 bis 12 42 | |
| | Junker Königsegg. Tafel 13 bis 42 | |
| | Degen. (Dolch). Tafel 43 bis 63 | |
| | Ringen. Tafel 64 bis 81 | |
| | Spiess. Tafel 82 bis 90 | |
| | Spiess gegen Reiter. Tafel 91 | |
| | Kämpfe zu Ross mit dem Spiess. Tafel 92, 93 und 100 | |
| | | |
| | Kämpfe zu Ross mit Spiess und Schwert. Tafel 94 bis 99 | |
| | Kämpfe zu Ross mit dem Schwert. Tafel 101 bis 105 | |
| | Ringkämpfe zu Ross. Tafel 106 bis 112 | |
| XII. | Scenen aus dem Reitunterricht. Tafel 113 und 114 | |
| | | |



Talhoffers Fechtbuch. (Ambraser Codex) aus dem Jahre 1459. 2 Seiten Text. — 114 Tafeln.

TALHOFFERS FECHTBUCH

(AMBRASER CODEX.)

AUS DEM JAHRE 1459.



EINLEITUNG.

TALHOFFERS WERKE.





Wie bereits in der Vorrede erwähnt, gibt es drei Fechtbücher des fünfzehnten Jahrhunderts, welche den Namen Talhoffers führen; es sind sämmtlich Bilderhandschriften in Folio, und zwar:

- I. Aus dem Jahre 1443, in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha (Ch. A. no. 558.)
- II. Aus dem Jahre 1459, in der kaiserlich-königlichen Ambraser Sammlung (zweite Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses) und
- III. Aus dem Jahre 1467, in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha (Membr. 1. no. 114 Cypr. p. 22 LXXV.).



I. Gothaer Codex aus dem Jahre 1443.

Dieser Codex, das älteste der Talhoffer'schen Manuscripte, ist auf starkem Papier, in Folio. Er besteht aus hundert einundfünfzig Blättern, doch sind zweiundachtzig Seiten leer gelassen. Die Figuren befinden sich bald auf einer, bald auf beiden Seiten der Blätter, und im Gegensatze zu den beiden anderen Handschriften haben nur die Ringerfiguren kurze Beischriften.

Hingegen hat dieses Manuscript einundvierzig Seiten Text.

Das Buch ist in rothes Leder gebunden, die Deckel sind starke Bretter. Auf der inneren Seite des Vorder-Deckels ist das bayerische Wappen mit den Worten:

"Ex Electorali Bibliotheca Sereniss. utriusque Bavariae Ducum" eingeklebt.

Es sei gleich an dieser Stelle bemerkt, dass das Gothaer Manuscript aus dem Jahre 1467 das gleiche Wappen mit gleicher Umschrift aufweist.

Die in diesem Codex enthaltenen Fechtregeln sowie Kampfarten lassen sich in folgende Gruppen eintheilen:

- 1. Kämpfe mit dem langen Schwert.
- 2. Regeln über die Wahl des Kampftages und das Errathen des Erfolges.
- 3. Hye hebt sich an maister Lichtenawers chunst.
- 4. Alhye hebt sich an dy chunst dess langen swerts vnd ross vechtens.
- 5. Abbildung eines Stechschildes, wie das Gericht selbes für das Schild- und Kolbenfechten vorschreibt.
 - 6. Scenen aus dem ritterlichen Leben.
 - 7. Kämpfe mit dem Schild und Kolben in den Schranken.
 - 8. Kampfregeln.
 - 9. Kampffechten hebt sich hye an. Kämpfe in voller Rüstung mit dem langen Schwert.
 - 10. Kämpfe in den Schranken in voller Rüstung mit Schild, Schwert und Dolch.
 - 11. Kämpfe mit Hellebarten.
 - 12. Dolchfechten.
 - 13. Ringkunst von maister Ott.
 - 14. Ringkämpfe.
 - 15. Bilder zur Mechanik.

Am oberen Rande des Titelblattes stehen die Worte: "Jesus Christus amen : · : 1443 : · : amen : · : ."

Die Jahreszahl ist mit den zu dieser Zeit gewöhnlichen Zeichen geschrieben.

In der Mitte dieses Blattes stehn die mit schwarzen Strichen eingefassten Worte: "Dasz buch ist maister hanssen talhoffer." Später hat man die Worte mit einem Kleister überstrichen, so dass sie mit Ausnahme der letzten drei Buchstaben sichtbar sind, sobald man das Blatt gegen das Licht hält.

Auf der dritten Seite ist ein knieender Ritter gemalt, mit dem entblössten Schwerte in der Hand. Ein flatternder Streifen über seinem Haupte enthält die Worte:

"Hilff Gott, du ewiges wort, dem Leib hie der sel dort. Amen."

Ueber dem Kopfe des Ritters sieht man Christus am Kreuze, und neben diesem Maria und Johannes.

Der Ritter hat ein eng anschliessendes, grau gemaltes Wams und enge rothe Beinkleider.

Das Haupt ist entblösst. — Das Blatt ist in Farben ausgeführt.

Hierauf folgen fünf Blatt Kämpfe mit dem langen Schwerte ohne jede Beischrift. — Die Kämpfenden haben eng anliegende Kleider, die mit verschiedenen grellen Farben schattirt sind, der Kopf 1st ohne Bedeckung.

Der an die Zeichnungen anschliessende Text von neunzehn Seiten und einem eingeklebten Zettel enthält eine Abhandlung über die Wahl des für den Kampf günstigsten Tages, mit verschiedenen Bemerkungen. Ein Hauptaugenmerk sei hiebei auf die Eintheilung der Kämpfenden in: "Unser Frauen Brüder" und "Sanct Georgen Brüder" zu richten, da für die einen dieser, die anderen jener Tag Heil oder Verderben bringe. Der Abschnitt beginnt auch mit den Worten:

"In den ersten ist zu merken, das alle kunst des gesigs ist an dem tag, der einen yllichen namen zugehört, wisset auch das die hohen meister alle gemeinglich die namen geteylt haben in zwei teyle, Den ersten vnser frawen namen, der Junckfraw Marie zugehört, vnd den andern teyle sant Jorgen. Also welcher name vnser frawen zugehört, der an Iren teyl stet, den heyssen sie vnser Irawen Bruder, Und welcher an sant Jorgen teyle stet, den heissen sie sant Jorgen Bruder."

"Darauff wisset alle namen, die vnser Frawen brüder sind haben drey tag In einer itzlichen wochen gantzen sygk und den Suntag nach mittag. So haben sant Jorgen brüder auch drey tag in einer itzlichen wochen gantzen sygk und der Suntag vor myttage."

Unser "Frawen Brüder" gehören die Tage: Eritag, Pfincztag und Sampsztag (Dienstag, Donnerstag und Samstag) vnd der Suntag nach myttag, "Sant Jorgen": "montag, mittwochen, freytag, vnd suntag vor mittag."

Weiters gibt der Verfasser Rath, wohl zu merken: "das er an seinen tag anhebt, vnd der schreiber, der den brieff schreibt, auch sein bruder sey vnd der bote, der den brieff tregt, auch sein bruder sey vnd auch an seinen tag sey, der Im zugehört, vnd thut er das, so ist er on allen Zweiffel sicher, das er den sygk hat vnd gewynet. Er soll sich auch der sache fleissen, das er keinen tag verczele oder vberhüpff."

Es werden weiters viele Vorsichtsmassregeln angeführt, um den richtigen Tag zu finden und denselben gut zu benützen, ebenso die passende Stunde zu wählen, da es von der Wahl der letzteren besonders abhängt, an welchem Theile des Leibes und in welcher Art die Verwundung erfolgt.

Ein Verzeichniss gibt uns jene Namen bekannt, die "unser frawen brüder", deren er neunundfünfzig anführt, und die "sant Jorgen brüder" sind, denen vierundsechzig Namen angehören.

Weiters bemerkt der Verfasser, er wolle nun andere Tafeln schreiben und zwar:

Item eine von pytagoras . . I.

Item eine von ptholomeus . II.

Item eine von plato . . . III.

Item eine von aristoteles . . IV.

Item eine von haly V.

"In den hernachgeschriebenen Tafeln mögt Ir vinden," fährt er fort, "wenn zwen vechten, welcher obliegt oder ringen oder stechen oder waz sie thun."

"Item vnter cweyen freunden, welicher ee sterbe.

Item obe ein siecher sterbe oder genesze.

Item obe ein tag für sich gee oder nicht.

Item obe ein sache gut oder bösz sey.

Hierauf folgen auf mehren Seiten die Tafeln selbst in Form von Zifferblättern mit roth und schwarz geschriebenen Ziffern und Buchstaben, nebst einer Anweisung, wie jede Figur zu gebrauchen sei.

Mit Seite 35 des Manuscriptes beginnt ein neues Werk mit den Worten: "Hye hebt sich an meister lichtenawers chunst dess langen swerts anno domini XLVIII Jahr."

Lichtenawer beginnt mit einer Aufforderung an die Jugend:

Junck ritter lere
got lieb habenn so frawen ere
so wechst der ere über ritterschaft
vnd lere kunst dye dich cziret
vnd in krigenn czu eren hoffiret

Gleichwie Talhoffer als einer der berühmtesten Fechtmeister durch seine Kunst grossen Beifall fand, seine Anleitungen des öfteren abgezeichnet und abgeschrieben wurden, so mochte auch Lichtenauer im XIV. Jahrhundert als ein ausgezeichneter Meister des langen Schwertes gelten, indem die von ihm angegebenen Regeln in späteren Schriften öfters aufgenommen und auf mancherlei Art erweitert und angewendet wurden, selbst ohne Nennung des Autors.

So besitzt die herzogliche Bibliothek zu Gotha ein gedrucktes Fechtbuch: "Die Ritterliche, Mannliche Kunst vnd Handarbeyt Fechtens vnd Kempffens. Auss warem vrsprünglichem grund der Alten, Mit sampt heymlichen Geschwindigkeyten, In leibs nöten sich des Feindes tröstlich zu erwehren vnnd Ritterlich obzusigen etc. Klärlich beschrieben vnnd fürgemalt." Zum Schlusse auf der letzten Seite befinden sich die Worte: "Zu Franckfurt am Meyn, Bei Christian Egenolphs Erben. Im Jar M. D. LVIII. (Siehe meine Einleitung zu Talhoffers Fechtbuch aus dem Jahre 1467, Seite 8.)

Der ungenannte Verfasser hat Lichtenauers Anweisungen aufgenommen, ohne denselben zu nennen.

Lichtenauers Manuscript aus dem Jahre 1389 befindet sich im Germanischen Museum zu Nürnberg; eine Bearbeitung aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts von Pauls Kal ist in der k. k. Ambraser Sammlung zu Wien. (Bibliothek der zweiten Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses.)

Diese Handschrift ist in Folio, hat hundert achtzehn Blatt, worunter sechsundzwanzig Text; sie enthält eine ausführliche Anleitung, in Bildern dargestellt, für den Kampf zu Fuss und zu Ross, mit verschiedenen Waffen.

Der Herausgeber gibt ein Verzeichniss von sechzehn Meistern dieser Kunst:

"Mit Hylf gottes vnnd des hochgepornen hern hern hertzog Ludwigs pfalzgraffen bey rein, hertzog in nydern und obern bayrn etc.: hab ich maister pauls kal, ain merer der chunst das puech geornyrt in aller ritterlichen wer auf das churzt vnd auf das nachst. — Hie hebt sich an die chunst die Lichtenawer mit seiner geselschaft gemacht vnnd gepraucht hat in allen Ritterlichenn wer, das im got gnädig sey.

Maister Hanns Lichtenawer:

Maister peter vonn dannczk;

Maister peter wildigans von glacz;

Maister hanns spindler vonn cznaim;

Maister Lamprecht vonn prag;

Maister Hanns seydenfaden von erfurt;

Maister andre ligniczer,

Maister Jacob Ligniczer geprüeder;

Maister sigmund amring;

Maister Hartmann von nyrmberg;

Maister Hanns pägmiczer;

Maister philips perger;

Maister Vigili vonn kraca;

Maister Diethrich Degenfechter von braunschweig;

Maister ottnid (wahrscheinlich Ott, siehe Gothaer Codex 1443) der der hern von österreich ringer gewessen ist;

der edl vnd vest stetner, der am maisten der maister aller schueller gewessen yst, vnd ich Mayster Pauls kal pin sein schueller gewessen, das im got genädig sey vor in allenn."

Erwähnungswerth wäre noch, dass eine andre Handschrift aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts, in der k. k. Ambraser Sammlung befindlich: "Meister Peter Falkner's Künste zu ritterlicher Were," einundsiebenzig Blatt Octavform, gleich dem Lichtenawer mit den Worten:

"Jungk Ritter lern

Gott lieb haben vnd frawen in eren - -

Vnnd red den leytten wol,

Bis manlich, wa man sol.

So wechst Dein er

Vber ritterschaft, vnd lern

Kunst die dich ziert,

In krieg zu eren hoffirt"

beginnt, und dass ein ähnliches Gedicht an der Spitze des Ambraser Codex des Talhoffers steht.

Das gedruckte Fechtbuch beschreibt dieselben:

Von vier Blöszen.

"Vier Blösse wisse, Zuraumen, so schlegstu gewisse, On alle fahr, Wie er gebar."

Vier Blösze brechen.

"Wiltu dich rechen Die vier Blösze künstlich brechen Oben duplier, Vnden recht mutier. Ich sag dir für war, Sich schützt kein mann on fahr: Hastu mich vernommen, Zuschlag mag er nit kommen."

Bemerkenswerth ist hiebei, dass bereits Ausdrücke der italienischen Schule, als: "duplieren, mutieren", hier zur Geltung kommen.

Nach mehreren leeren Seiten des Manuscriptes beginnt mit den Worten: "Alhye hebt sich an dy chunst dess langen swerts vnd ross vechtens" ein neuer Abschnitt, in welchem ohne jede weitere Erklärung nur kurze Regeln angegeben werden.

Von späterer fremden Hand ist am Ende eine Feder-Zeichnung: zwei Ritter mit eingelegter Lanze, gegen einander eilend, entworfen. In der Reproduction des Werkes liessen wir diese Zeichnung weg.

Der Anfang dieses Absatzes beginnt:

"dein sper bericht, gegen reyten mach zu nicht ab es enpfalle dein und im absnelle hawe drein nicht zucke" u. s. w.

Nach zwei leeren Seiten findet man die colorirte Abbildung eines gekehlten Stechschildes, wie das Gericht ihn für das Schild- und Kolbenfechten vorschreibt. Derselbe ist länglich, zugespitzt an beiden Enden, neben welcher Spitze noch vier andere sich befinden. Die langen Seiten sind hakenartig ausgeschweift, um den Gegner fassen zu können.

Nun folgen in mehreren bunt colorirten Bildern die wichtigsten Phasen eines Kampfes auf Tod und Leben mit Schild und Kolben dargestellt. Ein Bote überbringt ein Schriftstück, die Herausforderung, der Ritter reitet mit einem Knappen zur Burg, deren Wächter ins Horn stösst. Nach einer dargestellten Berathung mehrerer Ritter, reitet ein Gewappneter mit Gefolge zu einer Burg, vor welcher sie ein Reiter mit den Worten empfängt: "Meister seyt mir got wilkum."

Auf dem nächsten Bilde sieht man eine umfriedete Kirche mit einer Martersäule abgebildet, hierauf einen Ritter in der grauen eng anliegenden, auch den Kopf bedeckenden Kampfkleidung, so dass nur das Gesicht und die Füsse frei bleiben; der Ritter kniet auf einem Stechschilde. Die Brust, der Schild und der Kolben sind mit einem rothen Kreuze bezeichnet, die letztere Waffe hält er in der linken Hand, die rechte ruht auf der Brust. Ein flatternder Streifen über ihm enthält die Worte:

"Hilff got du ewiges wort, dem leib hie, der sele dort. Amen."

Das Wort sele lautet "selb", weil es aus irrthümlich geschriebenem "leib" corrigirt ist.

Auf demselben Bilde befindet sich in der linken oberen Ecke das Bild des Schweisstuches der heiligen Veronica.

Hinter dem Bilde des Ritters ist das Meister Talhoffer zugeschriebene Wappen in Farben ausgeführt (siehe Ambraser Codex 1459), über demselben ein Anker. Zu den Füssen des Ritters steht ein Hund.

Das nächste Bild zeigt einen schwarz behangenen, mit einem rothen Kreuze versehenen Sarg, an welchem vier Lichter brennen. Ein Ritter ohne Waffen in der bekannten grauen Kampfkleidung kniet vor demselben.

Vor dem Ritter steht eine Figur, wohl der Warner mit dem Pagen, der ein Schwert trägt.

Auf der nächsten Seite, sowie in den hierauffolgenden Bildern ist der vorbeschriebene
Ritter in verschiedenen Stellungen dargestellt, wie er sich in Handhabung des Stechschildes und
später des Kolbens einübt; zum Schlusse scheint er einen auf der Erde liegenden Gegner mit seinem
Schilde zu durchbohren.

Zwischen diesen Bildern sind verschiedene Scenen aus dem Leben des Kämpfers dargestellt. Zwei junge Leute tragen eine Stange und eine Platte oder Stein, zwei andere scheinen sie zu ermahnen. Hierauf folgt eine Jagdscene. Zwei Reiter, von welchen der eine in's Horn stösst, verfolgen mit einer Meute den Hirsch.

Bei einem Tische, mit Speisen und Becher bedeckt, sitzt eine Gestalt, die wir in diesen Scenen stets gleich gekleidet als Hauptperson dargestellt sehen, nebst drei Musikanten, die auf verschiedenen Instrumenten spielen; auf dem nächsten Bilde nimmt der Kämpfende ein Bad, an einem mit Speisen bedeckten Tische sitzen zwei Spielleute mit Zither und Geige. In dem folgenden berathen sich zwei Gruppen, unter welchen wir wieder die Hauptperson bemerken.

Das nächste Bild zeigt ein Badezimmer. Ein Bader scheint Haare und Bart einer fast ganz entkleideten Person zu schneiden; vielleicht war dies Sitte vor dem zu beginnenden Kampfe.

Drei Bilder mit ernsteren Scenen folgen diesen. Ein Geistlicher in einem Beichtstuhle absolvirt einen der Kämpfenden, der in dem bekannten, mit dem rothen Kreuze versehenen Kampfgewande vor dem Beichtstuhle kniet. Hinter demselben steht der Griesswart mit dem Kolben und Schild, nebst dem Warner und dem Luger.

Der Kämpfende nimmt Abschied, vermuthlich von seinen Angehörigen, worauf im dritten Bilde ein Geistlicher dem von dem Altar knieenden Kämpfer die Hostie reicht. Hinter diesem stehen abermals die zwei Personen, die wir stets in Gesellschaft des Kämpfenden finden.

Hierauf ist der Ring oder die Schranken abgebildet. Zwei Stühle stehen einander gegenüber, an jedem Stuhl ein Fähnchen befestigt. Zwei Hunde spielen in dem sonst leeren Raume.

Auf dem nächsten Bilde verlässt der eine der Kämpfenden die Stadt, um sich im vorgeschriebenen Kampfkleide zu den Schranken zu begeben. Neben ihm befindet sich nebst mehreren begleitenden Personen ein Mann, der das Tuch an einer Stange trägt.

Das nächste Blatt zeigt abermals die Schranken, in welche der Kämpfende schreitet. Den Zug eröffnet der Griesswart mit Kolben und Schild, hierauf kommt der Mann mit dem Tuche, dann der Kämpfer, den ein Begleiter am Arme gefasst hat und mit ihm zu reden scheint, sowie zwei weitere Personen.

In dem weiteren, einem Doppelbilde, finden wir beide Gegner einander gegenüber sitzend, jeder seinen Griesswart, die in einer Hand das auf einer Stange befestigte Tuch, in der anderen einen langen Stab halten, neben sich. Bei beiden Kämpfenden steht die Bahre mit dem schwarz behangenen und mit rothem Kreuze versehenen Sarge. Mehrere Zuschauer stehen an dem Schranken, andere kommen herangeritten.

Auf dem nächsten Blatte knieen mehrere Frauen und Kinder, wahrscheinlich die Angehörigen der Kämpfer, vor einem Heiligenbilde.

Hierauf folgt in mehreren Bildern die Darstellung des Kampfes selbst. Der eine der Kämpfenden empfängt innerhalb der Schranken Schild und Kolben von seinem Griesswart; im nächsten nur skizzirten Bilde ist in den Schranken der nun bewaffnete Kämpfer abgebildet.

Die beiden bewaffneten Kämpfer stehen hierauf in den Schranken gegenüber, jeder seinen Griesswart mit dem Stabe in der Hand neben sich. Zuschauer umstehen den Kampfplatz.

Die Phasen des hierauf folgenden Kampfes werden in den fünf nächsten Bildern dargestellt, in welchen schliesslich der links stehende Gegner mit dem Schilde verwundet wird, und hierauf hingesunken mit der Spitze desselben den Todesstoss erhält.

Das nächste Bild zeigt uns den auf seinem Schilde knieenden Sieger, die Hände emporgehalten. Ein über dem Kopf flatternder Streifen enthält die Worte:

> "Gottes diner will ich sin, er hat behiet daz leben min."

Vor ihm liegt der Erschlagene im Sarge, bei welchem zwei Personen stehen; die eine hält eine brennende Fackel in der Hand, während die andere die Hand des Getödteten fasst und denselben mitleidig ansieht.

In dem auf diesen Zweikampf folgenden Kapitel mit der Ueberschrift: "Kampffechten hebt sich hye an," werden in schlechten Versen mehrere Regeln für den Kämpfer in voller Rüstung mit Lanze und dem langen Schwerte angegeben, denen sich in sieben und zwanzig Bildern Darstellungen des Kampfes zweier geharnischter Ritter, deren Rüstung in der Zeichnung blau schattirt erscheint, anschliessen.

Zuerst betet ein geharnischter Ritter, auf seinem Schwerte knieend, zum heiligen Georg (siehe Seite 7), dessen Bild man in der linken Ecke sieht. Um die Figur des Ritters zieht sich ein flatternder Streifen, der die Worte:

"Ritter sanct Jörg nu won mir bey vnd mach mich aller sorgen frey, Amen"

zu lesen sind. Hierauf ist der Geharnischte in mehreren Stellungen, mit dem Schwerte angreifend oder abwehrend dargestellt, zum Schlusse erscheint er sitzend zwischen zwei Spielleuten, einer Frau, die eine Laute schlägt, und einem Manne mit einer Art Handorgel versehen. Zu ihren Füssen liegen Lanzen, verschiedene Arten von Schwertern, Degen und Dolchen; dann folgen die Kämpfe der beiden Ritter in den Schranken, bei welchen schliesslich der eine der Kämpfenden mit dem Dolche erstochen wird. Im folgenden Bilde sieht man den Todten innerhalb der Schranken auf der Bahre liegen. Ein Mann entfernt sich mit dem Helm, während ein zweiter den Todten betrachtet und ein dritter eine brennende Fackel hält.

Das nächste Bild zeigt uns den innerhalb der Sehranken knieenden Sieger, zu seinen Füssen liegen die Waffen. Ein flatternder Streifen zieht sich um seinen Kopf mit den Worten:

"Gotes dyener wil ich sein vnd maria der Jungfrawe rein sie haben behüt dass leben mein."

Dann folgen Federumrisse, welche Kämpfe zweier Gewappneten mit der Hellebarte darstellen, denen sich in mehreren Bildern das Dolchfechten anschliesst.

Die Kämpfer erscheinen hiebei in engen Kleidern, die in verschiedenen Farben schattirt sind.

Bemerkungen über die Fechtweise sind nicht beigefügt. Ein weiteres Kapitel mit der Ueberschrift: "Yetz vnd hernach so hebt sich an dy mass czu allem Ringen dye stück dann gemacht hat Ott der eyn tauffter Jud ist gewesen," macht uns vertraut mit den Kampfregeln der Ringkunst, die eilf Seiten füllen, denen sich verschiedene Gänge dieses Kampfes, bildlich dargestellt, anschliessen. Die Figuren sind bis auf die letzten vier Bilder mit Farbe schattirt und mit Beischriften versehen. Bei den zwei letzten Skizzen fehlen jedoch diese.

Nach mehreren leeren Blättern folgen in fünfzehn Bildern allerhand Zeichnungen und Bemerkungen.

Ein Taucher mit lederner Kleidung, dann verschiedene Winden, Leitern u. s. w.

In unserer Ausgabe haben wir diese Tafeln nicht reproducirt, jedoch die Beischriften angeführt.



II. Ambraser Codex aus dem Jahre 1459.

Dieser Codex, den wir hier zum erstenmale abdrucken, besteht aus dreiundsechzig Blatt starken Papiers Kleinfolio, in einem Pergament-Umschlag. Die Figuren befinden sich auf beiden Seiten.

Der grösste Theil des Werkes selbst ist eine Anleitung für den Ernstkampf, wie sie der Meister Hans Talhoffer dem Junker "Lwtold von Kungsegg" gegeben.

In der jetzigen Verfassung ist der Codex eine Bilderhandschrift mit beigegebenen Erläuterungen, sowie zwei Seiten Text, die wir en fascimile an anderer Stelle bringen.

Den Inhalt der Handschrift bilden:

- 1. Kampfregeln.
- 2. Kampf mit dem langen Schwert.
- 3. Zweikampf des Junkers Königsegg in voller Rüstung.
- 4. Dolchfechten.
- 5. Ringkampf.
- 6. Kämpfe mit dem Spiess.
- 7. Kämpfe zu Ross mit dem Spiess.
- 8. Kämpfe zu Ross mit dem Schwert.
- 9. Ringkämpfe zu Ross.
- 10. Scenen aus der Reitkunst.

Demselben Codex ist noch eine Sammlung von allerlei Kriegszeug mit lateinischen Erklärungen beigebunden, welche zwei und neunzig Blätter füllt; es scheint jedoch, dass letztere Handschrift bedeutend älteren Ursprunges ist.

Ueber diesen Codex hat bis jetzt Dr. Johann Carl Heinrich Dreyer in seinen "Anmerkungen von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen und von einem seltenen und unbekannten Codice, worinnen des Talhoffers Kamprecht befindlich" (Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, Rostock 1754), die ausführlichste Nachricht gegeben.

Nach diesem enthielt der Ambraser Codex zwanzig Blätter ohne die Figuren. Gegenwärtig ist es nur eines, wir haben noch das "rauhe Gedichte", welches den Band eröffnet, aber nicht mehr die Abschnitte über die Sache, worin das "Kampfrecht statt habe," wie das "kämpfliche Grüssen" etc.

zu geschehen habe, sondern nur ein Capitel von Vorschriften für den Fechtmeister, welches sich jedoch nicht ganz genau in den von Dreyer angeführten Inhalt fügen will.

Ausserdem ist die Hand, welche dieses Blatt geschrieben hat, eine ganz andere, als die, welche den Text zu den Bildern geliefert, so dass allem Anscheine nach aus dem Codex seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine ganze Reihe von Blättern verschwunden ist.

Nebst den zwanzig Seiten Text scheinen auch einige Bildtafeln verschwunden zu sein.

Wir wollen an dieser Stelle die Beschreibung des Codex, wie er einstens beschaffen war, wortinhaltlich nach Dreyer geben.

Nach einer Einleitung, (§ I und II) in der ausgeführt ist, "dass es eine kundige Sache ist, dass in dem alten und mittleren Deutschland fast aller gerichtliche Beweis, auf dem Kampf- und Kolbenrechte gesetzet worden, so kann auch niemand aus den Rechtsalterthümern unseres Vaterlandes unverborgen geblieben seyn, dass man die Art dieses fürchterlichen Beweises an gewisse und besondere Gesetze gebunden, welche von den beweisführenden Partheyen aufs genaueste in Obacht genommen werden mussten," erwähnt er nebst den ehemaligen Duellgesetzen auch einiger "ausländischen Zweykampfsrechte deren Uebereinstimmung, welche sie mit denen Teutschen haben, ganz offenbar ist."

"Es bestehen aber diese von dem Duell-Processe handelnde angezeigte Stücke," führt weiter der Verfasser an, "theils aus wirklichen landesherrlichen Verordnungen, theils aber auch aus Aufsätzen, welche von Privatpersonen noch Anleitung der Duellgesetze und hergebrachten Gewohnheiten verfertigt werden. Und zu diesen zähle ich auch eine seltene Handschrift eines alten, mit Figuren ausgezierten Kampfrechtes, die den wenigsten bekannt gewesen, und gleichwohl verdient, dass sie der Vergessenheit entrissen werde."

§ III.

"Ich habe davon die Abschrift, der Güte des seel. Königl. Dänischen Herrn Etatsraths Reinbothen, dessen Asche ich Zeit Lebens verehren werde, zu danken: die Urschrift aber, woraus die Copey genommen ist, hat sich bey den Herrn Joh. Burchard Majo, weyl. Professore histor. auf der Academie zu Kiel befunden.

Vid. Catalogum Biblioth. B. Maji Append. II. MSCT. in Fol. n. 30. Meister Hanns Tallhöffers alte teutsche Armatur und Ringkunst, worinnen mancherley Arten der Waffen und Kämpfen mit schönen Figuren vorgestellet seyn.

Und wie man zuverlässig vernimmt, so hat der grosse Eugenius selbe an. 1727 aus dem öffentlichen Verkauf der Mayschen Bücher für ein Ansehnliches erstanden. Der Eingang dieses aus zwanzig Blättern, ohne die Figuren, bestehenden Codicis verräth sowohl das Alter als auch die Männer, welche an dessen Ausarbeitung Theil gehabt, und er lautet also:

Anno Dni 1459. das Buch ist Maister Hannsen Tallhöfers, und der ist selber gestanden mit sinem Lybe, bis dass man das Buch nach ihm gemahlet hat, und dass ist gemahlet worden, uf pfingsten in dem Jahr nach der Gepurt vnsers lieben Herrn Christi Tusent Vierhundert und darnach in dem Nyn und Funffzigsten Jahr, schrieb mich Michel Rotwyler für war. Woraus ich denn schliesse, dass Michael Rotwyler den Codicem abgeschrieben, indessen aber Hanns Tallhöfer der

würckliche Verfasser sey, wie er sich auch in den darauf folgenden Reimen also benennet hat, und welches auch aus der folgenden Stelle des Kamprechts abzunehmen ist, da es heisset:

Item wenn du in den Schrancken kämpfst und angan wilt, so lass jderman sagen und thun, was er will, und siehe niet hinder sich und hab den ernst in Sinn, und was er mit dir redt, da ker dich nit an, und ficht ernstlich für dich dar, und lass im keine Ruh und truwe und folg der Kunst. Furcht nit sine Schleg, und wil er ernstlich an dich, zuck ins Treffen, dass ich wieder frölich haw daran, spricht Hans Tallhöfer der gut man, dass mus er für die Wahrheit sehen, wand es ist im auch wohl eben dick und oft beschehen."

§ IV.

"Daferne ich meinen Muthmassungen Platz geben dürfte, so würde ich, da mir bis daher die Gelegenheit entstanden, von seiner Person einige Nachrichten aufzutreiben, dennoch so viel wenigstens mit ziemlicher Glaubähnlichkeit anführen können, dass Tallhöfer von der re athletica Profession gemachet, und in dieser einer Standesperson zu der Zeit unumgänglich nöthigen Wissenschaft (l'art de la chevalerie) Unterweisung gegeben habe, wie denn solche meine Muthmassung nicht allein der Nahme Maister, womit man die pugiles beleget, sondern auch das mit des Tallhöfers Nahmen abgezeichnete Wapen zu bestärcken scheinet, welches zwey ins Creutz gesetzte und durch eine Crone gehende Schwerdter vorstellen, wobey auf der rechten Seite ein geflügelter Löwe, auf der lincken aber ein Adler zu sehen, der die verba palaestrica: Bedenk dich recht, in seinen Klauen halt. Nicht weit davon zeigen sich zweene pugiles, deren ersterer, so vielleicht den Tallhöfer selbst vorstellen soll, mit Rüstkleider angethan, und mit einem Dolch und einer Lanze versehen ist, worinnen die Worte stehen: Hie Maister Hans Tallhöfer.

So viel aber den Inhalt des Kampfrechts selbst betrift, so hat der Verfasser gut befunden, seine Arbeit in einem vorangesetzten obwohl sehr rauhen Gedichte den Lesern zu empfehlen, und darauf setzet er die Duellgesetze selbst anhero, davon der Anfang also lautet:

"Hie vint man geschrieben von dem Kempfen. Item, wie das nun sey, das die Decretales Kampf verbieten, so hat doch die Gewohnheit herbracht von Kaysern und Königen, Fürsten und Herrn noch gestaten und kempfen lassen, und darzu jeglichen Schirm gebeut und besonders um etliche Sachen und Artickeln; als hernach geschrieben stant."

Demnächst bemercket er die Sachen, worinnen das Kampfrecht statt habe; wie das kämpfliche Grüssen, die Herausforderung oder da Eschen und das Fangen zum Duell geschehen müsse, und was die Richter, der Provocant und der Provocate hiebey zu beobachten haben, wannehr sich dieser des Kämpfens entweder rechtlich entlegen, oder an seine Stelle einen Campionem schicken könne; welche Solennia nach Eintretung in den Ring abzulegen; wie beyde Duellanten sowohl, als auch die verordneten Griesswarten, in den Kampf sich aufzuführen haben, und was Rechtens, wenn der Kläger den Beklagten, oder der Beklagte den Kläger überwunden; oder wenn einer von beyden gar ausgeblieben wäre."

§ V.

"Nach diesen Vortrag eröfnet Talhöfer einige ex arte gymnastica hergenommene Regeln und Vortheile, welche sich die Kämpfende in Ansehung der Affecten, der Waffen und der Leibesstellung zu bedienen haben, und damit er dieses verständlicher machen möge, so ist das benöthigte in Figuren vorgestellet, welche ich kürzlich beschrieben, und bey dieser Gelegenheit die Gelehrten ermuntert haben will, den Gebrauch und den Nutzen, welche die alte Gemählde zu Erläuterung der alten Teutschen gerichtlicher und aussergerichtlicher Gewohnheiten und Gebräuche haben, nicht weniger nachzusinnen als solches von dem seeligen Hofrath Frantz Carl Conradi, in Absicht der Römischen Rechtsgelehrsamkeit in Vol. IV. P. III. Miscellaneor. Lipsiens. novorum geschehen ist."

§ VI.

"Auf der ersten Tabelle nimmt man dreyerley Art Schwerdter und sieben Gattungen von Securibus, verschiedene Kolben und Schilde wahr, welche bey denen Duellis pedestribus gebrauchet

Tabell. II. stellet die Lanzen und 13 Gattungen von Streithauben, nicht minder einen in voller Rüstung mit einem Speere auf einem geharnischten Pferde sitzenden Reuter vor.

Auf der Tab. III. ist der mit Gittern umgebene Ring abgezeichnet, worinnen nebst den Partheyen auch die Grieswärtel stehen, und die Waffen, womit die Partheyen streiten sollen, gegen einander messen, damit unter selben keine Ungleichheit sey.

Tabula IV. zeiget einen vestitum palaestricum, einen Schleuder, eine Kolbe und noch 2 Schilde, davon der eine gegen die Kolben, der andere gegen die Schwerdthiebe gebrauchet worden.

Auf der Tabul. V. sind noch andere Arten von Schilden, Helmen, Dolchen, Streitaxten, Streithammer anzutreffen, dergleichen man auch beym Justel dans les preuves de l'histoire de la Maison d'Auvergne p. 149, de Lobineau dans l'histoire de Bretagne Tom. I. Sigill. 45. Raymund Duellio in excerpt, genealog, historicis tabula III. Matthaei de nobilitate p. 1108. Gabriel Daniel de la milice Françoise p. 290. 301. 315. wahrnimmt.

Auf der Tabula VI. erblicket man einen Kämpfer, der sich nach den Regeln seiner Kunst in Positur setzet, den Gegentheil anzufallen, wobei die Worte stehen: "Das erst Anlouff mit Schilt und Schwert nach Schwabischen Sitten." Wenn nicht bereits die Mund- und Schreibart des Tallhöfers Vaterland verriethe, so würde dieses zur Anzeige dienen, dass er entweder ein Schwabe gewesen, oder dieses Kampfrecht in Schwaben geschrieben habe.

Auf der Tabul. VII. sind zwo Personen abgerissen, davon die eine auf die Knie und mit gefaltenen Händen, die andere aber rückwerts auf der Erde lieget. Bey dieser ist der Satan abgemahlet, welcher seine Klauen in den aufgesperreten Rachen des darnieder liegenden Mannes stecket, gleich als wenn er ihm die Seele heraus langen wolte. Jenen halte ich für den Ueberwinder, der Gott und den Heiligen für den erhaltenen Sieg Danck abstattet, dem auch sonst obgelegen, die Waffen des überwundenen Gegners in die Kirche zu bringen, und Gott zu heiligen. Siehe Spelmann in Aspilogia pag. 9. Chart. Henrici I. Reg. Angl. beim Dugdale Monastico Anglican. p. 136. und beym Rhynaco in Libertat. eccles. Anglic. Tom. III. p. 1103. dieser aber muss wohl den Ueberwundenen vorstellig machen sollen, bevorab aus dem Speculo Saxon. L. 2. art. 16. Weichbild art. 12. Fleta L. I. c. 34. § 32. Bracton L. 3. Tr. 2. c. 21. § 5. bekannt, und die Beyspiele, so im Ditmaro, Hovedeno, Wilhelmo Malmesb., Galberto und andere mehr vorkommen, bezeugen, welche Unehre

demjenigen nachhin auf dem Fusse nachgefolget, der das Unglück erlebet, dass der andere im gerichtlichen Duell an ihm zum Ritter geworden.

Was die unten stehende Figur, da zwey Männer, einer auf dem Stul sitzenden richterlichen Person ein Stück Geld geben, anzeigen solle, kann ich so genau nicht bestimmen. Vielleicht aber soll sie so viel bedeuten, dass die Partheyen sich nach gegebenen Gagiis mit einander vertragen haben. Denn wenn in diesem Fall das Duell, worauf der Richter interloquiret hatte, nicht vor sich gieng, muste dem Richter gleichwohl die emenda oder die justitia pro duello, wie sie in Chart. Guillielmi Aquitaniae ducis ap. Sammarthanos in Gallia Christ. instr. Tom. II. p. 429. genennet wird, ausgekehret werden. Siehe du Fresne in Glossar. Tom. II. p. 1677. Roverium in Reomao p. 677. die Libertates urbis Belnensis beym Perard in Burgundicis p. 273. desgleichen Chartam d. 1095. in Calmets Tom. I. Histor. Lotharing. col. 501.

Es folgen in den übrigen Tabellen noch einige Abrisse von Instrumenten und Machinen, deren man sich vor Zeiten im Kriege bedienet hat. Unter diesen ist eine auf Rädern stehende Machine, so man eine Katz oder ein Löffel geheissen, merckwürdig, weil die Belagerer selbe in Stürmen gebrauchet, und die Sturmlaufende damit auf die Mauer gehoben, und in die Stadt geworfen haben müssen, wie solches aus der Beyschrift zu erkennen: "Pas ist ein Katz oder ein Löffel mit einem schnellen Schwing, mit dem man gewapnet Volk in Zinnem (in die Höhe) hebt." Dass der Gebrauch der Zwiebacken nicht unbekannt gewesen, erhellet aus den hieselbst befindlichen und also überschriebenen Abrissen: "Diss ist ein Brot, das man heisset Biscoct und is zwürend (bis) gebacken Brot. Es ist nütz auf Festienen, und im Gezelt, und bleibt gar lange Zeit gut ohne Schimmel."

Dieses mag von des Tallhöfers seltenen Kampfrecht zur Nachricht genug seyn, und übrigens verstelle ich dahin, ob dieser Codex dasjenige mit Figuren ausgezierte und von Thomasio de occasione concept. et intent. constitut. Crimin. Carol. 819. not. 9. wie auch von dem seel. Geh. Rath Reineccio Elem. jur. German. Lib. 3. Tit. 6. § 247. erwehnte Kampfrecht sey, dessen Codicem ich in der Hochfürstl. Wolfenbüttelschen Bibliotheck gleichfalls gesehen habe. (Siehe unsere Einleitung Wolfenbüttler Codex.) Wenigstens ist die Abbildung eines gesetzmässigen Zweykampfs unter Mann und Weib in dem Tallhöfer nicht anzutreffen (siehe Gothaer Codex aus dem Jahre 1467 Tafel 242 bis 250), ob sie gleich in dem Wolfenbüttelschen Codice also vorgestellet wird, dass der Mann in einer runden etwas weiten Gruben (woraus er nicht heraus gehen, auch sich nicht einmal freyer Hand an das Erdreich bey Verlust des Sieges anhalten darf) bis an den Gürtel stehet, und eine Kolbe in der rechten Hand hat, womit er nach der Frauen schlägt.

Die Frau hat eine gleiche Länge mit der Kolbe habenden Schleyer in der Hand, in welcher vorne ein Stein von etlichen Pfunden geknüpft ist, womit sie auf den Kerl loss gehet. Wenn die Frau den Mann hinter den Rücken kommen kann, bemühet sie sich, dessen Kopf hinterwerts aus der Grube zu ziehen und ihn zu würgen; pariret der Mann den Schlag mit dem Schleyer mit dem Kolben aus, so umwickelt sich der Schleyer um den Kolben, und erlangt die Frau dadurch Gelegenheit, den Mann die Kolbe aus der Hand zu reissen: pariret aber der Mann den Schlag mit dem lincken und freyen Arm aus, so umwickelt sich der Schleyer um den Arm, und hat der Mann also Gelegenheit, die Frau zu sich an die Grube zu ziehen, auch zuweilen auf den Kopf zu setzen:

Ich solte aber fast gedencken, dass der vorhin angeführte Gothaische Codex des Fränckischen Kampfrechts von dem Wolfenbüttelschen nicht unterschieden sey, sintemalen die Abbildung duelli inter marem et feminam, welche Ephr. Gerhard Tr. de Judicio duellitico ad c. 3. § 6. aus dem Gothaischen Codice genommen, und in Holtz schneiden lassen, mit der jetzt aus dem Codice Guelpherbitano beschriebenen Figur in allen übereinkommt. Indessen aber halte ich dafür, dass die gedachte Art, wie Mann und Weib gekämpfet haben, durchgängig also sey beobachtet worden.

In dem alten Augspurger Stadtrecht, welches der Herr D. Heumann in seinen gelehrten explanationibus libelli vetusti juris Bavarici § XV. in Opusc. jur. Germ. p. 233. anführet, wird sie ebenfalls also beschrieben: Wil aber die Fraw siner rechten nit und wil ims wern, dat mutt si tun mit ainem Kampfe mit ir selbs lip, also dat der Mann sol sin begehen unten an den Nabel und sol er in siner hant haben ainen aichenen Stab, der ainer daem ellen (ein vom Daumen bis zum Ellenbogen gehendes Ellenmass) lang ist und scheht ann gevert und hantvöllich, so sol die Fraw ain röcklin (Schleuder) an ir haben, und in ir stuchen ainen fust grozzen Stain. Woraus sich denn die gerichtliche Redensarten, einen etwas mit der Kolbe aufs Haupt oder mit den Stein auf den Kopf nach Kampfrecht wahr machen, verstehen lassen, welche in den über dem Duellbeweiss alten geführten Protocollis in des Hrn. Jungen Miscell. Tom. I. p. 184. 187. und in Fabri Staatscantzley T. XXX. p. 169. vorkommen. Jene hiess so viel, der Mann wolle gegen der Frau beweisen, diese aber, die Frau wolle den Beweiss gegen den Mann kämpflich übernehmen.

Weil ich glaube, es werde dem Leser ein Gefallen geschehen, wenn einige Stücke aus diesem Tallhöferschen Codice bekannt gemachet werden; so will denselben den Anfang desselben zur Probe hiemit vorlegen:

Hie vint man geschriben von den Kempfen.

"Item, wie das nun sy das die decretales Kempf verbieten so hat doch die Gewonheit herbracht von Kaisern und Kungen Fürsten und Herrn noch gestaten und Kempfen lassen und darzu iglichen schierm gebeüt und besunder um etliche Sachen und Artickeln als hernach geschrieben staat.

"Item zu dem erstenmaal, das jm niemant gern sin Eer laat abschneiden mit worten ainem der sin genoss ist, Er wolte lieber mit Im kampfen, wiewol es doch mit recht wol von Im käm, ob er wolte, und darum ist kampfen ein mutwil.

"Item der Sachen und Artickeln sind sieben darum man noch pflegt zu kempfen.

Das erst ist Mort.

Das ander Verrathernüss.

Das dritte Ketzery.

Das vierd wölcher an sinen Herrn trüloss wirt.

Das fümfft üm sancknüss in stritten oder sumfft.

Das sechst um valsch.

Das siebent da ainer Junckfrowen oder Frowen benotzogt.

Weiters wird angegeben, wie das kämpfliche Grüssen, die Herausforderung oder das Eschen und das Fangen zum Duell geschehen müsse, und was die Richter, der Herausforderunde und der Geforderte hiebei zu beobachten haben, wann sich dieselben rechtlich des Kampfes entledigen können oder einen Stellvertreter, einen Campionem stellen können; welche Gebräuche nach dem Eintreten in den Ring zu beobachten seien, wie sich beide Kämpfer, sowie die verordneten Griesswarten in dem bevorstehenden Kampfe zu beobachten haben, und wem Recht zugesprochen wurde, wenn der Kläger den Beklagten oder der Beklagte den Kläger überwunden, oder wenn einer von beiden gar ausgeblieben wäre.

"Item spricht ain man den andern kempflich an, der sollen kommen für Gericht und soll durch sinen Fürsprechen syn sach fürlegen, darum er in denn anclaget und soll den Mann nennen mit den Taufnamen und Zunamen. So ist recht das er ihn für Gericht lad und in drystund beklag uf dryen Gerichten nach einander. Kumpt er dann nit und verantwortet sich noch nymant von synem wegen, so mag er sich fürbas nit mer verantworten. Er bewiese dann ehehaffte noth als recht sy, so soll man ihn verurtailen als fer in das Verbot und halb Landes begriffen hat, je darnach als die Ansprach ist gegangen, darnach soll das Urtail auch gan.

"Item der da kempflich angesprochen wirt uf den dryen Gerichten und er ainest zu der Antwort kompt und leg not darum man in angesprochen hat und sprich er sy deshalben unschuldig und der sag uf ihn das nich war sy, und das woll er wiederum mit kampfen behertzen und uf in das wysen als denn recht sy in dem Lande da in er sy und forttert darüber enturtail seinen Leertag So werden im sechs Wochen ertailt zu seinem Leertag und vier tag von dem Gericht werdent ihm auch ertailt daruf sie kempfen sollent, als in dem Lande Gewonheit und recht ist.

"Item versprechent sich zwey Mann willkürlich gen ainander auch kempfen vor Gericht den gibt man auch sechs Wochen Lertag und in fried kamen baiden, und welcher under den fried brech, über den richtet man in den Kampf als recht ist."

Wie ainer den andern mit recht ussgan mag.

"Item ist das ain man kempflich angesprochen wirt von ainem der nit als gut is als er, dem mag er mit recht ussgan ob er wil, (Es ist dies dasselbe, als wenn in den Sachsenspiegel die Ebenbürdigkeit unter den duellirenden Personen gefordert wird) oder ob ain man echtloss gesaget würde oder worden wer dem mag man auch des Kampfer absyn.

"Item spricht aber der edler den mindern an zu kempfen so mag der minder nich absyn. "Item wil aber zween man nit mit ainander mügent kempfen und welcher wil under den zwaien dem andern wol ussgan mag.

"Item wenn zween man gefrünt sind bis uf die fünfte Sipp oder näher die mügent durch recht nit mit ainander kampfen und das müsse Sieben man schweren, die Vater und Mutter halb mäge sind.

"Item wil aber ainer dem andern Kampfer absyn mag mit solichem glimpf als hier geschrieben staat.

"Item ob ain lamer Man oder ainer der böse Augen hatt und Kampfer angesprochen wirt, der mag sich dessen auch wol behelffen und dem gesunden ussgan. Es sey dann das wyse Lüt das gelych nach der Persohn mache und das müssent wyss Lüt uf ihr aid tun, und das also glyck machen. Es mag auch der Lam oder mit den bösen Ougen wol ainem an jr staat gewinnen der für jro ainem kempfe.

"Item wenn also die sechs Wochen uss sind und der letst Tag komen ist, denn in der Richter beschaiden haat daruf kempfen sullen. So sollen sie baide für den Richter komen mit solichem ertzögen und in solichen acht als die Gewonheit und das Recht lert, in dem Lande darinn sie kempfen sullen oder nachdem als Sie mit einander gewilkürt haben.

"Item so soll da der Cleger schweren dass er der Sach darüm er den ainen zugesprochen haat schuldig sy und denn so soll man in ainen Ring machen und griesswarten und urtail gebn nach wyser Lüt raat und nach des Landes gewonhait. Und wer uf den Tag in den Ring nit kumpt den urtailt man sigeloss jn irre, denn ehehaffte nott die soll er bewysen als recht ist.

"Hie staant wie man sich halten soll wenn die Kempfer in den Ring kommen sind uf die Stund und uf die Zit, so man pfeediglich kempfen soll.

"Wenn die Kempfer also in den Ring kommen sind, so sol der Richter von stund an alle stür und Ler verstecklich verbieten by Lyb und Gut und sol nicht gestaaten das man ainem für den andern nicht zulege und sol ins baiden machen so er imer gelichest mag ungeverde.

"Das ist was recht wer ob der Kempfer ainer uss dem Ring fluch oder getrieben wurde.
"Item welcher Kempfer uss dem Ringe kumpt ee denn der Kampf ain ende hat. Er werde daruss geschlagen von dem andern oder fluche daraus oder wie er daruss käme. Oder aber ob der Sache vergicht darüm man in denn mit recht angesprochen haat, den sol man sigeloss urtailen oder welcher den andern erschlegt und ertötet, der hat gesieget; den sol man aber richten als des Landes gewonheit und recht ist. Darüm Sie dann mit ainander gekempfet hat."

Nun merck uf dissen puncten der ist nottürftlich zu verstend.

"Item des ersten so solltu den Maister wol erkennen der dich lerren wil das syn Kunst recht und gewer sy und das er frum sy und dich nich veruntruwe und dich nich verkurtz in der lere und wis die gewere zu zebraiten damit er kempfen will. Och soll er den Maister nit uffnemen, er schwer im dann sin frumen zwerbent und sin schaden zwendent desglychen sol er dem Maister wiederum sweren sin Kunst nit witter zleren."

Hie merck uf den Maister.

"Item der Maister der ain understat zu leren der soll wissen das er den Man wol erkenden er lernen wil ob er sie schwach oder starck und ob er gähzornig sy oder senfftmüttig och ob er gutem Athen hab oder nit, och ob er arbeiten mug in die harr, und wen du jn wol erkennet hast in der lerr und was arbait er vermag, darnach mustu jn lerren das jm nutz ist gen simen und och soll der Kempfer und der Maister sich hüten dass sie niemand zu sehen taussend und insunder die gwer, damit sy arbaiten und sich baid hüten vor vil geselschafft und von dem rechten wenig sagen dass kain abmercken davon kom."

Von Kuntschafft.

"Wie der Kempfer und der Maister Kundschaft möchte hon zu rem wiedertail was syn wesen wer ob er sy starck oder schwach ob er och sy gehzornig oder nit und wie sin toufnam hiess ob man wölte daruss bratticiren oder rechnen. Es ist och nothtürftig zu wissen was Maister in lerr dass man sich darnach müg richten."

Wen er nun gelert ist und in den schrancken soll gon.

"So soll er zu den ersten bichten darnach soll jm ain Priester ain Mess lesen von unser Frowen und von sant Jörgen und der Priester soll im segnen sant Johanns myn und den Kempfer geben darnach soll der Maister jn ernstlich versuchen und in underrichten daruff er bliben soll in ufkaindig haissen acht hon uf sin vind und den ernstlich anschauen."

Merck uf das infüren.

"Item wenn der Man kumpt in den Schrancken so soll er machen mit dem rechten Fuss ain Kreutz und mit der Hand ains an die Brust und soll für sich gon. Im Namen des Vaters und Süns und des hailigen Gaists. Dann sind in die Griesswarten nemen und sind jn fürren gegen der sünnen umbse. So soll dan der Kempfer die Fürsten und Herren bitten und die üm den Kraiss stad. Dass sy jm wolle helffen got bitten dass er jm sieg wolle geben gegen sinem vind als er war und recht hab.

"Darnach soll man jn setzen in den sessel wenn er nun gesessen ist, so soll man jm fürspannen ain tuch und sin darhinder jm an den schrancken und sine gwer sind wol gehengelt syn und gericht nach notturfft."

Die Griesswartten oder Kampfer.

"Der Maister und die Griesswartten sollend mercken uf den Richter oder auf den der Kampf anlaussen wirt wann der rufft zum ersten mal so soll er den Man haisen uff ston und das tuch von jm ziehen und wan man rufft zum drittenmal so soll er jn haisen hingon und jn Gott empfelhen.

Von dem Nachrichter.

"Item der Kampfer sol warten das jm nutzet an dem Lib über den ring oder schrancken ussgang dann was darüber kem, so stat der Nachrichter an dem schrancken der pott uns ab mit recht ob er angerüst wert."

talhofer

So weit Dreyer; gegenwärtig wie gesagt fehlen alle diese Blätter, und der Codex enthält nichts mehr, als wir oben angegeben haben.

Wie wir bereits erwähnt haben, ist dieser Codex der Hauptsache nach eine Anleitung für den Ernstkampf, wie selbe Hans Talhoffer dem "Junker Lwtold von Kungsegg" gegeben.

Auf dem ersten Bilde erblickt man einen in voller Rüstung auf einem Schwerte knieendeu Ritter, der vor einem schwarz behangenem, mit einem weissen Kreuze bezeichneten Sarge betet. Das Visier der blau schattirten Rüstung ist offen. Ein Streifen zieht sich über dem Haupte des Ritters hin, doch fehlt hier die Inschrift. Rechts von dem Streifen befindet sich das mit Farben ausgeführte Wappen des uralten schwäbischen Geschlechtes der Königsegg, dessen Schild gold und roth schräge links geweckt ist.

Dieses Wappen der Königsegg finden wir später noch auf einigen Bildern.

In der rechten Ecke des Bildes befindet sich ein Christusbild.

Diesem Bilde folgen mehrere Darstellungen des Kampfes mit dem langen Schwerte, nebst einem kurzen erläuternden Text, den wir an anderer Stelle im Originale und einer Uebersetzung bringen.

Die Kämpfenden sind in voller Rüstung mit offenem Visier. Die Rüstungen erscheinen blau schattirt.

In den nächsten beiden Bildern legt Hans Talhoffer dem Junker Königsegg die Rüstung an, und trägt ihm hierauf, gefolgt vom Griesswart, der das Tuch auf einer Stange befestigt in den Händen hält, das Schwert und die Lanze vor. Königsegg in voller Rüstung hält in der rechten Hand den Dolch.

Das nächste Bild, ein Doppelbild, zeigt uns beide Ritter, mit halb geschlossenem Visier in dem Ring oder den Schranken, jeder in einem Lehnsessel, einander gegenüber sitzend.

Ueber dem links sitzenden Kämpfer stehen die Worte: "Da sitzt Lwtold von Kungsegg," über dem rechten: "vnd da sein wiedersach."

Jeder der beiden Ritter hat seinen "Griesswart" vor sich und seinen Sarg, der des ersteren schwarz überhangen mit einem weissen Kreuz, der letztere weiss überhangen mit einem rothen Kreuze, neben sich. Die beiden Griesswarte haben je ein an einem Stabe befestigtes Tuch in der Hand, welches auf dem linken Bilde gelb, auf dem rechten Bilde roth erscheint.

Zu Füssen des Junkers Königsegg befindet sich dessen Wappen in Farben ausgeführt.

Hierauf folgen in zehn Doppelbildern die Phasen des Kampfes selbst, welcher mit dem Tode des Gegners von Königsegg endet. Auf dem letzten, einem Doppelbilde, stehen links die Worte: "Da bricht er Im die huben (Helm) uff", rechts: "Hie hat er In erstochen."

Der Kampf selbst beginnt mit der Lanze, wird mit dem langen Schwerte fortgesetzt und endigt mit dem Ringkampfe, bei welchem zum Dolche gegriffen wird, um durch einen Stoss in den Hals des Gegners den Kampf zu beendigen.

In den hierauf folgenden Bildern wird der getödtete Ritter entkleidet und in den Sarg gelegt, worauf wir in einem nächsten Bilde Junker Königsegg erblicken, wie er knieend vor einem Christusbilde betet.

Von seinen Händen geht ein Streifen aus, welcher jedoch keine Worte enthält. Links in der Ecke befinden sich die Worte: "Da tancket er Gott."

Die beiden nächstfolgenden Bilder stellen Lwtold von Königsegg in voller Rüstung mit geschlossenem Visier und Helmzier vor, wie ihm Talhoffer eine Waffe überreicht, und zwar auf dem ersten, wo der Junker steht, das Schwert, auf dem zweiten, wo der Ritter in einem Lehnstuhle sitzt, den "Tegen" (Dolch); die Beischrift erklärt, dass er ihn diese Waffe zu lehren beginne. Daran schliessen sich nun einundzwanzig Bilder, welche das Dolchfechten mit kurzen Erläuterungen darstellen, dann folgen sechs Bilder Ringkampf, ohne jede schriftliche Erklärung,

Das nächste Blatt ist herausgerissen, doch sieht man an dem übrig gebliebenen Stücke die leichte Contur eines Ringkampfes.

Nach vier leeren Blättern wird der Ringkampf in zwölf Bildern fortgesetzt.

Die Figuren haben gleich den Dolchkämpfern eng anliegende Kleider, welche mit lichtem Tusche schattirt erscheinen.

In zehn weiteren Bildern wird uns der Kampf mit Lanzen zu Fuss vorgeführt, auf dem letzten Bilde gegen einen Reiter. Die Kämpfenden sind gleich den früheren gekleidet.

Diese Bilder, wie die folgenden dreiundzwanzig, wo Reitergefechte mit Lanzen gegen Lanzen oder gegen das Schwert, auch Ringkämpfe zu Ross dargestellt werden, haben stark gelitten, da sich die grüne Farbe des Erdreiches durchwegs auf die gegenüber stehenden Bilder abgedruckt hat.

Die beiden letzten Bilder dieses Codex stellen wohl Scenen aus der Reitkunst dar. In dem einen Bilde wird das Aufsitzen gelehrt, während das letzte ebenfalls eine Scene aus dem Reitunterrichte darstellt.

Rechts befindet sich ein Wappen, nach der allgemeinen Annahme jenes von Talhoffer.



III. Gothaer Codex aus dem Jahre 1467.

Diese Handschrift ist auf starkem schönem Pergament, und ist von allen drei Manuscripten das am besten erhaltene. Sie besteht aus hundert drei und fünfzig Blättern, die Bilder sind mit Feder gezeichnet.

Der Einband sind starke Holzdeckel, mit weissem gepresstem Leder überzogen. Auf der inneren Seite des vorderen Deckels ist das baierische Staatswappen eingeklebt mit der Unterschrift: ex Electorali Bibliotheca Sereniss. utriusque bavariae Ducum; man sieht aber, dass dadurch ein anderes Bild überklebt ist.

Hiebei wäre zu bemerken, dass bei dem Gothaer Codex aus dem Jahre 1443 an der inneren Seite des vorderen Deckels dasselbe Staatswappen mit gleicher Unterschrift eingeklebt erscheint.

Auf Tafel 30 ersieht man das Jahr 1467 mit den damals üblichen Ziffern angegeben, und die verschiedenen Merkmale der Costumierung zeigen, dass die Zeichnungen um diese Zeit entworfen sind.

Die Darstellungen der verschiedenen Kampfarten, mit Beischriften versehen, die wir bei der Herausgabe im Original-Texte sammt einer Uebersetzung und Erläuterung gebracht haben, befinden sich auf beiden Seiten der Blätter.

Ausser diesen die einzelnen Kämpfe erklärenden Beischriften ist in diesem Codex weder ein Titel, noch ein anderer Text enthalten.

Auf der ersten Seite ist oben der Name "Dalhover" eingeschrieben. — Dass Talhoffer das Manuscript verfasst, beziehungsweise die Stellungen der Kämpfenden angegeben, geht unzweifelhaft aus dem letzten Bilde dieser Handschrift hervor, auf welchem Talhoffer selbst zu Fusse nebst zwei kämpfenden Reitern dargestellt ist; er hält das Schwert in der Linken, in der Rechten das Ende eines flatternden Streifens mit der Inschrift: "Das buch hat angeben hans talhoffer vnd gestanden zu Mellen"

Ueber den Namen des Künstlers, der die Zeichnungen entworfen, ist nichts angegeben. (Vergleiche Ambraser Codex.)

Die Paginierung des Codex, welche wir auch bei der Reproduction genau beibehalten haben, geht von 1 bis 270. Die Tafeln 127 und 222 sind jedoch im Originale leer, so dass im Ganzen nur 268 Bild-Tafeln existieren.

Auf Tafel 30 befindet sich neben der Zeichnung rechts in der Ecke das in Farben ausgeführte Württemberg-Mömpelgardische (Montbéliard) Wappen nebst der oben angeführten Jahreszahl 1467.

Wie bereits Erwähnung gethan, enthält diese Handschrift keine allgemeinen Anweisungen zu den verschiedenen Kämpfen, gleich den anderen beiden Handschriften.

Die Fechtenden sind in den mannigfachsten Stellungen gezeichnet mit erklärenden Beischriften für Angriff und Vertheidigung.

Die darin enthaltenen Kampfarten lassen sich eintheilen in:

- 1. Kämpfe mit dem langen Schwert.
- 2. Kämpfe in den Schranken mit Spiess und Schwert in voller Rüstung.
- 3. Kämpfe mit dem langen Schwert.
- 4. Streitaxt.
- 5. Schild und Kolben.
- 6. Schild und Schwert.
- 7. Schild.
- 8. Gekehlte und Hakenschilde.
- 9. Degen (Dolch).
- 10. Ringkämpfe.
- 11. Messer.
- 12. Messer und kleiner Schild (Bouclier).
- 13. Einer gegen zwei (Messer und Schild).
- 14. Kämpfe zwischen Mann und Frau.
- 15. Schwertkämpfe zu Ross.
- 16. Ringkämpfe zu Ross.
- 17. Kämpfe zu Ross mit Spiess (Turnierlanze) und Schwert.
- 18. Kämpfe zu Ross mit Armbrust gegen Spiess (Turnierlanze).

Alle Figuren haben eine knapp anliegende, die Glieder genau darstellende Kleidung; lange Beinkleider, die mit einem Riemchen an einer engen Jacke befestigt sind, diese selbst vorn zusammengeschnürt. An den Füssen haben sie Schnabelschuhe und an den Händen Handschuhe. Die Kämpfenden haben bald eine Mütze oder einen Hut als Kopfbedeckung, bald keine.

Bei den Kämpfen in den Schranken mit Spiess und Schwert sind die Kämpfenden in voller Rüstung. Wie bereits erwähnt, fangen die Darstellungen der verschiedenen Kampfarten mit dem langen Schwerte an, welches mit beiden Händen geführt wird.

Hiebei lernen wir in den mitunter ganz kurzen Bemerkungen die einzelnen Kunstausdrücke der damaligen Zeit kennen; und zwar für den Angriff: "Oberhow, Underhow, Sturtzhow, Wechselhow, Iszny Portt, Brentschüren" u. s. w. Dagegen werden als "Bruch", (Abwehr) das "lang Zorn ortt," "geschrenckt ortt" u. s. f. angegeben.*)

Häufig finden sich gereimte Anweisungen: "Der fry How von Tach — Darus das Halsfachen mach"; — "Linck gen rechten das must Starck vechten."

Wie die Darstellungen beweisen, suchte man sich hauptsächlich des feindlichen Schwertes zu bemächtigen oder warf selbst das Schwert weg, um auf diese Art den Gang zu beenden: — "Mit den fryen Ort Jnlouffen und treten in den Buch (Bauch)"; oder "hinwegstossen und hinter dem Elbogen vassen."

Mitunter wurde das Schwert verkehrt, das heisst bei der Spitze gefasst; der hierauf mit dem Griff versetzte Schlag hiess "Mordtstreich" auch "Tunrschlag" (Donnerschlag).

Dass bei der Fechtweise damaliger Zeit Stich und Hieb verbunden wurde, Schläge mit dem Schwertgriff in das Gesicht, sowie ein "Ryszen" mit der Parierstange erfolgte, erscheint nur selbstverständlich.

Hiebei sei noch erwähnt, dass zwei, mitunter auch drei hintereinander folgende Bilder Phasen eines und desselben Kampfes darstellen.

Die Kämpfe der geharnischten Ritter "in den Schranken" nehmen nur sechs Tafeln ein. Sie kämpfen in voller Rüstung mit Spiess (Lanze) und Schwert, mit halbgeschlossenem Visiere.

Nach dem ersten Bilde begibt sich der Ritter mit seinem "Griesswart", der ihm sein "Zug" (Zeug — Waffen) vorträgt, in den Schranken. Auf dem hierauf folgenden Bilde sitzen beide Ritter in den Schranken "wartent des anlas", neben sich den Griesswart und eine mit einem rothen Kreuze bezeichnete Bahre. Auf den folgenden Bildern sind die verschiedenen Phasen des Kampfes dargestellt.

Nach weiter dargestellten Kämpfen mit dem langen Schwerte beginnt der Kampf mit der Hellebarde, hier als "Streitaxt" bezeichnet.

Stiche und Hiebe werden hiebei auch mit der Stange oder dem Schaft der Axt ausgeführt, öfter das "Blatt" der Waffe selbst zum "Niederreissen" des Gegners verwendet, worauf dieser durch einen Dolchstoss in den Hals getödtet wird. "Hie machet er ein endstück mit Im und Sticht In zu tod."

Bei den hierauf folgenden Kämpfen mit dem Stechschilde und dem Kolben erscheinen die Kämpfenden in eng anliegendem Kleide. Der Kopf bis auf das Gesicht mit einer Art Kappe bedeckt, die Füsse sind bloss. Der Schild, die Kappe des Kämpfenden, sowie dessen Brust und Rücken sind mit einem rothen Kreuze bezeichnet.

Auf dem ersten dargestellten Kampfe steht bei dem linken Fechter: "Hie ist der anfang mit dem schilt vnd ston in mynem Vortail, Gott geb vns glük vad haill"; bei dem zur Rechten befinden sich die Worte: "Hie ston Ich nach frenckeschem Rechten."

Diese Stelle bezieht sich unzweifelhaft auf die Art der Bewaffnung und des Kampfes, wie sie in den Kampfrechten der verschiedenen Länder vorgeschrieben waren.

Angriff und Vertheidigung werden auf die verschiedenartigste Art und Weise dargestellt; bald der Kolben, bald der Schild als Angriffswaffe in Verwendung gebracht: "Ich bin funden blos. Ich fircht es werd mir ain stosz," worauf der eine der Kämpfenden in dem auf dem nächsten Blatt dargestellten Kampfe mit dem zugespitzten Schilde den Todesstoss erhält. "Hie macht er mir ain endstosz."

In den hierauf dargestellten Kämpfen kommt der Schild ohne jede andere Waffe als Angriffs- und Vertheidigungs-Waffe vor. Die Schilde selbst haben an der inneren Seite einen Haken,

^{*)} Hier bietet sich uns die Gelegenheit, einen Lesefehler unserer Ausgabe zu verbessern; Bl. 3 ist statt "Aber oberhout" zu lesen: Wer oberhout, und der Sinn der Inschrift ist: "Wer den Oberhieb führt, den bedrohe mit dem Zornort."

mit dem man des Gegners Schild fassen und fortziehen, oder den Gegner selbst zu Boden werfen konnte. Es scheint, dass diese Schildkämpfe die Fortsetzung des Kolbenkampfes sind, bei welchem man sich der letzteren Waffe entledigt hatte, denn in den folgenden Tafeln findet man den Kolben wieder, wobei auf der letzten Tafel dieses Kampfes die Worte stehen: "Hie hatt das kolben vechten ain end."

In den folgenden Tafeln findet man die Darstellung des Kampfes mit dem Stechschilde und dem Schwerte. Die Kämpfenden sind gleich den früheren gekleidet und mit dem rothen Kreuze versehen.

Bei dem ersten Kampfe dieser Art stehen beim linken Fechter die Worte: "Hie Ston Ich fry Nach Schwebischem Rechten. Als man ze Hall vicht"; bei dem Rechten: "So ston ich mit schilt vnd schwert vnd hon din lang zu fechten begert."

Auch bei diesen Darstellungen wird der Schild des öfteren als Angriffswaffe verwendet, und die Kämpfe enden nicht selten mit einem Ringkampfe.

Später erscheinen die Kämpfenden mit gekehlten und Hakenschilden. — Die ausgekehlten Ränder der Schilde bilden eine Art von Haken, mit welchen man den Gegner zu fassen suchte. So heisst es unter andern: "vnd gatt vnden In die schwech vnd Nempt Im den fusz vnd Ryszt."

Bei dem letzten Kampfe, wobei der eine Gegner mit dem Haken des Schildes am Kopfe gefasst und niedergeworfen wird, und auf dem folgenden Bilde mit der Spitze des Schildes durchbohrt wird, stehen die Worte:

> "Da hatt das schiltfechten ain end — Das vnsz gott allen kumer wend."

Das Degenfechten - der Degen hier eine dolchartige Waffe - fängt an mit den Worten:

"Hie vacht an der Tegen,

Gott der wöll vnser aller pflegen."

Auf jedem Blatte erscheinen nun zwei Paare dargestellt. Auch bei diesen Kämpfen trachtete man sich der feindlichen Waffe zu bemächtigen und zum Ringkampf überzugehen, welchen mehrere hierauf folgende Darstellungen gewidmet sind. —

"Hie Facht an das Messer — Gott wöll vnnsr nit vergessen."

Mit diesen Worten wird das Fechten mit dem Messer, dessen Griff und Klinge unserem modernen Faschinenmesser gleicht, eingeleitet. Dasselbe findet als Stich- und Hiebwaffe seine Verwendung.

In der Fortsetzung dieser Kämpfe benützen die Fechter einen kleinen Schild (Buckeller — bouclier). Hiebei wird auch gelehrt, wie man sich gegen zwei Angreifer zur Wehre setzen soll. "Das Ist der Notstand wen zwen über ain Sind", heisst es über dem in der Mitte stehenden, und bezüglich seiner Vertheidigung: "Da versetzt der mit Eppicher (verkehrter) hand vnd wirt sich wenden vnd howen zu dem hindn" — welcher Angriff auch auf dem folgenden Blatte dargestellt erscheint.

Der Zweikampf zwischen Mann und Frau wird in acht Tafeln dargestellt. Nach den gerichtlichen Bestimmungen erscheint der Mann bis zur Hälfte des Körpers in einer Grube, bewaffnet mit einem Kolben, während die Frau mit einem Schleier, worin ein Stein eingebunden, versehen ist.

Beide Figuren sind — gleich den Schildkämpfern — mit enganliegenden Kleidern versehen.

Den Schluss dieser bekanntesten Handschrift bilden Kämpfe zu Pferde. Gekämpft wird mit einem kurzen Schwerte, wobei sich überdies die Kämpfer zu fassen und vom Pferde zu reissen suchen; auch die Vertheidigung des Schwertes gegen den Lanzenangriff eines herbeisprengenden Reiters wird gelehrt.

Auf den letzten vier Blättern sieht man die Vertheidigung eines Armbrustschützen gegen Lanzenreiter.

Wie bereits Eingangs erwähnt, ist auf dem letzten Bilde, auf welchem "das vor geschriben Stuck mit dem Armbrost und Spiesz vollbracht" ist, Talhoffer selbst mit der bereits angeführten Inschrift abgebildet.



Wolfenbüttler Codex.

Eine spätere Copie eines Talhofferischen Codex befindet sich in Wolfenbüttel (Jacobs und Uckert, Beiträge zur älteren Literatur III. Band). Sie enthält, wie in diesem Werke speciell ausgeführt wird, unter andern den Kampf zwischen Mann und Frau des Gothaer Codex aus dem Jahre 1467 auf das Genaueste nachgebildet. Die Copie soll jedoch ziemlich neuen Datums sein (Bruns Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Hellmstädt 1799, Seite 321). "Namentlich ward sie," heisst es hier, "erst zu Ende des vorigen oder gar erst im Anfange des XVIII. Seculi und das zu Nürnberg gefertigt; denn dass Codex Gothanus etwa zum Vorbilde gedient habe, lässt sich bezweifeln. Uebrigens trifft die Zeichnung im Wolfenbüttler Exemplar recht gut den Ton des XV. Jahrhunderts; aus dem Papier, und noch mehr aus der, die nebenbei stehenden Erklärungen schreibenden Hand, wird ihre weit jüngere Herkunft sogleich ersichtlich. Im Gothaer Codex sind die Randbemerkungen durchaus mit dem gemalten Texte gleichzeitig, das heisst aus der Mitte des XV. Jahrhundertes, und ganz im oberschwäbischen Dialect; der Copist des Wolfenbüttler Exemplares scheint einen fränkischen Codex vor sich gehabt zu haben, wenn er nicht nach eigenem Belieben änderte."

Ausserdem enthält diese Handschrift die Ordnung des Kampfrechtes beim Landgerichte in Franken, und die Vorschriften über den Kampf zwischen Mann und Frau; nach den bei Bruns mitgetheilten Auszügen stimmen sie ganz mit den betreffenden Abschnitten der beiden in Gotha befindlichen Handschriften überein. (Unsere Handschriften vom Jahre 1443 und 1467.)

In der Wolfenbüttler Handschrift ist in der Ueberschrift bemerkt, dass darin die Ordnung des Landsgerichts und der Kampf zwischen Mann und Frau, "beydes in Figuren vorgestellt," enthalten sei, und nach der Abhandlung bei Bruns (S. 234) finden sich auch Figuren auf vierundzwanzig Papierblättern bunt ausgemalt, aber von einer ganz anderen und viel ungeschickteren Hand als jener, welche die oben beschriebenen neun Umrisse genau schattirt hatte.

Die Figurenreihe fängt mit Abfertigung des Fehdebriefes an und endigt mit der Darstellung, die zur Ueberschrift hat: "hier liegt der Ertödtete auf der Bahre, und der andere (auf seinem Schilde knieend) dankt Gott, dass er den Sieg davon getragen. Wahrscheinlich sind es dieselben Figuren, die sich in der Gothaischen Handschrift vom Jahre 1443 (unsere Tafeln 8 bis 47) finden und die eine ungeübtere Hand, als die den anderen Codex vom Jahre 1467 zeichnete, entworfen hat."

In der oben erwähnten Abhandlung von Bruns, Seite 315, heisst es: "auch eine lateinische Uebersetzung von Talhoffers Fechtbuch (wo nämlich die jeder Figur zur Seite stehenden Kunstwörter und Redensarten, possierlich genug, vermuthlich in diese Sprache übertragen worden) muss ehedem vorhanden gewesen sein. Wenigstens hat Referent ein einzelnes Blatt daraus vor sich, wo ein Clericus mit rundgeschorener Platte und ein mit über den Kopf geschobener Kapuze versehener Lehrling abgebildet sind, die mit einander auf den Hieb fechten, unter jenem aber "Sacerdos", sowie unter diesem "Scholaris" steht. — Vergebens indess sah sich Referent (Bruns) im Gothaer Codex nach dem Clericalgefecht um, woraus denn auch erhellet, dass es der Copien mancherlei möge gegeben, und eine mehr oder weniger als die andere enthalten habe."

"Der Verfasser irrt in seiner Muthmassung," schreibt Uckert (Seite 139, Anmerkung) "das Blatt gehörte offenbar zu einer Handschrift, die einer in der herzoglich Gotha'schen Bibliothek befindlichen ähnelt.

"Diese besteht aus zweiunddreissig Pergamentblättern. Jede Seite enthält zwei Vorstellungen, ein Priester — sacerdos — gibt einem jungen Menschen — scolaris, discipulus, clientulus — Unterricht im Fechten. Auch die Geistlichen konnten sich, wie die gerichtlichen Zweikämpfe gebräuchlich waren, trotz ihres Widerspruches, nicht frei halten von dem, was der Zeitgeist damals verlangte, sie minderten Streitigkeiten durch Zweikampf und verordneten ihn auch in ihren Gesetzbüchern. Geistliche konnten in Person kämpfen, Pabst Alexander und Coelestin III. untersagten es aber."

"In unserer Handschrift," berichtet weiters Uckert Seite 138, "erscheint der Priester in einer Art Mantel, der Kopf ist ohne Bedeckung, der Schüler hat einen Mantel mit einer Kappe. Beide haben ein Schwert, zum Hieb und Stich, und in der Linken einen kleinen runden Schild, der bei dem Geistlichen manchmal in der Mitte spitz zuläuft."

"Die Figuren sind schlecht, von demselben Maler mit der Feder gezeichnet und mit Farbe ein wenig schattirt. Die verschiedensten Gänge, zum Angriff und zur Vertheidigung, sind dargestellt, und lateinisch sind, von einer schlechten Hand, Bemerkungen über die jedesmalige Stellung, den Angriff, die Parade u. s. w. hinzugefügt."

"Ueber den Verfasser — der immer von den Geistlichen in der dritten Person redet und an vielen Stellen hervorhebt, dass er gewisse Arten des Angriffes und der Vertheidigung seinen Schülern zeige, die einen Vorzug vor denen verdienten, welche man bei den gewöhnlichen Fechtmeistern (generales dimicatores) lerne — oder den Fechtmeister findet sich keine Angabe, auch nicht über die Zeit der Abfassung des Buches. Der Schrift nach gehört der Codex in das XV. Jahrhundert."

Die Annahme in Bruns Beiträgen, dass es eine lateinische Uebersetzung von Talhoffers Fechtbuch ehedem gegeben habe, war daher eine ganz willkürliche.

Ueber Meister Hans Talhoffer, der zu seiner Zeit berühmt sein musste, haben wir leider keine weiteren Nachrichten auffinden können. Seine schwäbische Heimat scheint aus dem Dialecte der Beischriften hervorzugehen, wie wir schon bei der Ausgabe des Gothaer Codex vom Jahre 1467 geschlossen haben.

Eine Bekräftigung dieser Ansicht ist es, dass die "Königsegg", deren einem er unser Fechtbuch widmete, ein altes schwäbisches Geschlecht sind.

Das Wappen mit dem Namen Talhoffer, welches wir bei Besprechung des Ambraser Codex beschrieben haben (siehe Seite 18), das aber leider, wie bereits erwähnt wurde, sammt dem Texte, sowie einem Theile der Zeichnungen verloren gegangen ist, finden wir im vorliegenden Codex nochmals am Schlussbilde, sowie im Gothaer Codex aus dem Jahre 1443 (siehe Seite 13), doch fehlt bei beiden Wappen der Löwe und Adler, sowie Talhoffers Name.

Dass die Kampfstellungen alle nach Talhoffers persönlicher Angabe angefertigt worden, erhellt aus verschiedenen Stellen des Textes.

Im ältesten Gothaer Codex aus dem Jahre 1443 stehen am Titelblatte die mit Kleister überstrichenen Worte: "Dasz buch ist maister hanssen talhoffer" (siehe Seite 7).

Im Ambraser Codex sollen sich, wie oben angeführt wurde, ursprünglich die Worte befunden haben: "Anno Dni 1459, das Buch ist Maister Hannsen Tallhöffers vnd der ist selber gestanden mit sinem Lybe, biss dass man das Buch nach ihm gemahlet hat, vnd dass ist gemahlet worden uf pfingsten in dem Jahr nach der Gepurt vnsers lieben Herrn Christi Tusent Vierhundert und darnach in den Nyn und Funffzigsten Jahr, schrieb mich Michel Rotwyler für war." Im Uebrigen ist in diesem Codex des öfteren der Name Talhoffer erwähnt (siehe Tafel 13, 14, 41 und 42). Im Codex 1467 sind auf dem letzten Bilde die Worte: "Das buch hatt angeben hans talhoffer vnd gestanden zu Mallen."

Ausser der Gothaischen Handschrift 1459 ist weder der Zeichner noch der Schreiber der anderen beiden Handschriften bekannt.

In diesen Fechtbüchern werden unzweifelhaft Kampfweisen einer weit früheren Periode, sowie in einzelnen Bildern die Gebräuche bei gerichtlichen Zweikämpfen zur Darstellung gebracht, wie dies die Beisätze: "Hier steh ich frei nach schwäbischem Recht, wie man zu Hall ficht," oder: "Hier steh ich nach fränkischem Recht," sowie die Abbildungen der Kämpfe zwischen Mann und Weib beweisen. Noch mehr aber wird dies durch den Ambraser Codex erwiesen, der dem Junker Königsegg eine Anleitung für seinen bevorstehenden gerichtlichen Kampf gibt.

Dass ein Theil der abgebildeten Fechtarten auch damals noch von den Gerichten gestattet wurde, ergibt sich aus der Sorgfalt, womit alles nach den gesetzlichen Formalitäten dargestellt ist, sowie aus der Thatsache, dass noch in späteren Zeiten gerichtliche Zweikämpfe abgehalten wurden.

Wie Talhoffer bei der Darstellung des Kampfes zwischen Mann und Frau nicht willkürlich gehandelt, sondern genau die Vorschriften der Kampfordnung befolgte, so hat er es auch bei den anderen Abbildungen gethan. Bekannt sind die auf Tod und Leben geführten Zweikämpfe der geharnischten Ritter mit Lanze, Schwert und Dolch, weniger bekannt dürften aber die gleichfalls von den Gerichten gestatteten Kämpfe mit dem Stechschilde und dem Kolben oder dem Schwerte, wie sie uns Talhoffer vorführt, sein. Dass Talhoffer auch hiebei treu den Bestimmungen des Kampfgesetzes blieb, ist aus den Verordnungen des Brückengerichtes zu Würzburg ersichtlich, von denen wir nach "Uckert" einige aus Handschriften des XV. Jahrhunderts, in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha befindlich, hier mittheilen wollen.

"Item. Es soll der Kampftag festgesezt werden, und sullen auf beider Seit gleich Wehr und Wat haben, nemlich als hernach geschrieben steht." "Item: ein Kampfrock."

"Item: ein Kolben der söln drey sein auf jedem Teil, jeder Kolb soll haben drey Ecken und vorn spitzig."

"Item: ein Schilt, der auf jeder Seiten hat drey Spitzen und als lanck als ein Mann ist."
"Item: auch soll jeder haben ein Griswarten, und der Kampf soll geschehen auf dem Schottenanger, und in einem Kreyss, und derselb Kreyss soll XX Schuhe weit sein, umb und umb sinbel und darumb ein ander Kreyss, vier Schuh von dem innern Kreyss, auch umb und umb. Die beyden Kreyss sollen belegt sein mit Stroh, und in dem äussersten Kreyss sollen stehen der Schultheis mit dem Gericht, und sullen geteilt sein in vier Ort, gen einander kreuzweiss, dass sie mögen mit grosser Achtung zusehn, dass jeder Parten mit ihren Griswarten recht geschehe."

"Item: man soll jedem Kämpfer in den Kreis setzen einen Stuhl, an sein Eingang: darauf er sitzen mag als lang bis erkannt wird mit Urtheil, wie er umbgehen und wann er aufstehen soll zu dem Kampf zu gehn."

"Item: dem Kläger soll man zuvor und zu Recht erkennen, so er in dem Kreyss ist, und ob er sich auf den Stul gesezt hat mit Recht, dass er mag aufstehn und drei Mal umb und umbgehen, und überlaut rufen, schreien und sagen, und allermänniglichen bitten, dass sie ihm helfen Gott bitten zu helfen als er wahr und recht habe gen seinen Widersacher, als die Klag gelaut hat. In der Mass mag der andere nachher auch thun zu dreyen Malen, und sich dann zu beyder Seiten auf ihr Stühl niedersetzen, und dann nicht aufstehen bis man von Gerichtswegen zum ersten, zum andern und zum dritten Mal geschrien hat, dass sich yglicher schicken und bereiten soll, nach Franckenrecht und Kampfesrecht."

"Item: wer es sach, dass ihr einer den andern aus dem Kreyss stiess oder drung, dass er mit einem Fuss oder mehr darübertritt, so soll derselbe, der aus dem Kreyss gedrungen ist, verfallen sein dem Gewinner, umb seinen Spruch und Schaden, nach seiner eren Notdurft und Erkenntnis des Rechten; und darnach unserm gnädigen Herrn von Würtzburg an sein Gnad, und dem Schultheiss und Gericht umb die höchsten Buss verfallen sein. Geburt sich aber, dass der Gewinner den anderen vom Leben zum Tod bracht, so ist kein Theil dem andern niemand nicht verfallen."

In Franken mochte vorzüglich der Kampf mit dem grossen Schilde und Kolben gewöhnlich sein, in Schwaben mit dem Stechschilde und Schwerte, daher auch in Tallhofers Fechtbuch aus dem Jahre 1467 bei dem auf diese Weise ausgerüsteten Kämpfer die Worte stehen: "Hie Ston Ich fry nach Schwebischen Rechten. Als man zu Hall vicht*)."

Aus den Anordnungen des Kampfgerichts zu Nürnberg (Jungens Miscellan. T. I. p. 161.), worin umständlich was Kläger und Beklagter zu thun haben, zum Theil mit den Würzburger Einrichtungen übereinstimmend, angegeben wird, wollen wir nur einiges ausheben, was noch zur Erklärung der Bilder in den Gothaischen Handschriften dienen kann.

^{*)} Mehrere Städte hatten das Vorrecht, dass wenn sie Streitigkeiten, auch fremder Partheien, die sich an sie wendeten, nicht gütlich beilegen konnten, sie ihnen dann einen Platz zum Kampf anweisen durften, und die Aufsicht dabei führten: solche Städte waren zum Beispiel Hall im Kocherthal, Würzburg, Augsburg, Nürnberg, Gelnhausen, Anspach u. s. w. (Anmerkung Dreyers.)

"Der Kläger muss, wenn er um Kampf bittet, und er ihm zugestanden wird, den Gerichtsstab berühren und schwören, dass er dem Kampf in obbeschriebener Mass nachkommen wolle. Er bittet zugleich um einen Warner, Lussner und Griesswarten."

"Item, er soll bekleidt und gewapnet sein, mit einem groben, wüllnen Gewandt, nämlich Rock, Hut und Hosen an einander, alles mit Riemen geneet, und ein Kreutz von Leder darauf geneet, ohne alle Leinwath, und soll haben in seiner Hand einen Schild ohne Eisen, sondern allein von Holz, Adern und Leim gemacht, mit einem weissen, leinenen Tuch überzogen, und darein ein rothes, leines Kreutz geneet sein, und in der anderen Hand soll er haben ein hultzen Kolben gedorret oder gebrennet."

"Item: sind Zeit und Ort zum Kampf bestimmt, so erhält jede Parthei ihren Warner, Lussner und Griesswarten."

"Der Warner darf, ehe die Kämpfer in den Kreis gelassen werden, seinen Kämpfer mit Worten bestrafen und warnen, doch so dass es über den Ring nicht erschalle, noch im Kreis darf er ihn warnen, mit Deuten, Winken oder Wortzeichen, vor dem ersten Sieg und nicht länger. Auch wenn der Kämpfer im Kreis auf seiner Ruhe sitzt, darf er mit ihm reden."

"Der Lussner soll sich in dem Kreis, darin die Kämpfer mit einander arbeiten, zu dem Kämpfer thun, so nechst er mag, auf dass er desto bass gehören und verfahren möge was sich zwischen den Kämpfern begeben, doch also dass er keinen Theil berühre, dass er einem zu Nutz und dem andern zu Schaden kommen möge, und was er also vernimmt und hört, soll er fürbass seines Theils dem Warner fürbringen."

"Auch wird erlaubt, dass der Greisswertel die Stangen ohngefährlich fürhalten und unterschiessen soll, wenn er das durch seines Kämpfers Warner oder Lussner geheissen würde, oder so er selbst vernimmt, dass derselbe damit sein Kämpfer der Stangen begehrt, doch also dass er damit keinen Theil verlezt, dem einen zum Nutz, dem andern zum Schaden."

"Bestimmt wird auch, dass beiden Theilen Stühle in den Kreis gesetzt werden sollen, nach gleicher Mass und Wag der Sonnen zu der Zeit so sie eingehen, und sollen darum losen, wo jeder mit seinem Stuhl sitzen soll."

"Jeder soll drei Kolben haben, von denen einen oder zwei der Warner hält. Lässt der Kämpfer seinen Kolben fallen, und bleibt dieser in dem Kreis, so darf der Warner ihm denselben wiedergeben. Zwei Mal kann auch jeder fodern, dass die Stangen vorgehalten werden und Ruhe eintritt, dann setzt sich jeder auf seinen Stuhl, bis der Richter sie wieder anlässt."





AUFSCHRIFTEN DER TAFELN

MIT

ERLÄUTERNDER ÜBERSETZUNG.



Item. Es ist zu wissen, des Ersten wen ain bydrman ze schaffen hawe, das Im geschriben wäre zu dem ernst oder er aim schreybe, so sol er gedencken das er sulle nemen ain maister, der In zu dem kampf versorgen kind vnd sol Im den Maister hayssen globen, das er Im treulich sein kunst mit tail vnd sein Haymlichayt nit sag vnd auch nit wider In sey, das er die kunst niemann wissen lasz, die er In Ler.

Item. Es sol auch der Junckher sich hüten, das er nit vil gehayms mit den Leuten hab, das sein heymlichayt niemann erfar vnd das Im nit werd vergeben, vnd besunder so sol er altag fruv auff stan vnd hören ain mesz vnd dar nach haym gan vnd sol essen ain schnytten sanct Johans prott vnd sich arbayten zwo stunde In der ler vnd nit vil faists dings essen vnd nach mittag aber zwo stunde vnd zu nacht so er schlaffen wil gan so sol essen ain rugk schwarcz brot ausz ainem kalten wasser das macht Im guten atem vnd weyt vmb das hercz.

Item wa den das da sule fur sich gan, so sol er schreyben In ain stat, die Im dan dar zw gefale vmb Inlass vnd vmb gleichen schyrm vnd wan Im das zw gesagt wirdt, so sol er begern, das man, Im am freysz gelayde geb fur sich selb vnd alle, die da mit Im dar komen.

Item. Es sol auch der schyrm maister den Jungkher nemen, der da kempfen wil, vnd Man merke, wenn ein Ehrenmann einen Handel hat, dass er zum Ernstkampfe herausgefordert wird, oder selber herausfordert, so soll er daran denken, einen Meister zu nehmen, der ihn zu dem Kampfe vorbereiten könnte, und soll sich von dem Meister schwören lassen, dass er ihm getreulich seine Kunst mittheile, und seine Geheimnisse nicht verrathe und niemandem die Finten mittheile, die er ihn lehre.

Der Junker soll sich in Acht nehmen, nicht zu viel Vertrauen zu den Leuten zu haben, und seine geheimen Künste niemanden erfahren lassen, damit er nicht verrathen werde, und besonders soll er alle Tage früh aufstehen, eine Messe hören, sodann heim gehen, eine Schnitte Johannisbrot essen, und sodann zwei Stunden mit Mühe sich üben, nicht viel Fettes essen, Nachmittag wieder zwei Stunden (üben) und zu Nacht vor dem Schlafengehen soll er ein Stück Schwarzbrot, das im kalten Wasser gelegen ist, essen; das macht guten Athem und weite Brust.

Wenn die Sache dann erfolgen soll, so soll er sich an eine Stadt, die ihm dazu gefällt, um Einlass und Schutz wenden; sagt man ihm das zu, so verlange er freies Geleite für sich und seine Begleiter.

Der Fechtmeister soll auch den Junker, der sich schlagen will, an einen einsamen Ort (eine sol In furen an ain haymlich stat alsz In ain kirchen vnd sol In hayssen nyder knyen vnd got pitten, das er Im verleich ain glugkhafft stunde vnd Im verleich sig das er seinem feind angesig.

vnd ain gut hercz vnd starck fewst hab das ist auch fast gut dar zu. Kirche) führen und lasse ihn niederknien und Gott bitten, dass er ihm eine glückliche Stunde und Sieg verleihe.

Er habe auch ein kühnes Herz und starke Fäuste, das ist auch sehr gut dazu.

Jung man, nun lern Got lieb han vnd frawn ern. Red frawn wol vnd pysz manlich, dan man sol. Hut dich vor lugen vnd vor schamlichen krugen (trugen). Secz dein syn auff erlich sach, vnd gedenckh nach ritterschaft Mit frowden yben stainwerffen und stain schüben, Tanczen vnd springen, Fechten und ringen, Stechen vnd turnyrn, Schön frazen hofiren. Ains schympf sander schercz. Fechten wil haben ain hercz: Junkh man erschrickstu gern, So soltu nit fechten lern. Es wird verloren kunst, Wen von dem schlag der dunst vnd die grossen straich Machen ein zag hercz pald waich. Dar auff merck Vnd prauch all dein sterck, Als in der rechten wag; Nach guter kunst so frag, Vnd sich dein buch gar eben an, So finstu es gmalen vor da stan. Nun hab ains mans mut Gen dem, der da vnrecht thut.

Junger Mann, nun lerne Gott lieben und die Frauen ehren, sprich gut von den Frauen und sei tapfer, wie man soll, hüte dich vor Lug und Trug.

Trachte nach Rechtlichkeit und befleisse dich ritterlicher Uebungen; Steinwerfen und Steinschieben, Tanzen und Springen, Fechten und Ringen, Lanzenstechen und turnieren und dazu schönen Frauen artig begegnen.

Sei aufgelegt zu Lust und Scherz: Fechten verlangt Herz, erschrickst du leicht, so sollst du nicht fechten lernen. Die ganze Kunst wäre verloren, denn das Dröhnen des Schlages und die derben Streiche machen ein feiges Herz ängstlich.

Das merke und brauche deine ganze Kraft im rechten Masse. Lerne gute Kunst und sieh dein Fechtbuch oft an, da findest du alles abgemalt.

Zeige männlichen Muth gegen jeden, der dir Unrecht thut.

Wiltu mit eren beleyben, So soltu die warhayt treyben. Hut dich vor dem bösen Die treu nit kunden lösen. Hastu das recht vernumen, So gesel dich zu den frumen. Wen man dir rat wil geben, so soltusz mercken gar eben; So magst du verstan do pey, Ob es dir gut oder schad sey. Also red der talhoffer. Nun merckh auff die rechte mer: Du solt dich gar wol besynen, Wan du wilt fechten oder ringen, Vnd merckh auf des vechtens treu, Da sy dir ist nu neu. Getraw nit yder man, vnd stand fast alsz der perr Das du nit schlipfest hin vnd her. Willst du bei Ehren bleiben, so sollst du die Wahrheit üben. Hüte dich vor den Bösen, die keine Treue halten können (?).

Hast du das gut verstanden, so geselle dich zu den Guten; will man dir rathen, so merke wohl darauf, dann kannst du ersehen, ob er dir nütze oder schade. So spricht der Talhoffer.

Nun merke die wahren Lehren:

Du sollst dich gut besinnen, wenn du fechten oder ringen willst; bewahre die Geheimnisse des Fechtens, traue nicht jedermann. Steh fest wie ein Bär und gleite nicht hin und her.

Nu wil Lwtold von Kungksegg lernen zu den Ernst von dem talhoffer. Got erlasz unsz aller schwer. Jetzt will Leutold von Königsegg den Ernstkampf von Talhoffer lernen. Gott enthebe uns aller Beschwerde.

I. Kämpfe mit dem langen Schwert in voller Rüstung.

Tafel 1 bis 4.

- 1. Ohne Text.
- 2. Das ist die erst anlaitung dar Inn man ain lert gan vnd besunder die ober nach dem stand vnd ist auch gut für stechen. — Das ist der ander stand Im furtell.
- 3. Das ist die ander anlaittung von vnden uff. Das ist die ober versatzung vnd in der andern anlaittung.
- 1. Ohne Text.
- Das ist die erste Anleitung, in der man einen vorgehen lässt, besonders ist es die obere nach dem Antreten, und ist auch gegen den Stoss vortheilhaft. — Das ist die andere Stellung im Vortheil.
- 3. Dies ist die zweite Anleitung von unten. —
 Das ist die obere Parade in der zweiten
 Anleitung.

6

- 4. Das ist die drytt anlaittung vnd der recht stand in der rå. — Hie ist der anlaitt vnd stat In dem vierden stand.
- 4. Das ist die dritte Anleitung und die richtige Stellung in der Ruhe. Hier ist die Anleitung; er steht in der vierten Stellung.

II. Kämpfe in den Schranken mit Spiess und Schwert in voller Rüstung.

Tafel 5 bis 12.

- 5. Hie hat er schwert vnd spiessz in den henden vnd stat für schiessen.
- 6. Das ist der ander stand für schiessen.
- 7. Das ist die Mittell anlaittung.
- 8. Der stat in seiner hut.
- 9. Der stat in der Nidern versatzung.
- 10. Der schlecht im nach seim füsz.
- 11. Da fürt er dem mort schlag.
- 12. Da will er den straich weren.

- 5. Hier hat er in den Händen Schwert und Spiess und steht gegen den Schuss (Wurf).
- 6. Die zweite Stellung gegen den Schuss.
- 7. Die mittlere Anleitung.
- 8. Der steht in seiner Deckung.
- 9. Der steht in der unteren Parade.
- 10. Der schlägt ihm nach dem Fusse.
- 11. Da führt er den Mordschlag.
- 12. Da will er den Streich abwehren.

III. Junker Königsegg.

Tafel 13 bis 42.

- 13. Hie legt hans talhoffer lwtold von küngsegg an.
- 14. Hie gat er In den schranck vnd tregt Im der talhoffer den zeüg vor.
- 15. Da siczt Lwtold von Kungsegg.
- 16. Vnd da sein widersach.
- 17. Der will schiessen.
- 18. Da wert er den schutzs.
- 19. Da hat er den schusz vsz geschlagen.
- 20. Da laufft er In an.
- 21. Da sind sy zemen kumen In die arbait vnd sücht yetlicher die blösz uff sein vortaill.
- 22. Das ist das fauchen vmb den hals vnd werffen.

- Hier rüstet Hans Talhoffer Leutold von Königsegg.
- 14. Hier geht er in den Schranken und der Talhoffer trägt ihm seine Waffen vor.
- 15. Da sitzt Leutold von Königsegg.
- 16. Und da sein Gegner.
- 17. Der will schiessen.
- 18. Da pariert er den Schuss.
- 19. Da hat er den Schuss abgeschlagen.
- 20. Da rennt er ihn an.
- 21. Da sind die zwei in den Nahekampf gekommen, und jeder sucht die Blösse zu gewinnen
- 22. Das ist das Fassen um den Hals und Werfen.

- 24. Das furen bey dem hantschuch.
- 25. Das schwert nemen.
- 26. Hie hat er den schlag verseczt.
- 27. Da hat er verseczt vnd went Im den spicz In das visier.
- 28. Da schlwfft er durch vnd will das schwert nemen.
- 29. Das ist der bruch.
- 30. Hie ist er Im Ingeschossen vnd will In nider wegen.
- 31. Da sucht er In mit dem tegen.
- 32. Da ligend sy vnd sucht yetlicher sein vortaill.
- 33. Da hat er In ubergriffen vnd zuckt In uff.
- 34. Da wirfft er In nider.
- 35. Da bricht er Im die hüben uff.
- 36. Hie hat er In erstochn.
- 37. Da ist er uff gestanden vnd lågt ob er sich noch reg.
- 38. Da zwcht man ab.
- 39. Da leyt man In die baur.
- 40. Da tancket er gott.
- 41. Hie stat Lwtold von Kungsegg vnd bwt Im der talhoffer das schwert.
- 42. Hie vacht Lwtold von Kungsegg an ze leren In dem tegen von maister hansen talhoffer.

- 23. Da stehen sie im Gedränge.
- 24. Das Führen beim Handschuh.
- 25. Schwert nehmen.

— 43 —

- 26. Hier hat er den Schlag pariert.
- 27. Da hat er pariert und wendet die Spitze gegen das Visier.
- 28. Da schlüpft er durch und will das Schwertnehmen.
- 29. Die Abwehr dagegen.
- 30. Hier ist er ihm hineingeschossen und will niederdrücken.
- 31. Da sucht er ihn mit dem Dolche.
- 32. Da liegen sie, und jeder sucht seinen Vortheil.
- 33. Da hat er ihn übergriffen und zieht ihn hinauf.
- 34. Da wirft er ihn nieder.
- 35. Da bricht er ihm die Haube (Helm) auf.
- 36. Hier hat er ihn erstochen.
- 37. Hier ist er aufgestanden und sieht, ob er sich noch rege.
- 38. Da kleidet man ihn aus.
- 39. Da legt man ihn in die Bahre.
- 40. Da dankt er Gott.
- 41. Hier steht Leutold von Königsegg und der Talhoffer bietet ihm das Schwert.
- 42. Hier fängt Leutold von Königsegg das Dolchfechten von Meister Hans Talhoffer zu lernen an.

IV. Degen (Dolch).

Tafel 43 bis 63.

- 43. (Der stat in der vndern håt vn dem dritten stich) durchstrichen. Das ist der ober stich vnd der erst. Das ist der ebich stich vnd der ander.
- 44. Der stat in der vndern håt In dem dritten stich. Das ist der viert stich gewappet.
- 43. Das ist der obere (erste) Stich. Das ist der innere (zweite) Stich.
- 44. Der steht in der untern Garde und dem dritten Stich. Das ist der vierte, gewappnet Stich.

6*

- 45. Der hat Im den stich entwert vnd will Im mit der fawst In das mawl stossen.
- 46. Hie hat er verseczt awn (?) den tegen vnd wirgt In Im ausz.
- 47. (Hie hat er verseczt Im der schäre) durchstrichen. Da hat er Im gewert den vndern stich vnd wil Im wirgen den arm uff die achsell.
- 48. Da hat er im den stich verseczt vnd (wirgt In von Im durchstrichen) wirfft In vber den füsz.
- 49. Da hat er verseczt in die schäre.
- 50. Da hat er Im den stich verseczt vnd wirgt In von Im.
- 51. Das werffen an den ruggen vnd das arm brechen.
- 52. Hie hat er In verkert vnd wirfft In uff den kopff.
- 53. Stuck vnd bruch.
- 54. Das werffen Im tegen.
- 55. Der ober schilt zu dem tegen nemen.
- 56. Punt wider punt vnd den tegen nemen.
- 57. Das über schrencken und werffen.
- 58. Der vnder schilt fur den vndern stich.
- 59. Das schlüssen umb den arm.
- 60. Das fachen Im tegen vnd das füren.
- 61. Der bruch uber das füren.
- 62. Da hand sie baide die stich verseczt.
- 63. Da hat er In geworffen vnd hebt In mit gewalt.

- 45. Der hat den Stich abgewehrt und will ihn mit der Faust in den Mund stossen.
- 46. Hier hat er den Dolch pariert und windet ihm ihn aus der Hand.
- 47. Da hat er den untern Stich abgewehrt und will ihm den Arm auf die Achsel winden.
- 48. Da hat er den Stich pariert und wirft ihn über den Fuss.
- 49. Da hat er gekreuzt (Schere) pariert.
- 50. Da hat er den Stich pariert und windet ihn von sich.
- 51. Das Werfen auf den Rücken und Brechen des Armes.
- 52. Hier hat er ihn umgedreht und wirft ihn auf den Kopf.
- 53. Angriff und Abwehr.
- 54. Das Werfen im Dolch.
- 55. Der obere Schild zum Dolchnehmen.
- 56. Bund gegen Bund und Dolchnehmen.
- 57. Ueberschrenken und Werfen.
- 58. Der untere Schild gegen den untern Stich.
- 59. Umschliessen des Armes.
- 60. Das Fangen im Dolch und das Führen.
- 61. Abwehr gegen das Führen.
- 62. Da haben sie beide die Stiche pariert.
- 63. Da hat er ihn geworfen und hebt ihn mit Gewalt.

V. Ringen.

(Ohne Text.)

VI. Spiess.

Tafel 82 bis 90.

(Ohne Text.)

VII. Spiess gegen Reiter.

Tafel 91.

(Ohne Text.)

VIII. Kämpfe zu Ross mit dem Spiess.

Tafel 92, 93 und 100.

(Ohne Text.)

IX. Kämpfe zu Ross mit Spiess und Schwert.

Tafel 94 bis 99.

(Ohne Text.)

X. Kämpfe zu Ross mit dem Schwert.

Tafel 101 bis 105.

(Ohne Text.)

XI. Ringkämpfe zu Ross.

Tafel 106 bis 112

(Ohne Text.)

XII. Scenen aus dem Reitunterricht.

Tafel 113 und 114.

(Ohne Text.)



TALHOFFERS FECHTBUCH

(AMBRASER CODEX.)

AUS DEM JAHRE 1459.

2 SEITEN TEXT. — 114 TAFELN.







There to it you wought I telter wown aim boteman gifting IBI a projet go pot ar gilmoting sub ar fitte more anim manter de In Find I'm fumpt weeperory find Cond pol In In Mustice bear An flotof Int on Jun timber fin fint mer will wond fin fromhogings mir jug and jung me conter Jo pry Into a Die front memory books Top Duce In Lee Then to pet and In Jimstore pro binty Int ar mi wil or fromt mm den hororen gut das fin buymhofuge nomum exfore land Ind for me board longeting Coul defende ye pol or along fend auf this coud bird him mil coul Ive mig frigm give cond pol egging and property may whenty and poly so we baye Enough In de Low land mit but frust sings apply land must mished wher grow ominds land general to or poplasting? had gin for per apper nim wich proposed book much aming fully cought has much In gurleng when loved bruge bomb (km was In Int he pla fix pos grow you he as regarden for from you In for one goo of to lond for lag lond wort glerefor proin and com In me zoo gepror winde pol ce begin Int man Im im freigh greans git for neg pell bind alle Die Die mon for Dur formen

Them to jet med he gravin mingles hen finisher nemed for sur franching have been pet out pet by hought make from the first out pet by hought make from the first of an start fuft from bond or part In out to hought am shat fuft from bond on for part In out to Jam out of am shat fuft from bond on for part of James from from maying

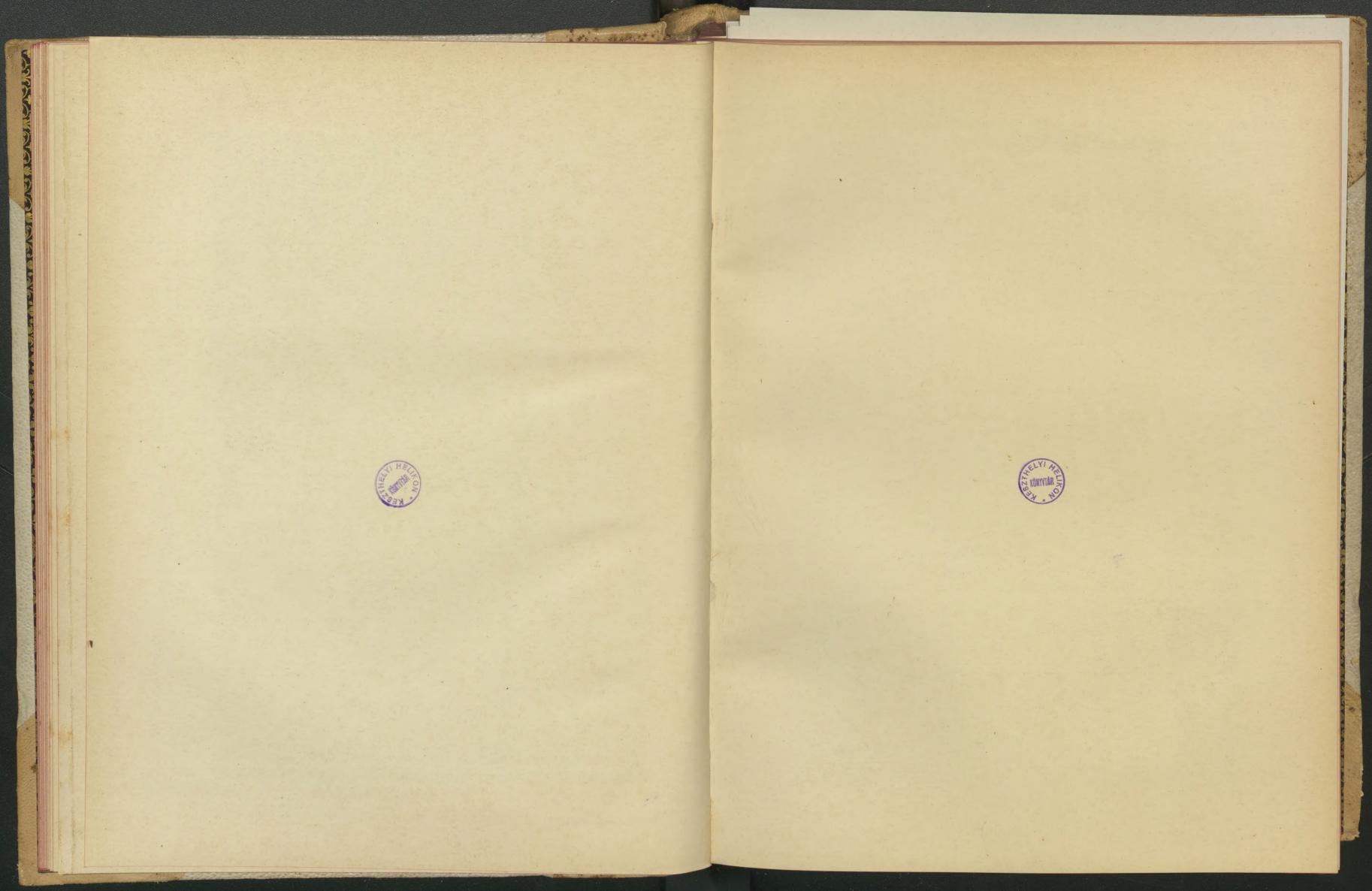
Cond han fin freez med frack finge had



Temp man nun ben Bot Lieb from but framing con Red franky wool God pys manhof Ian man gol for Los mer high but wer pformhofin frugery gry him fyn unft salet just and gidenets mus zahrpfrett mn from & goon Ensure the send brok stopping Longer and primate firthy and impy Arofay was marriery Sifin farmen hoperen Ains Monny famile Africa fingery Court puber sain though Jundy sting copperation of or plan me fogsty- life (6 Cross Corslotay fings Cour bon Som polar de dungt Come In gropen prince Mugin om gay bruz pull bound Ive any morek and print all &in park Alo m de righ hough 1) not and finish to tend. and pot Im but gon abon in go freshe of grinder his dos from

Him had wort more mis Bon Im de dre la worke spie walni mm oven belindel Bo police In Courtings tranking bin def ou dim sixf De two me fondy lips Jughe sob wigs saming Nort des gon den family Wen min Drz in hol golet, Je pling mucky our sky En Sumper one going by Obox su gin ode pgul pry Aty will be helly for Nom moreky suff In right me In who dies are would beginnen from In have formy who compry Coul mercky must be written tons Is jos de up me min Botano mi she my Cond punde fig all de posse . In de de poply for and by

Coup con som tollette for select my near prince

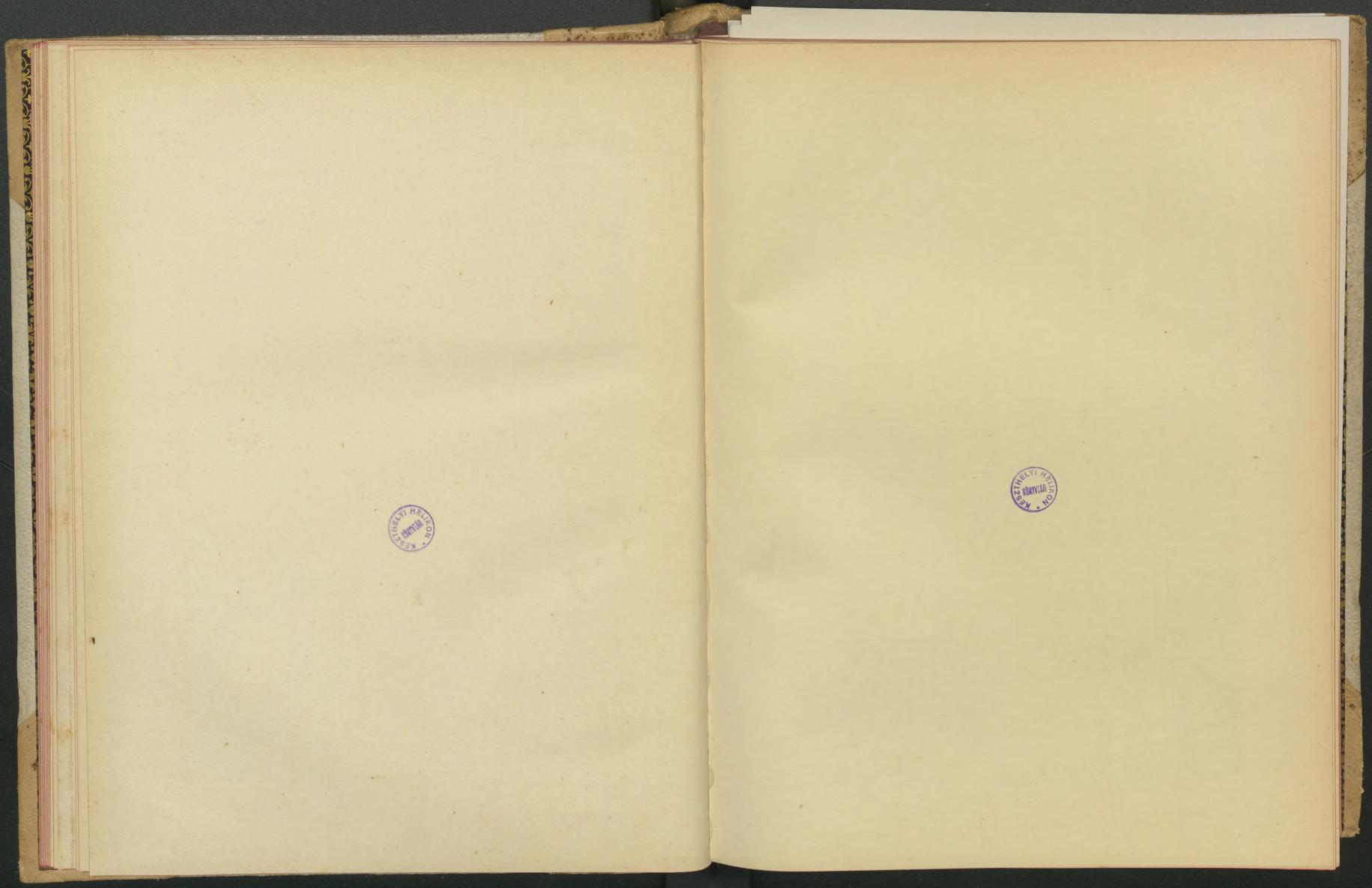




Talhoffer 1459.



Talhoffer 1459.

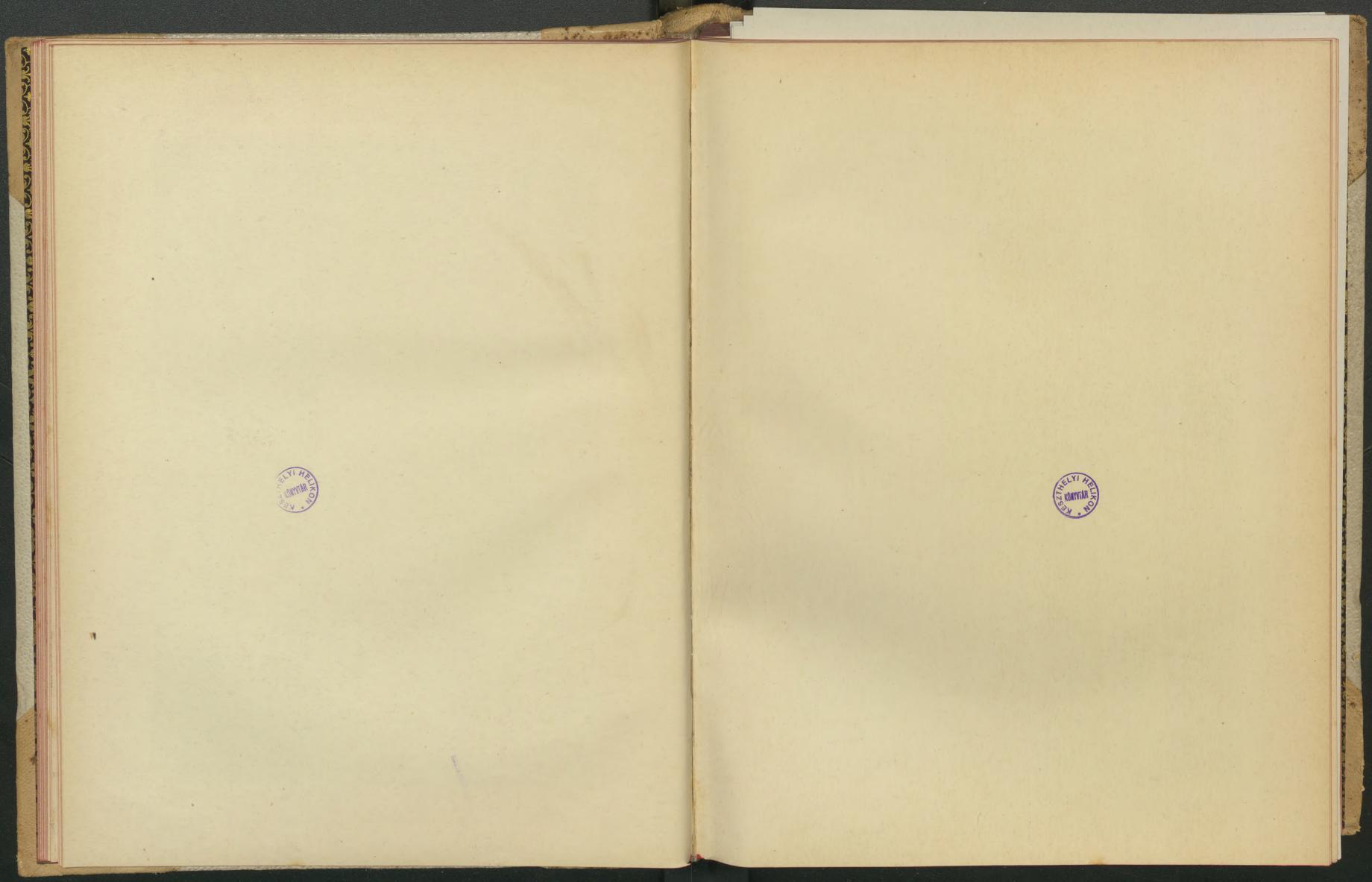




In dem breeden Asud Dog of Due Dryk anlasting

Talhoffer 1459.

Т. 3.

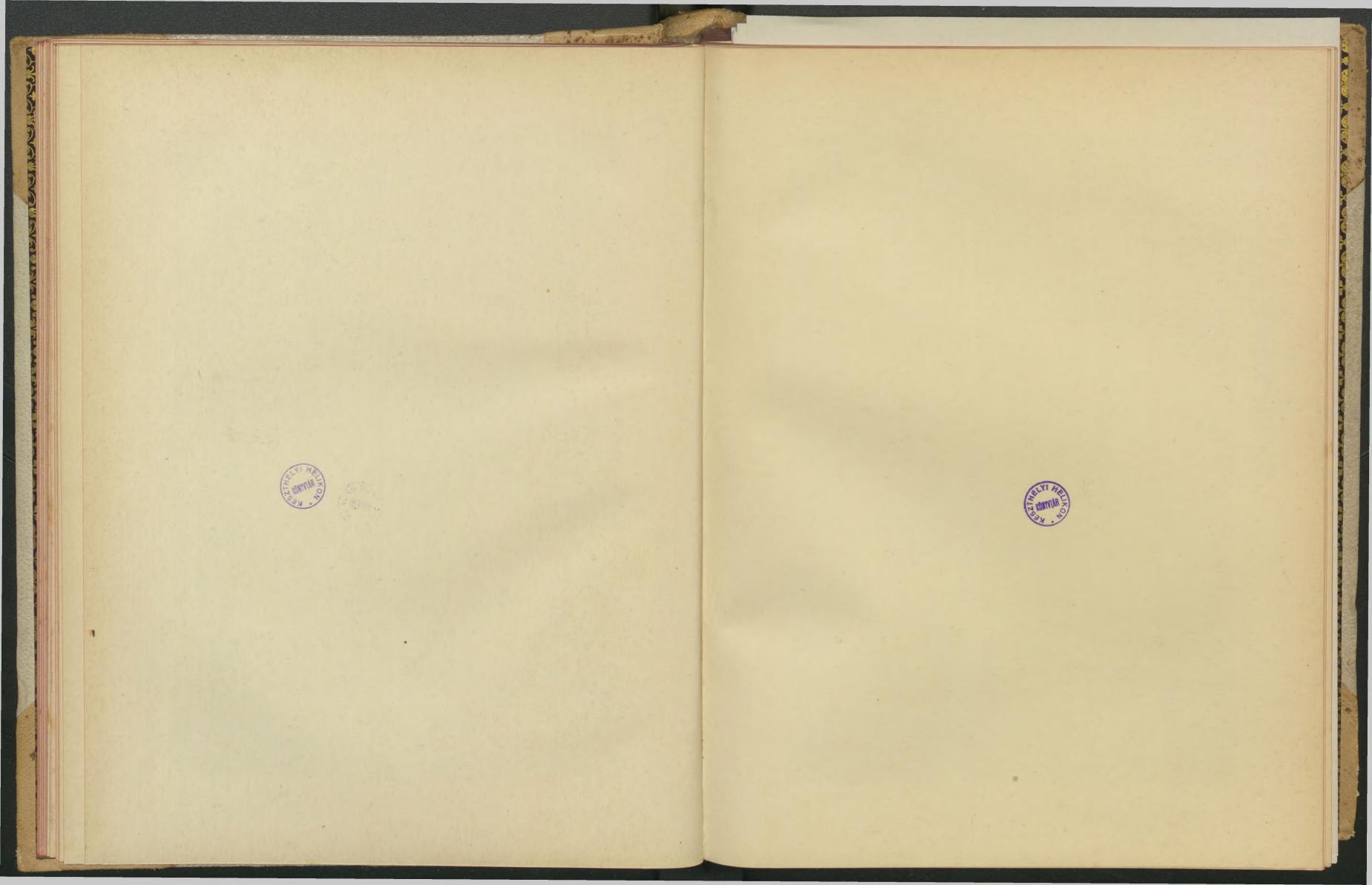








Talhoffer 1459.

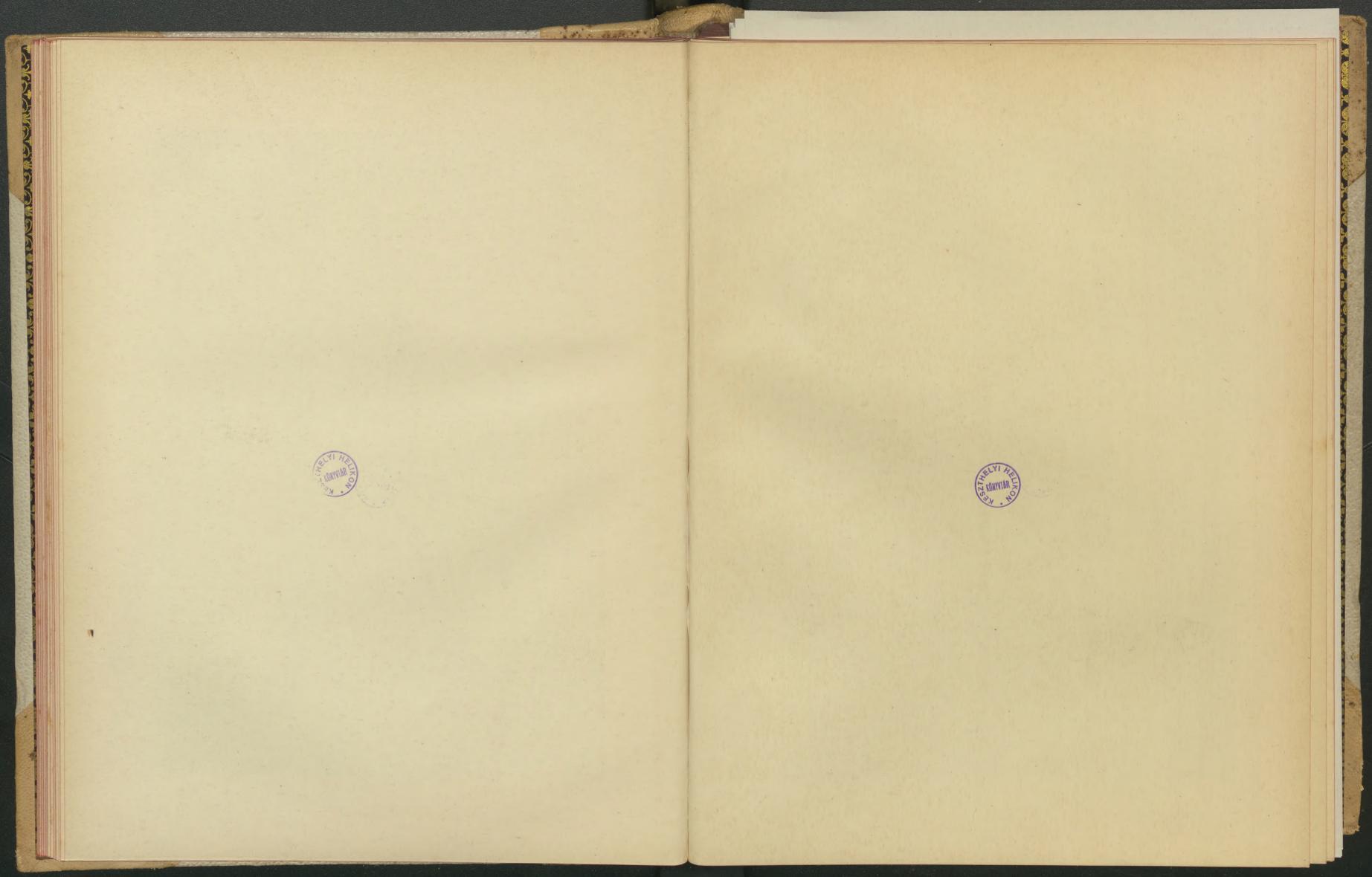








Talhoffer 1459.

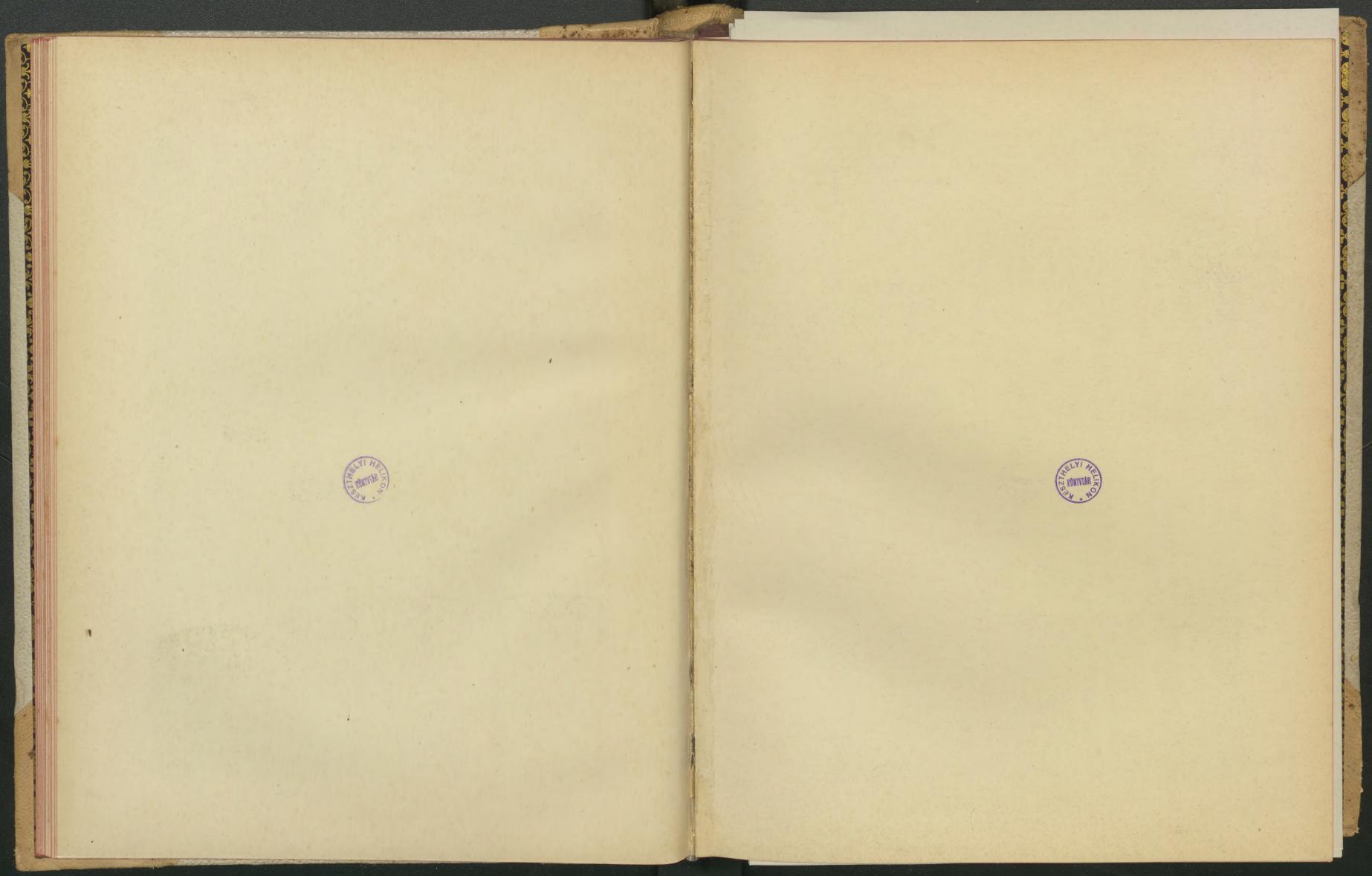








Talhoffer 1459.

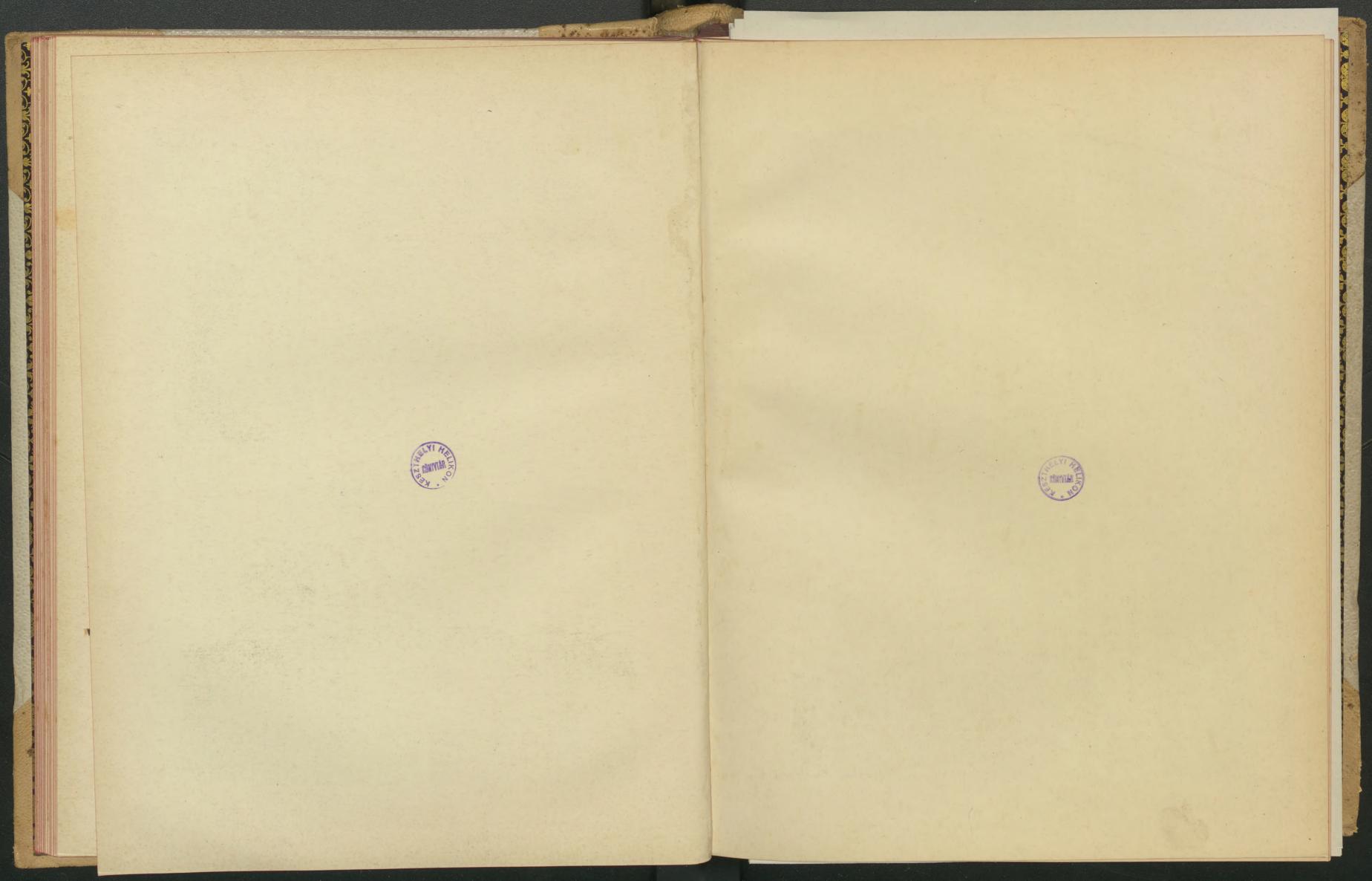




TALHOFFER 1459.



Talhoffer 1459.



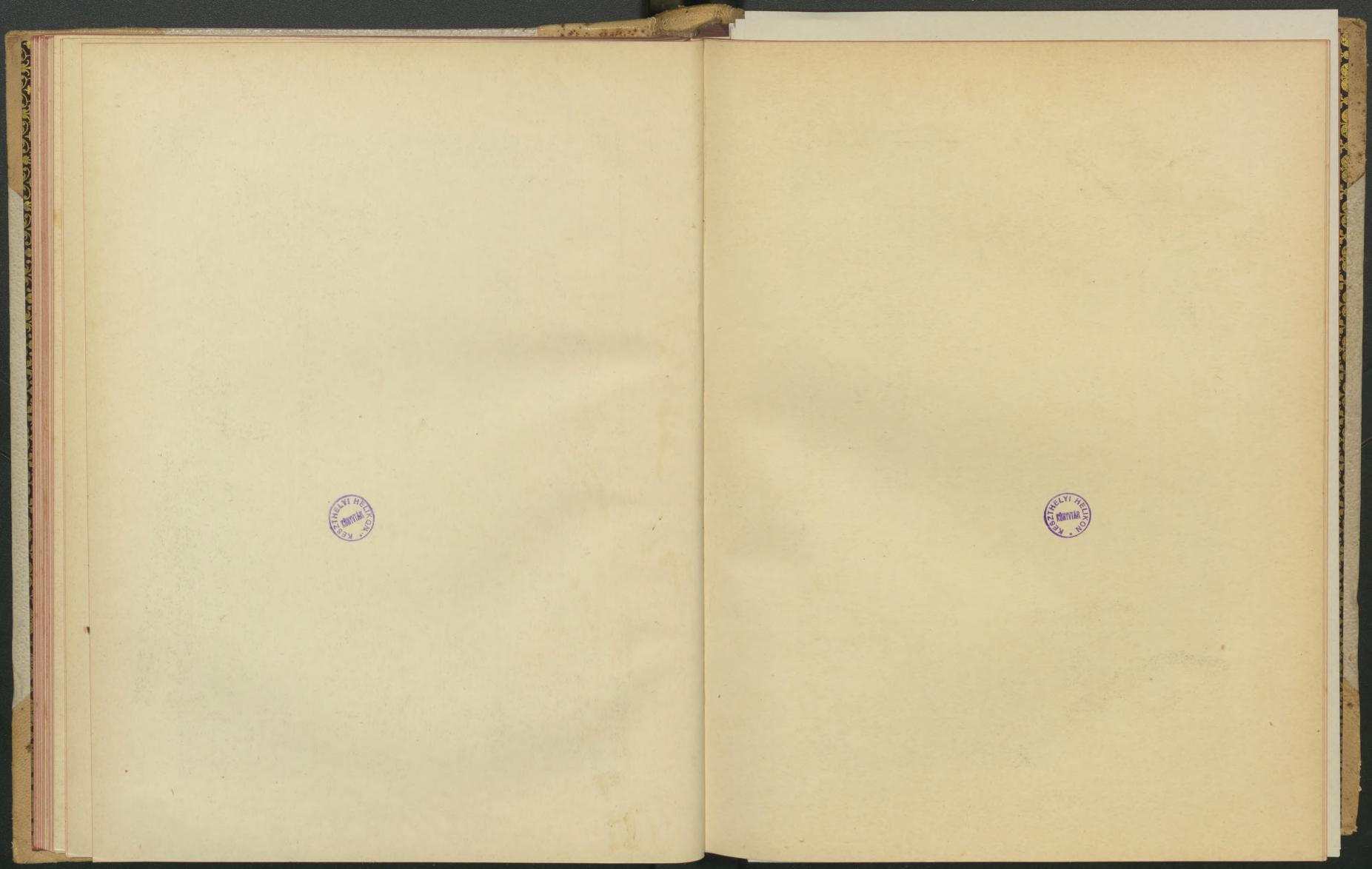


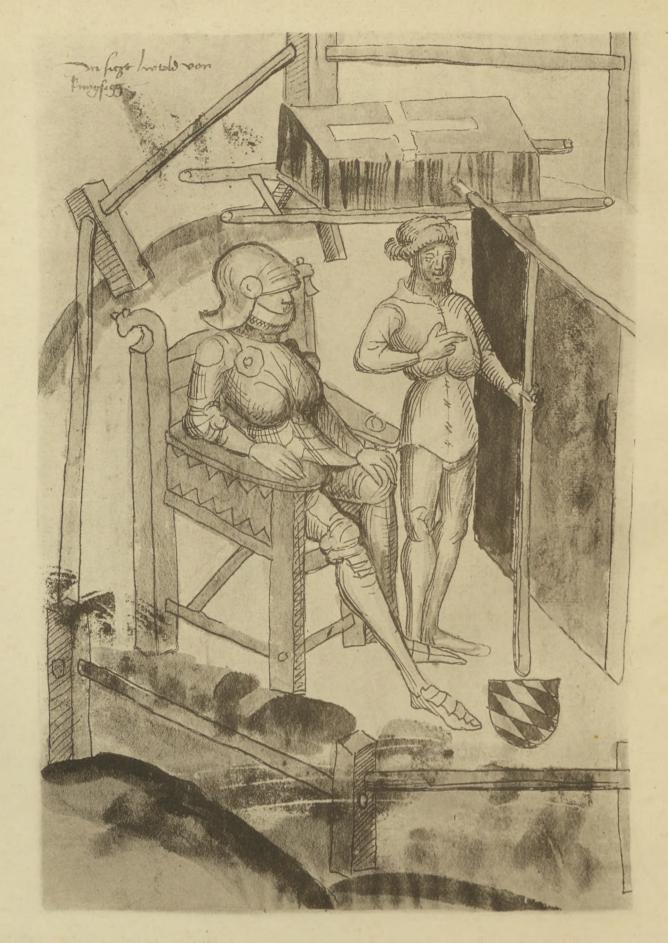






TALHOFFER 1459.



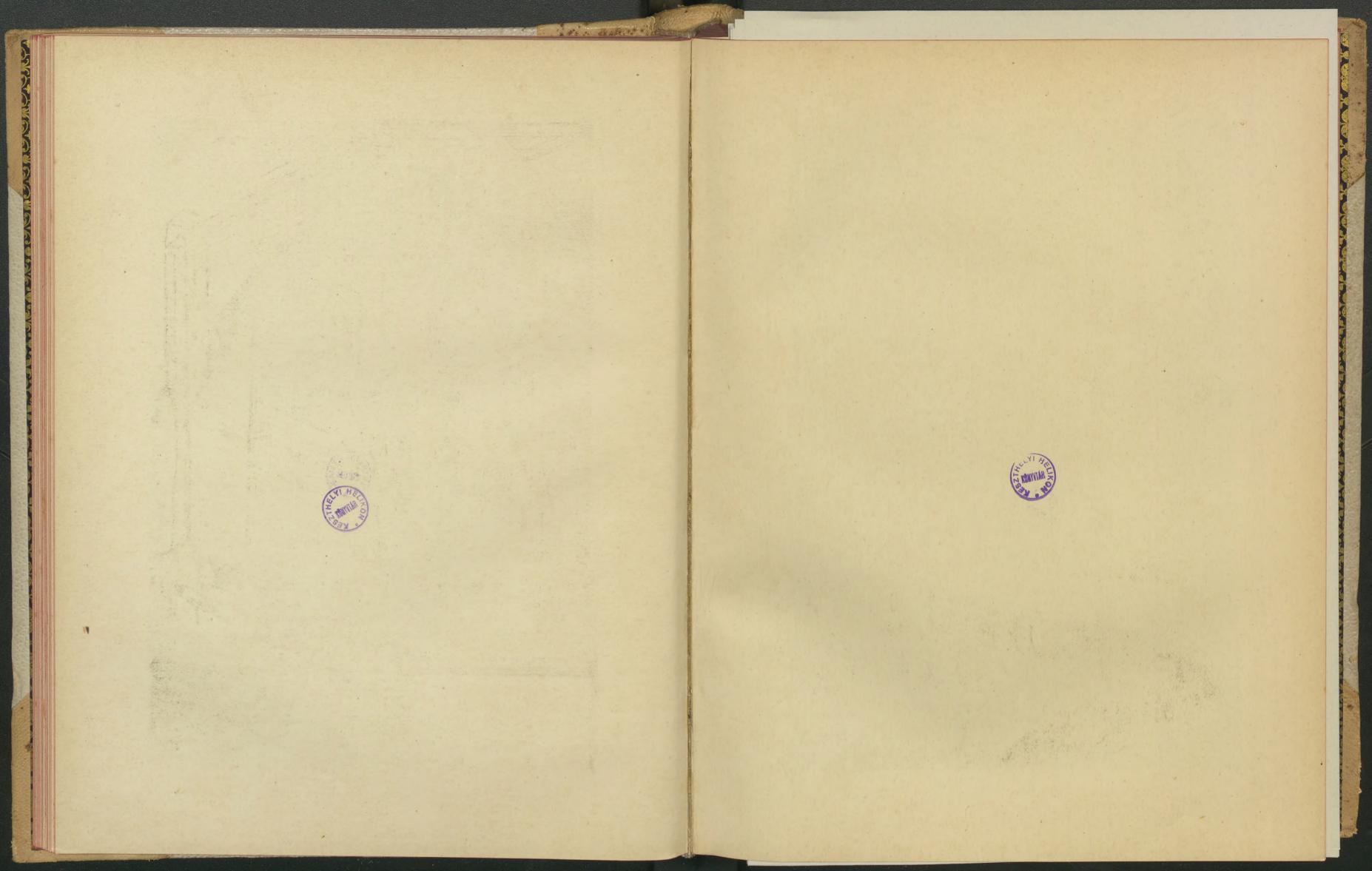








Talhoffer 1459.

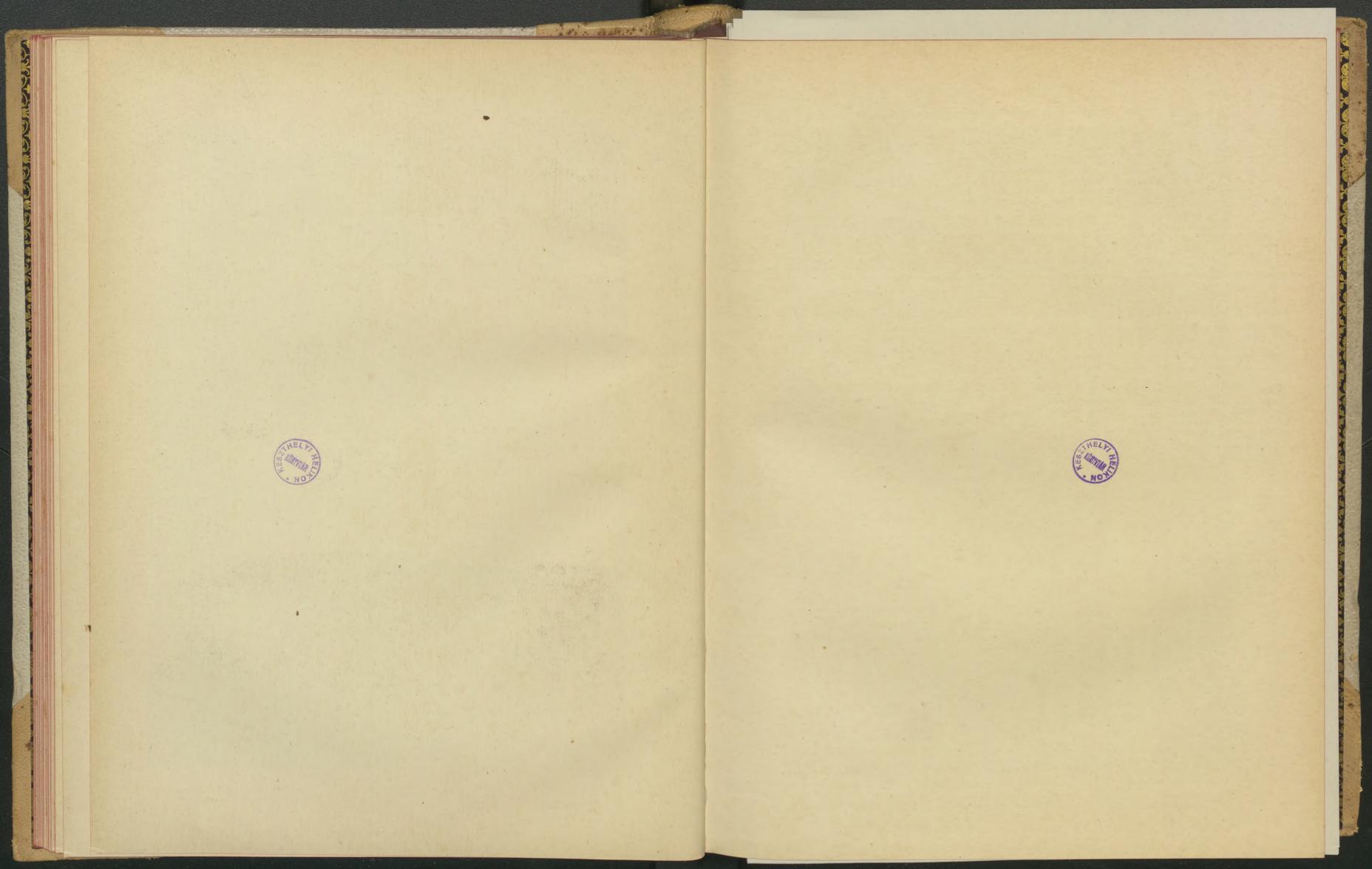




Talhoffer 1459.



Talhoffer 1459.





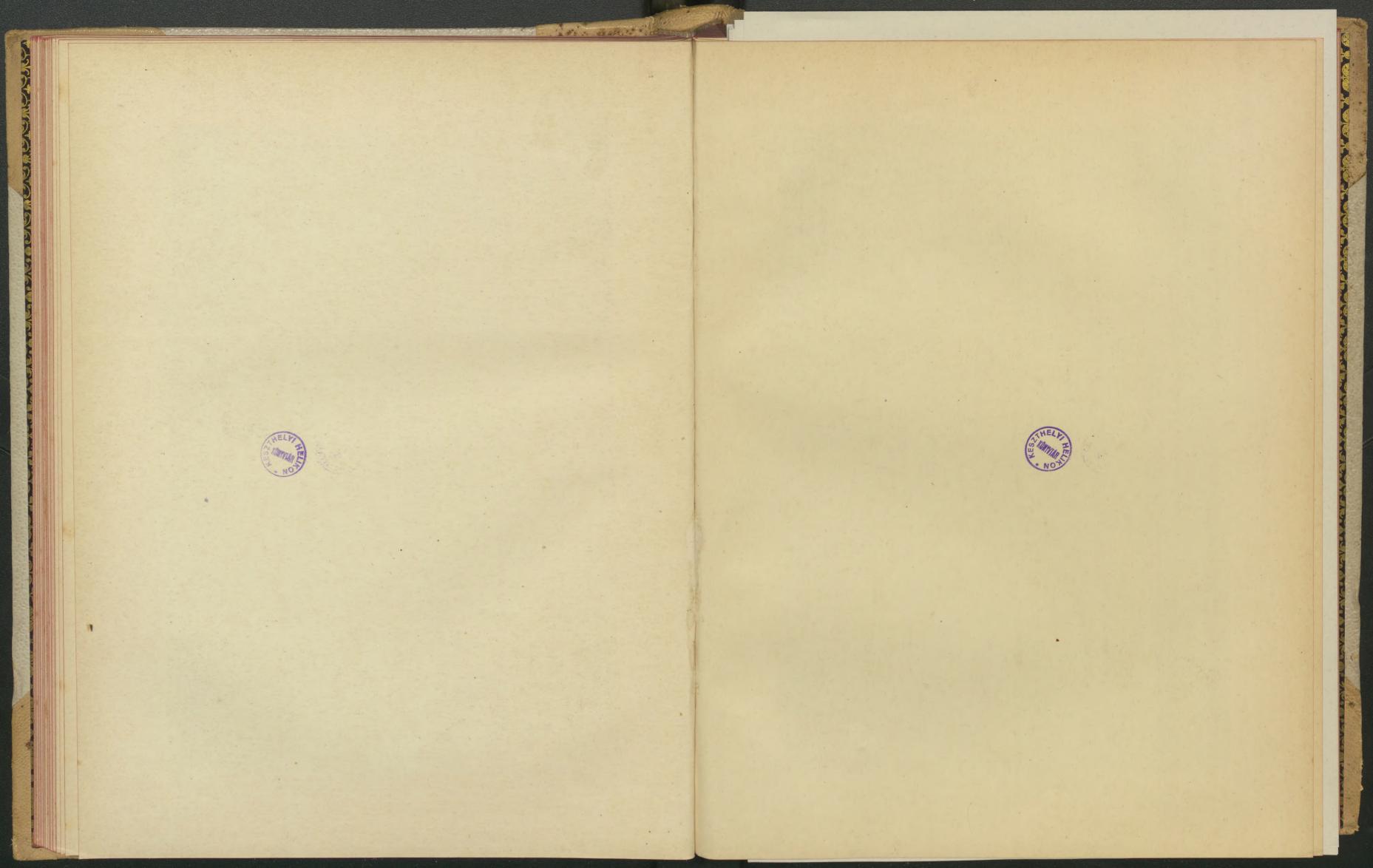




and the second of the second o

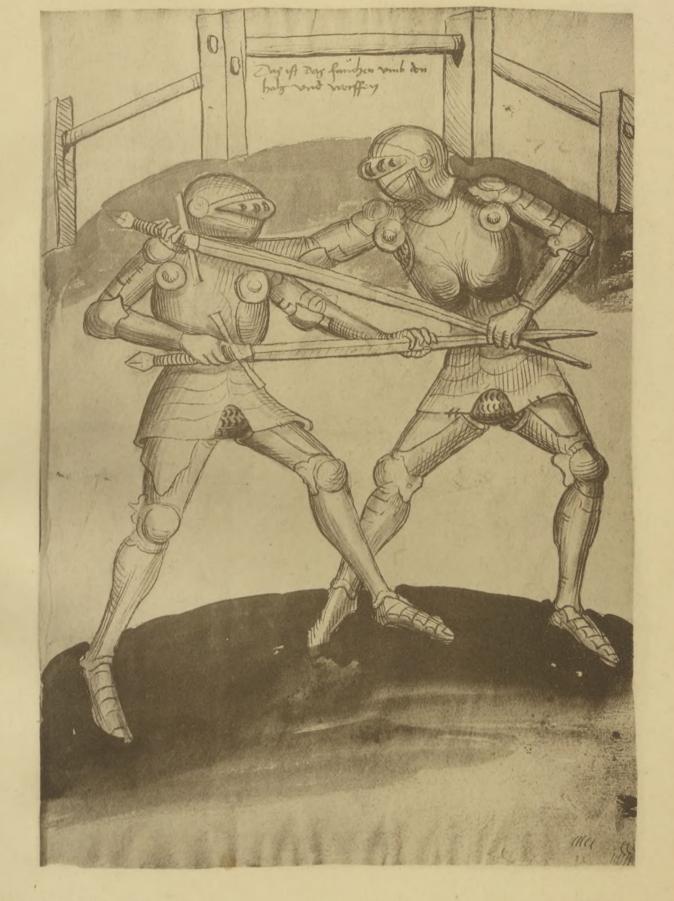


TALHOFFER 1459.

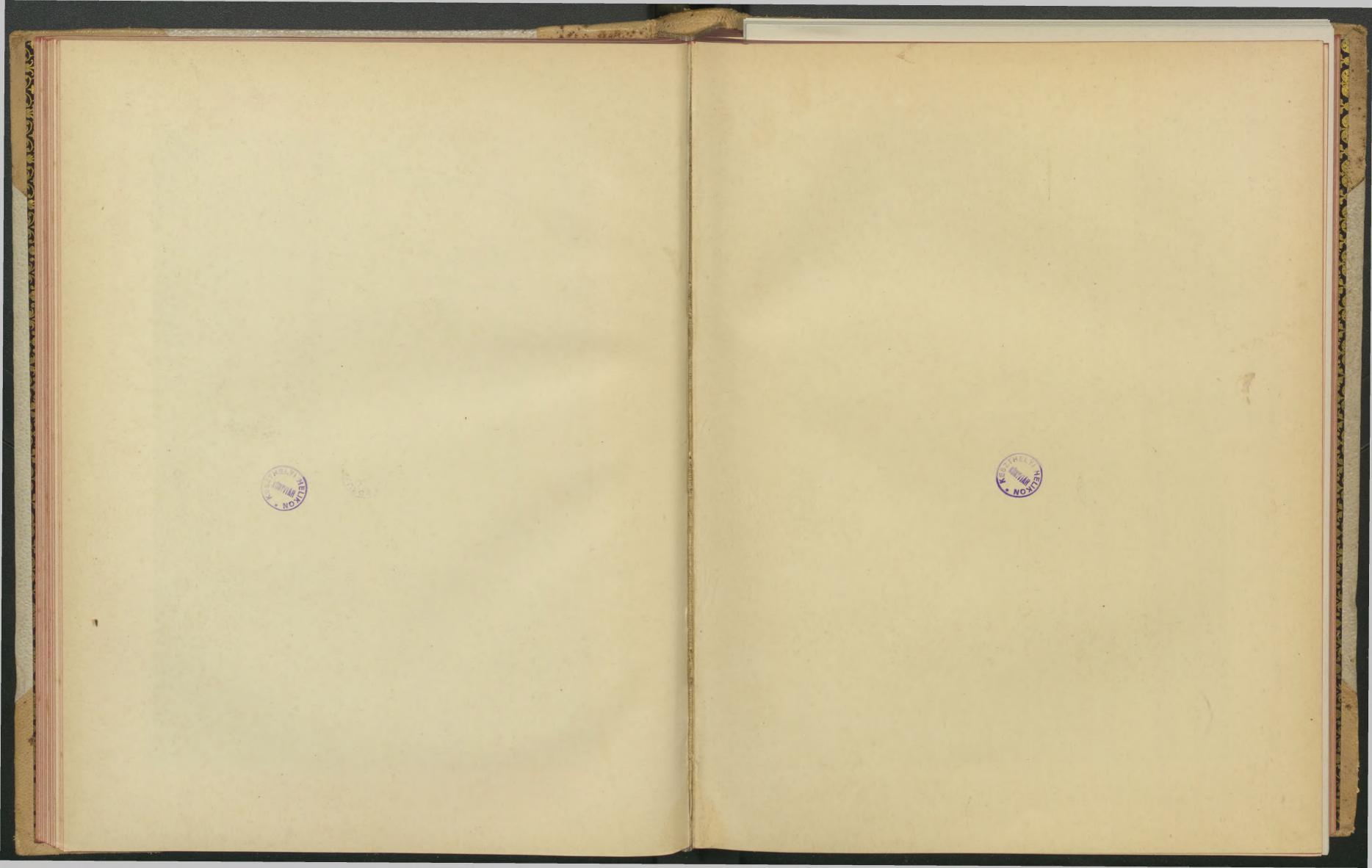


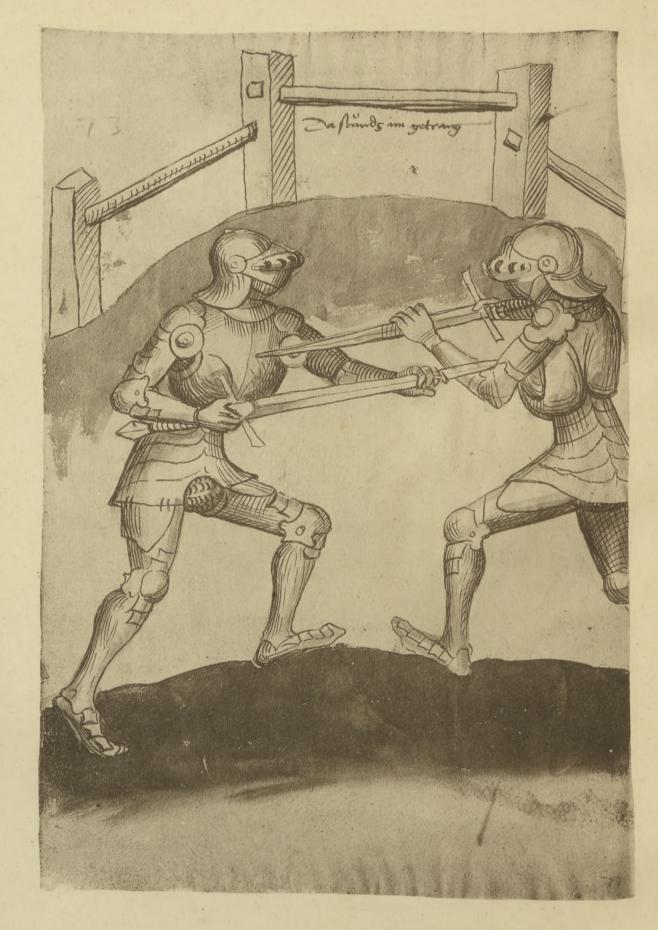




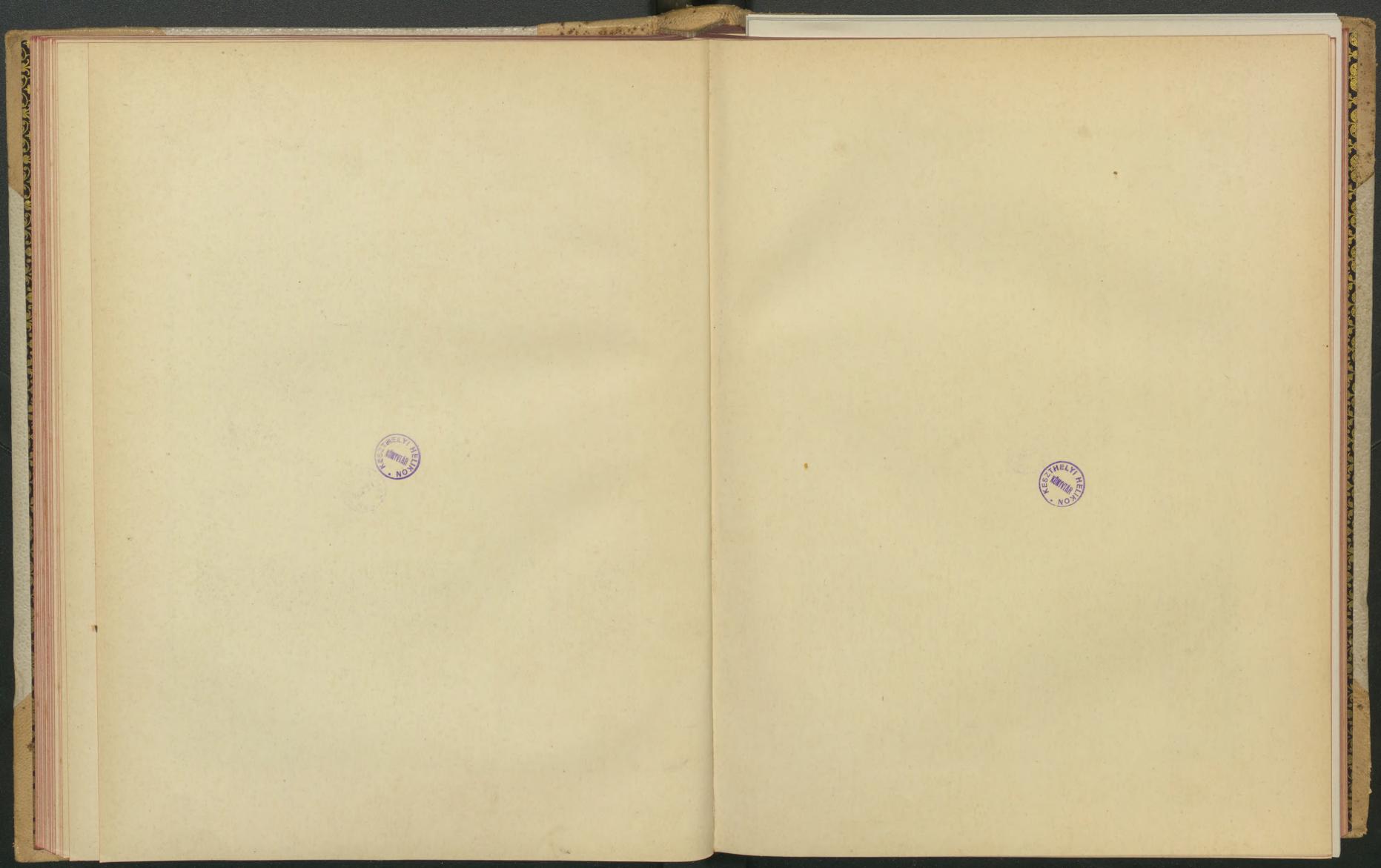


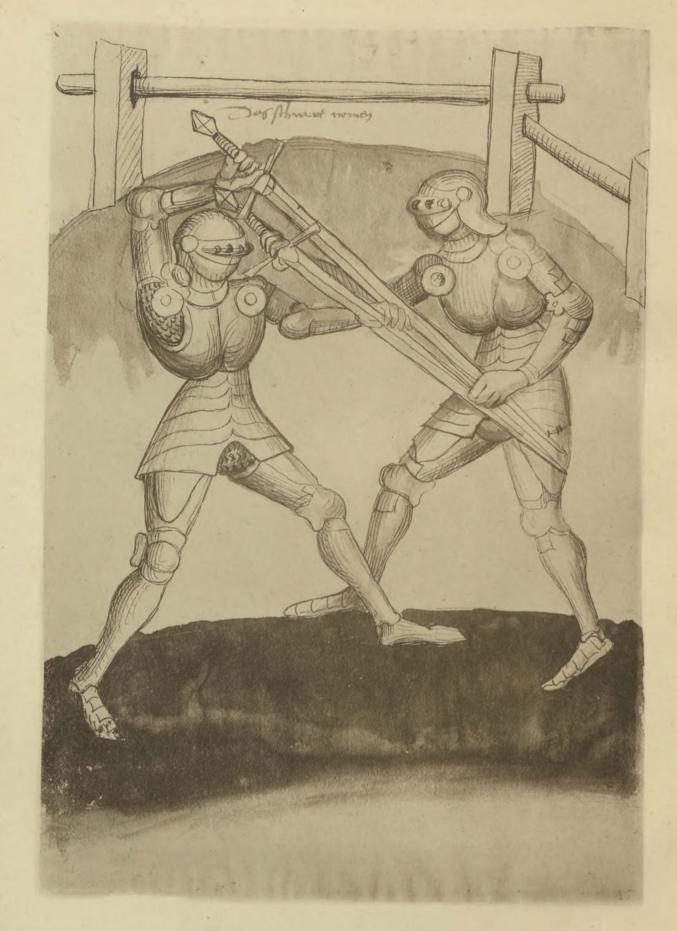
TALHOFFER 1459.



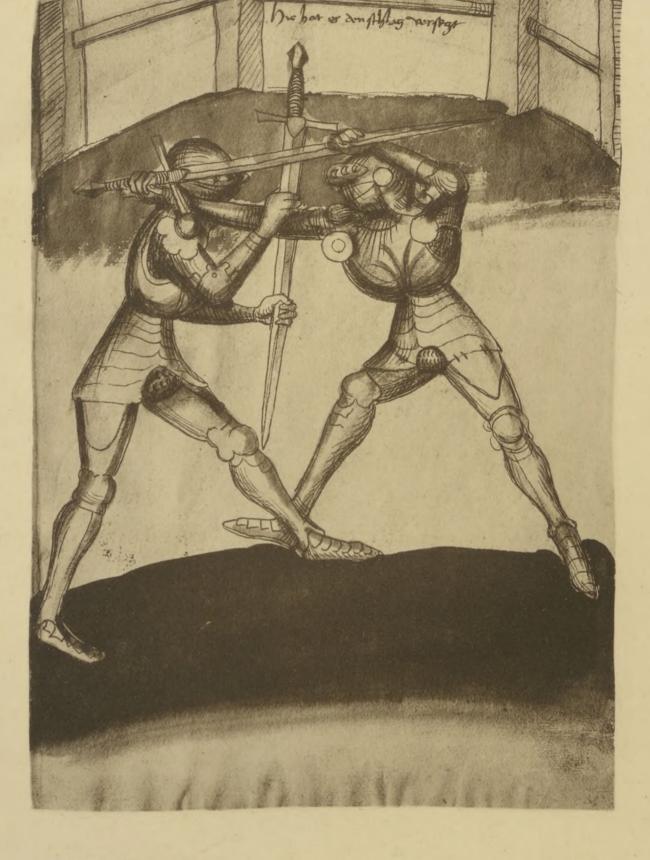






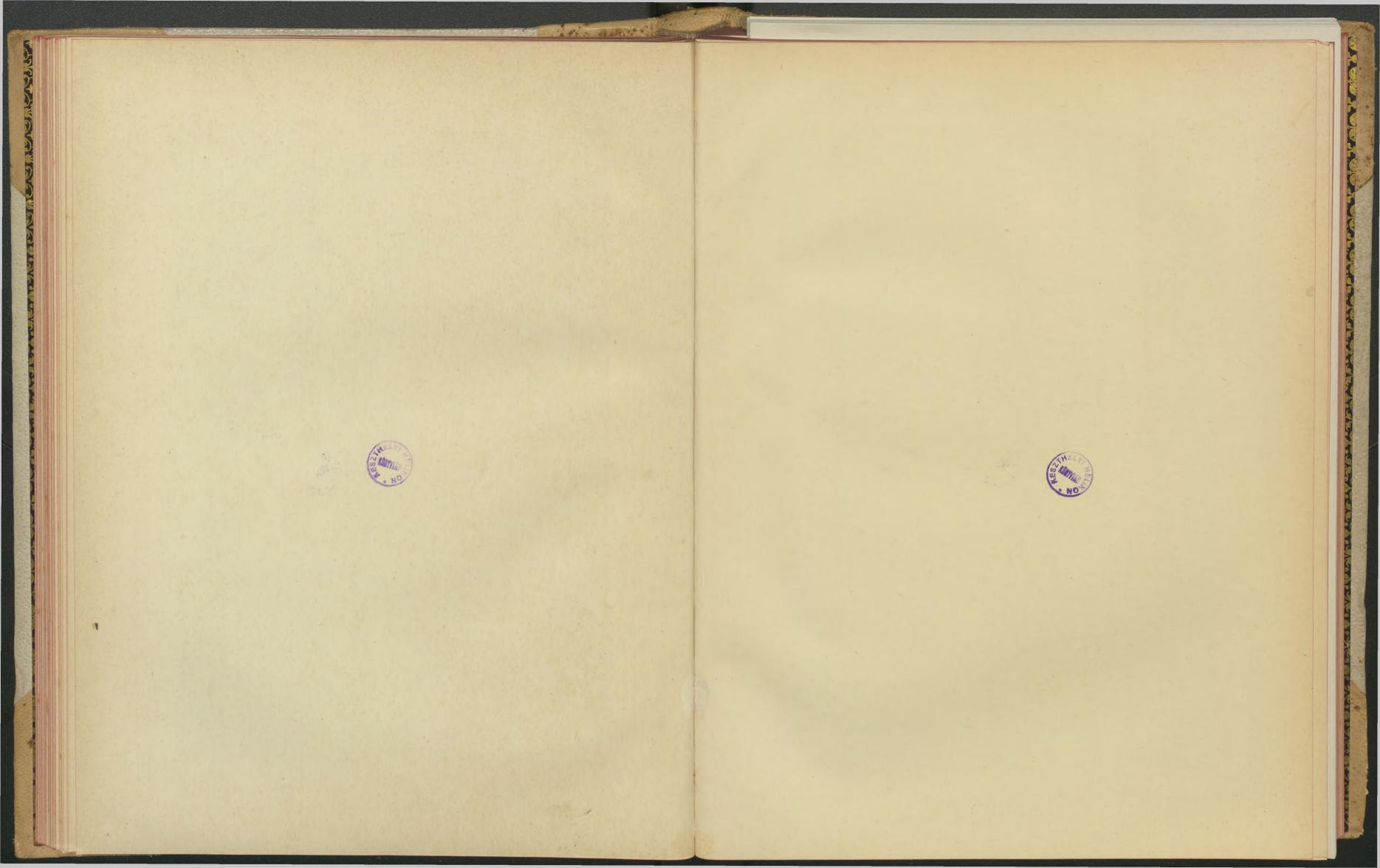






Talhoffer 1459.

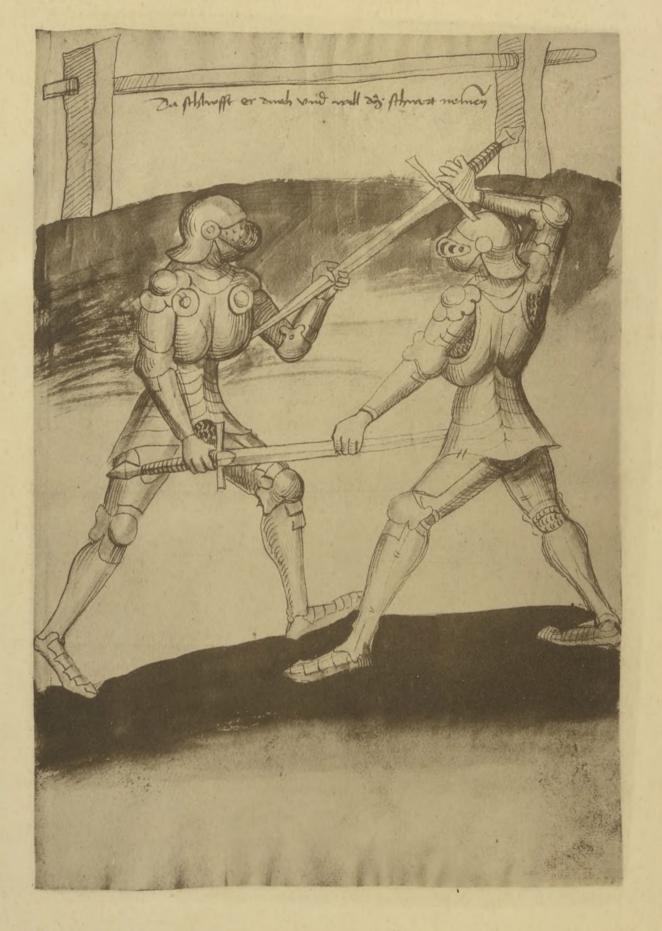
T. 25.



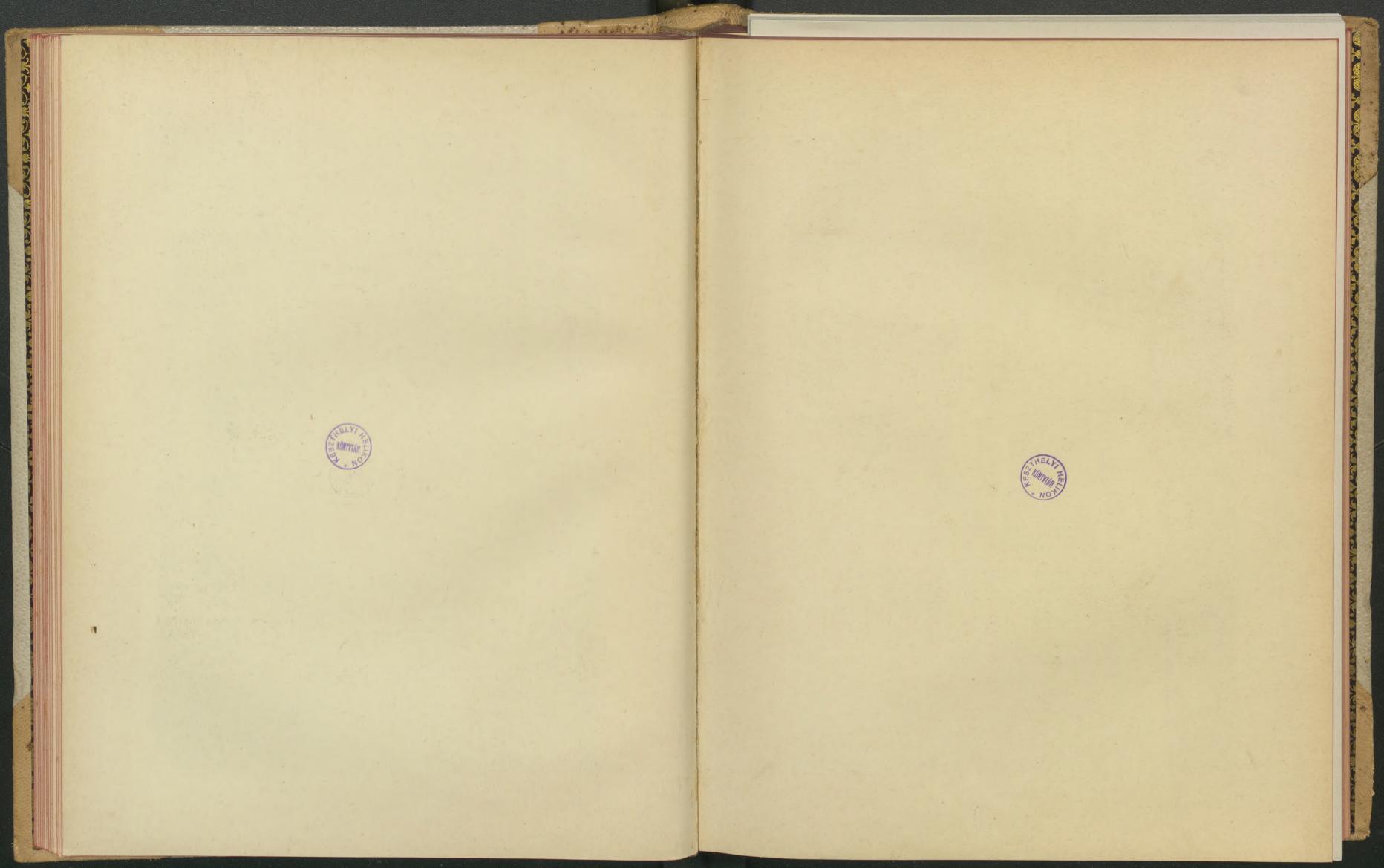








TALHOFFER 1459.

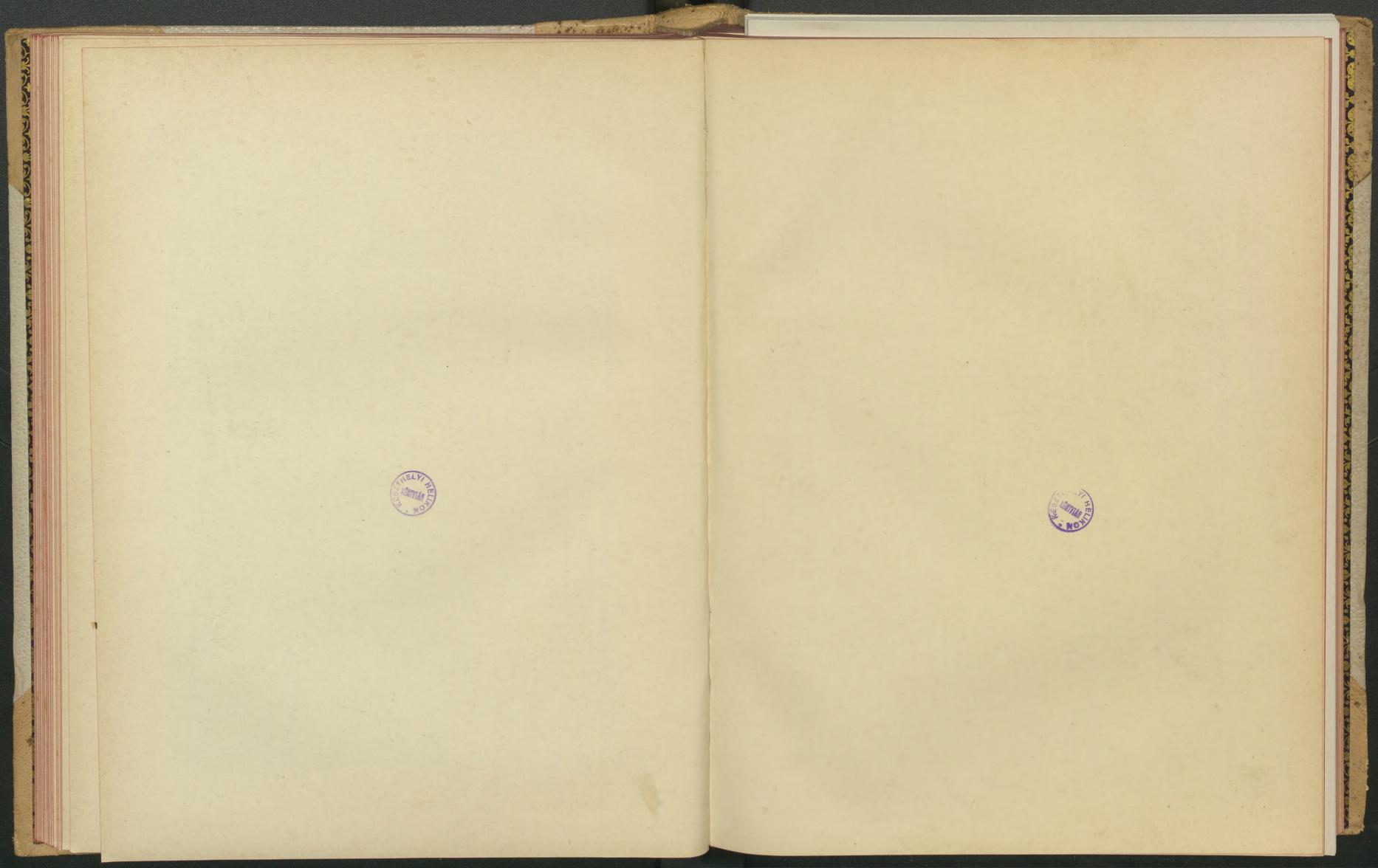








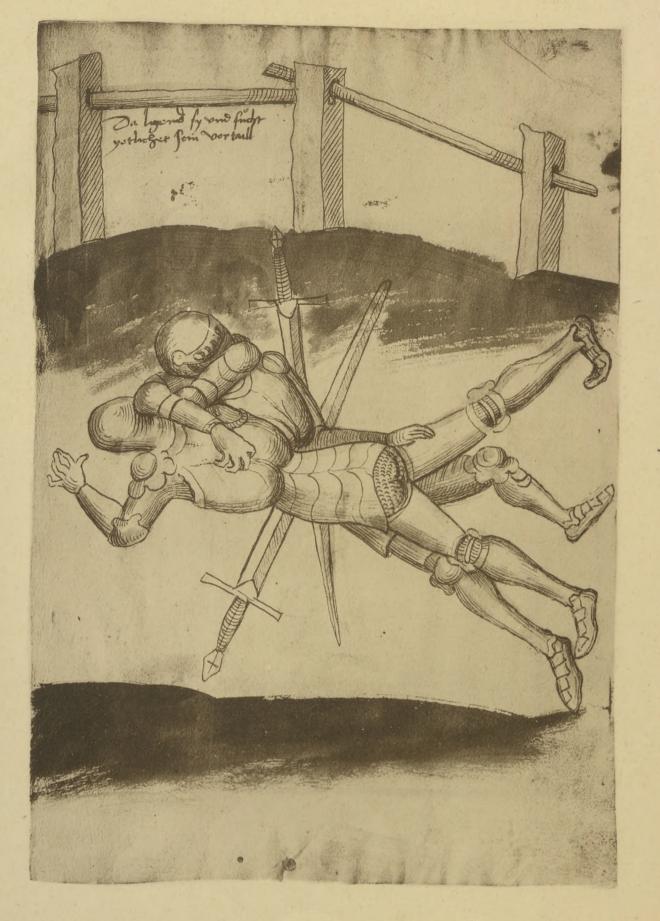
Talhoffer 1459.



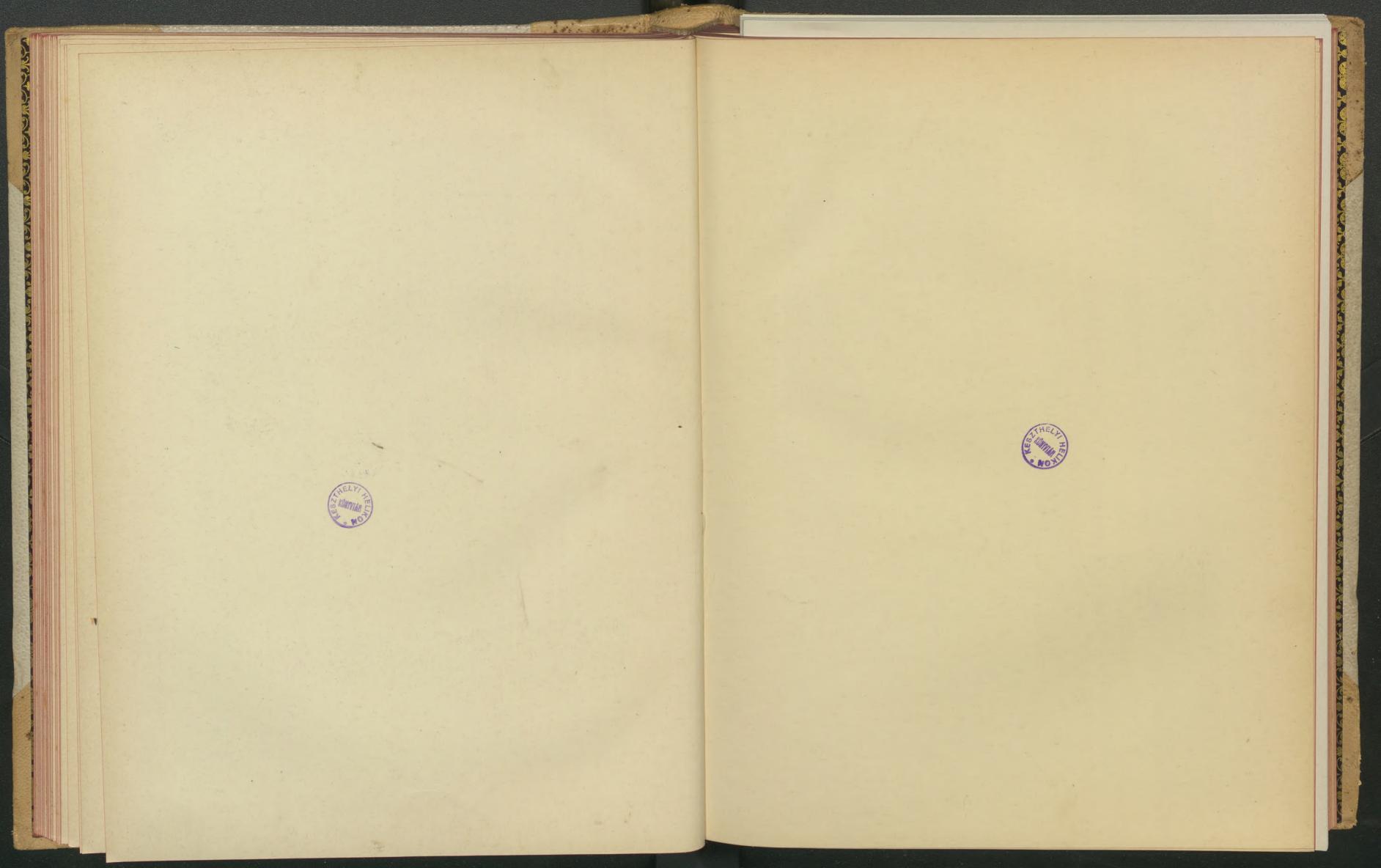








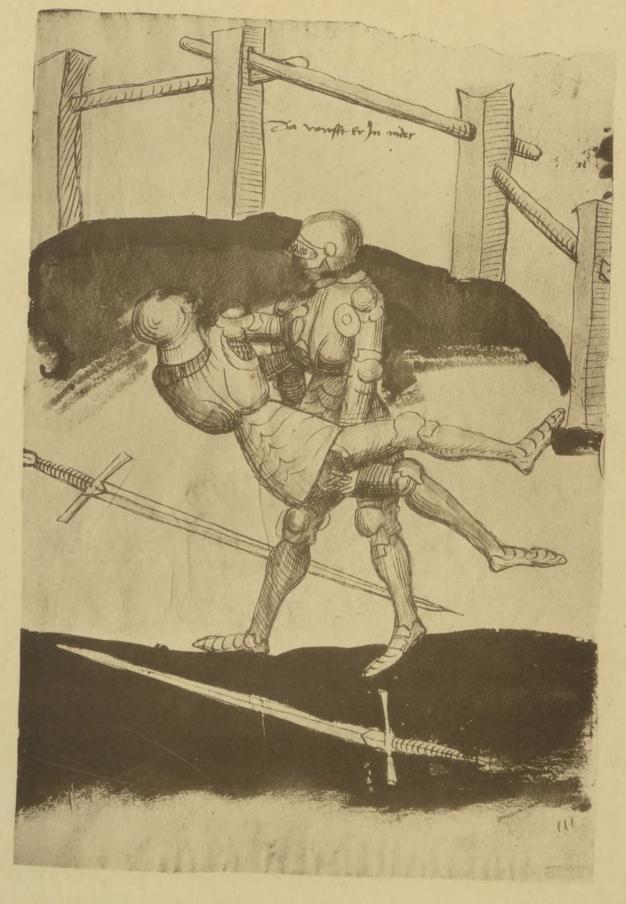
TALHOFFER 1459.



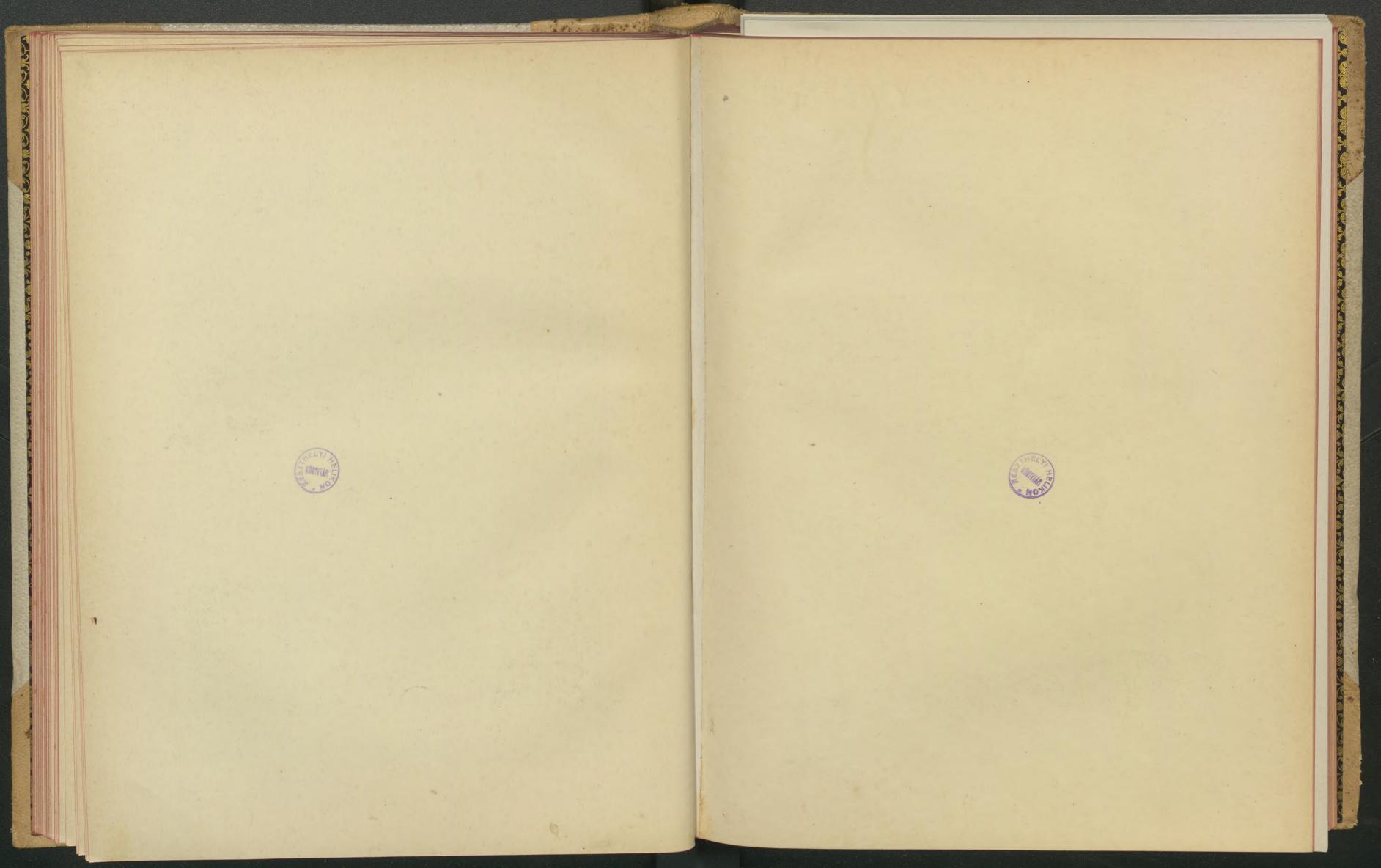




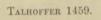




TALHOFFER 1459.

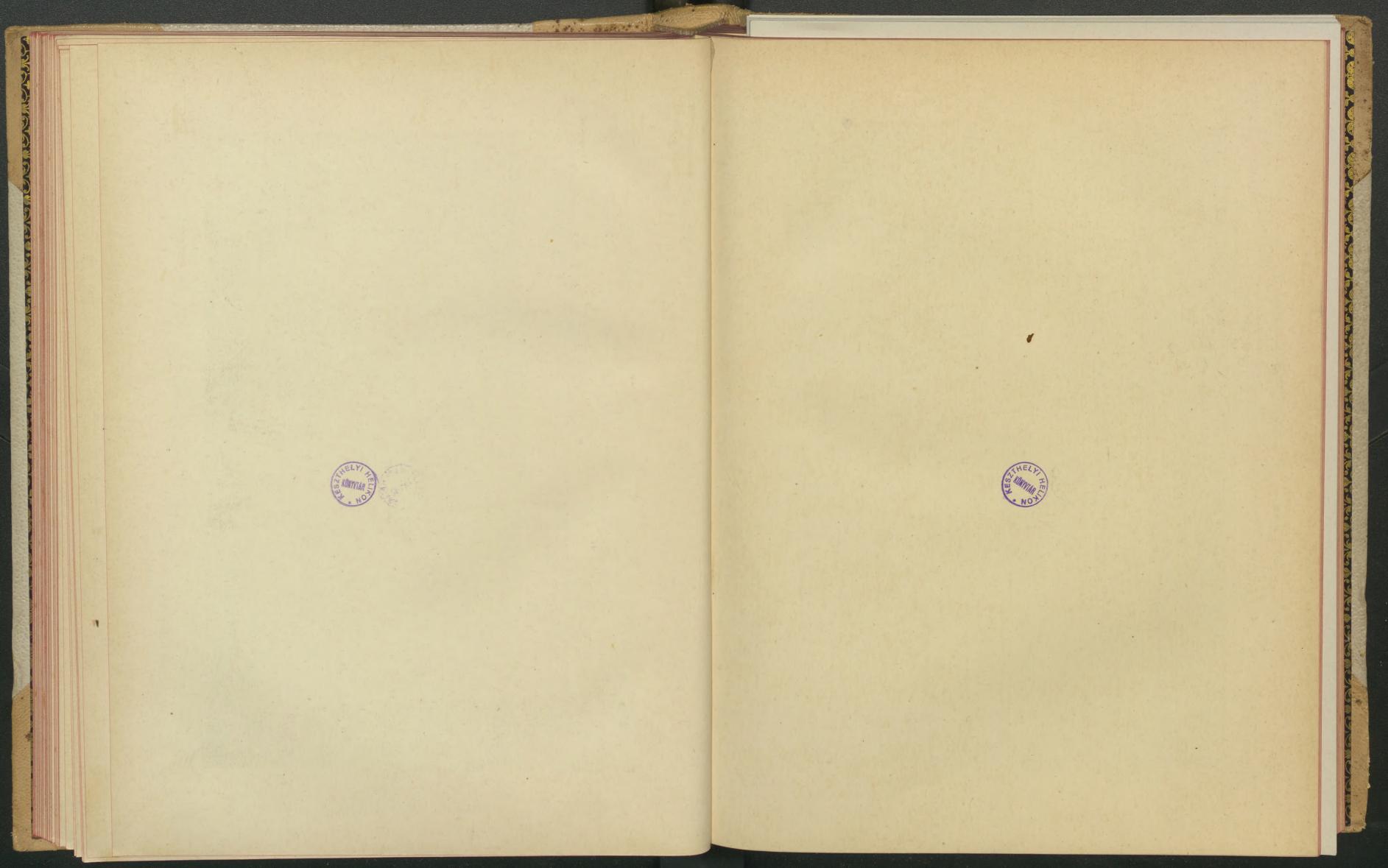


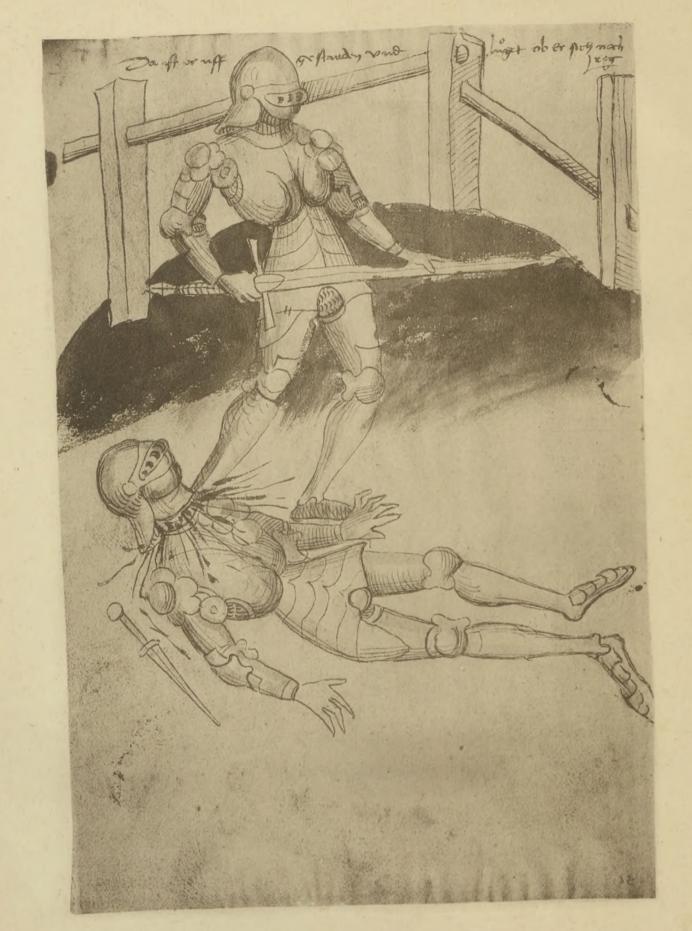


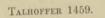




TALHOFFER 1459.



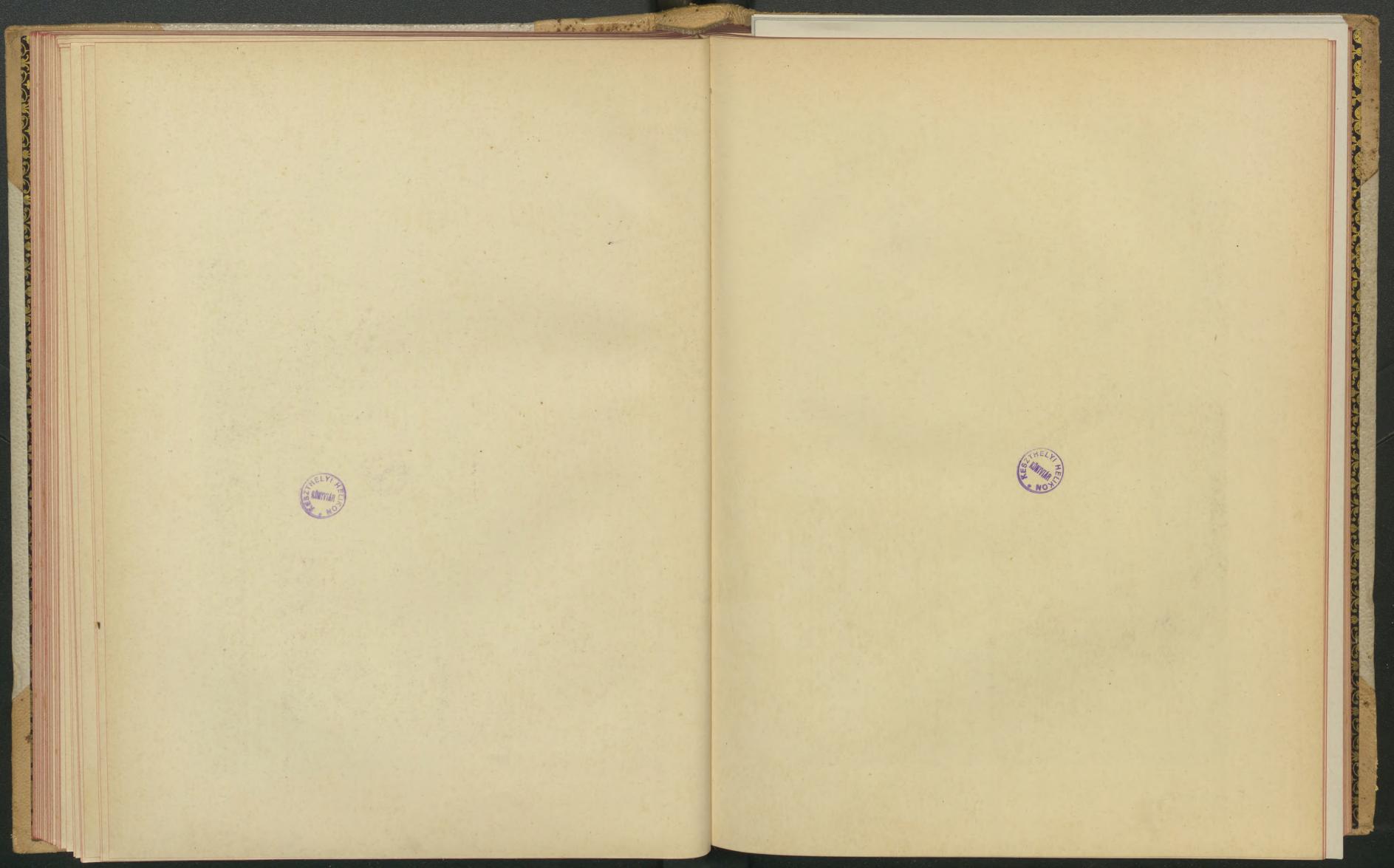




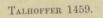




TALHOFFER 1459.



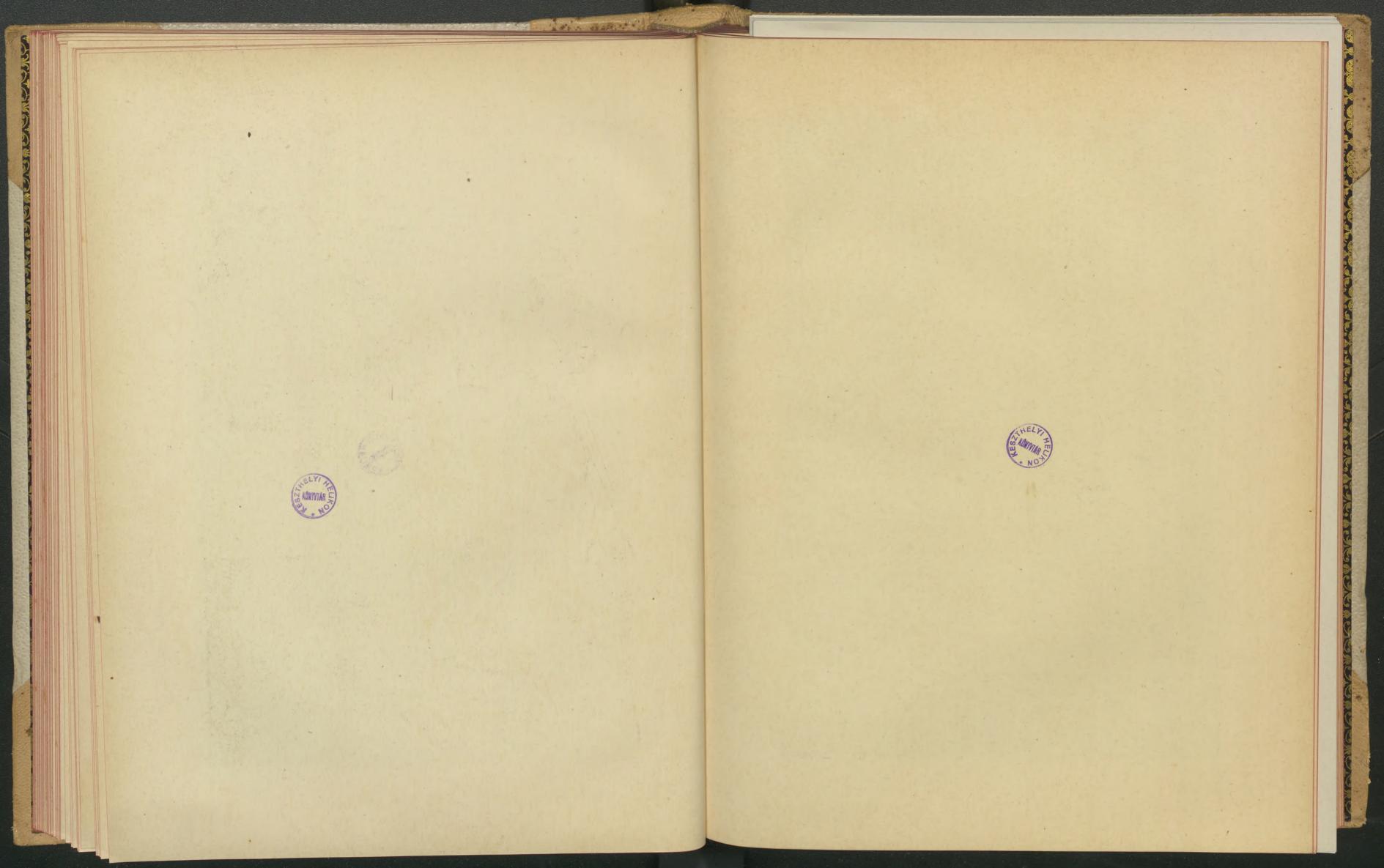








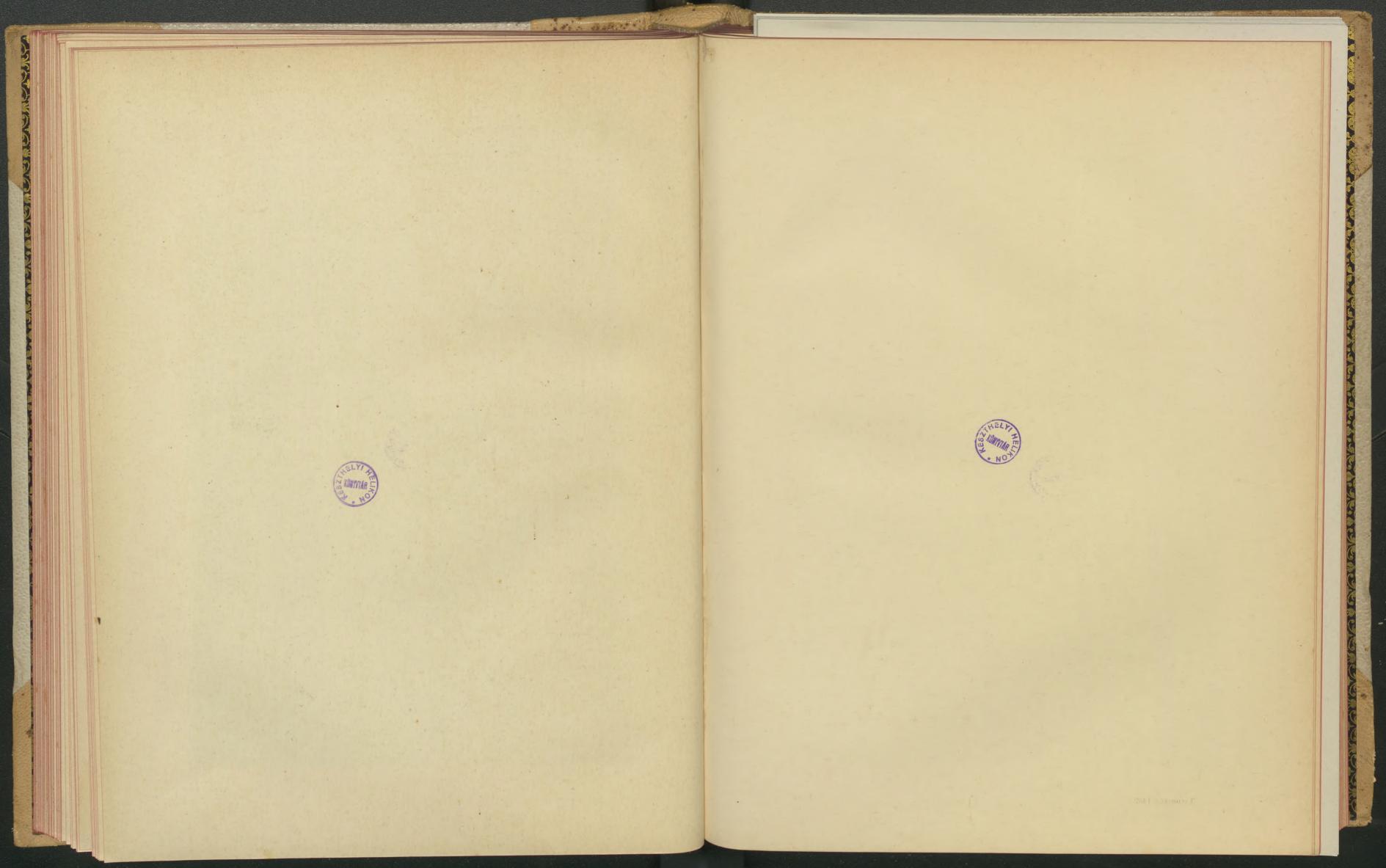
Talhoffer 1459.



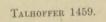




TALHOFFER 1459.



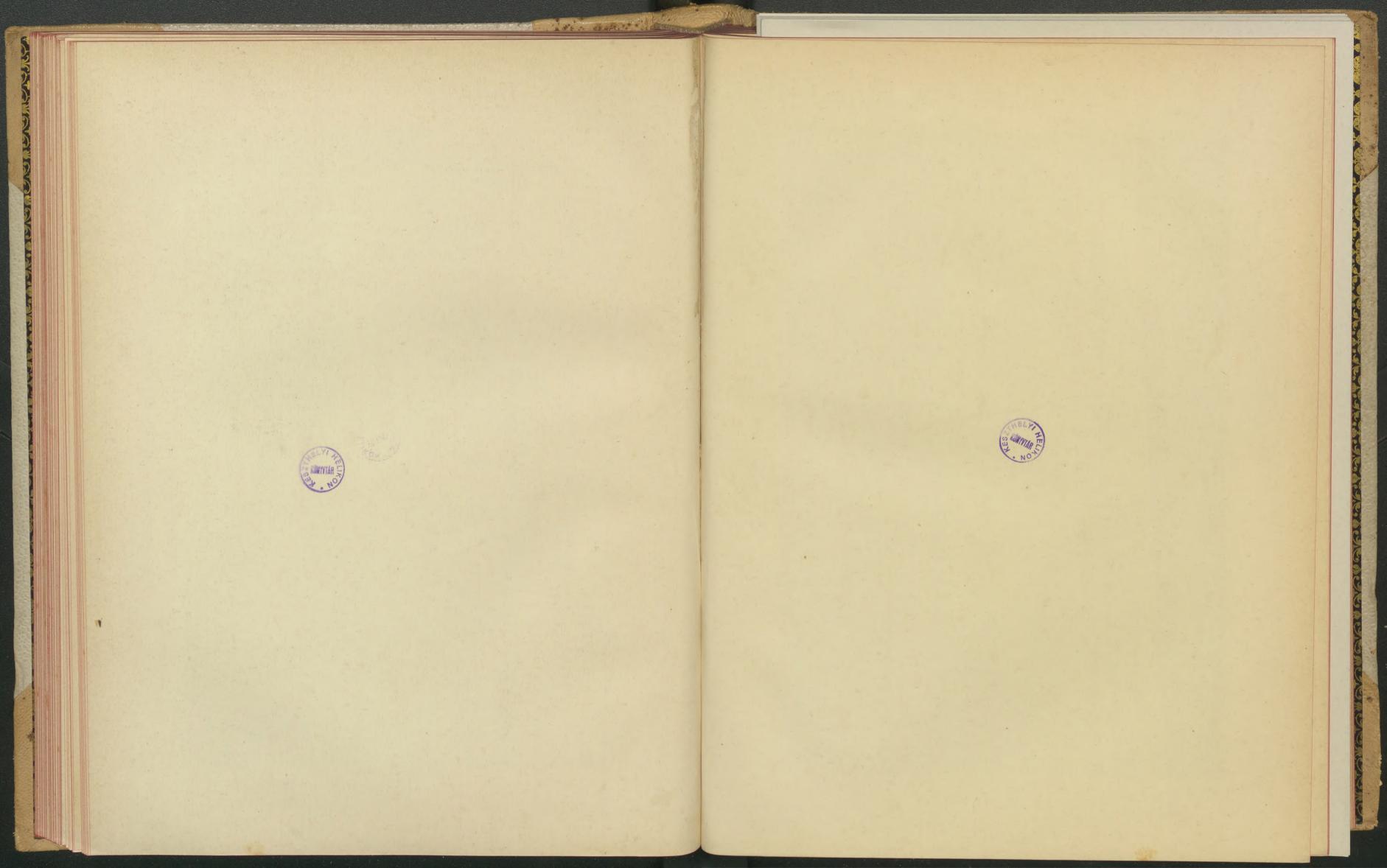


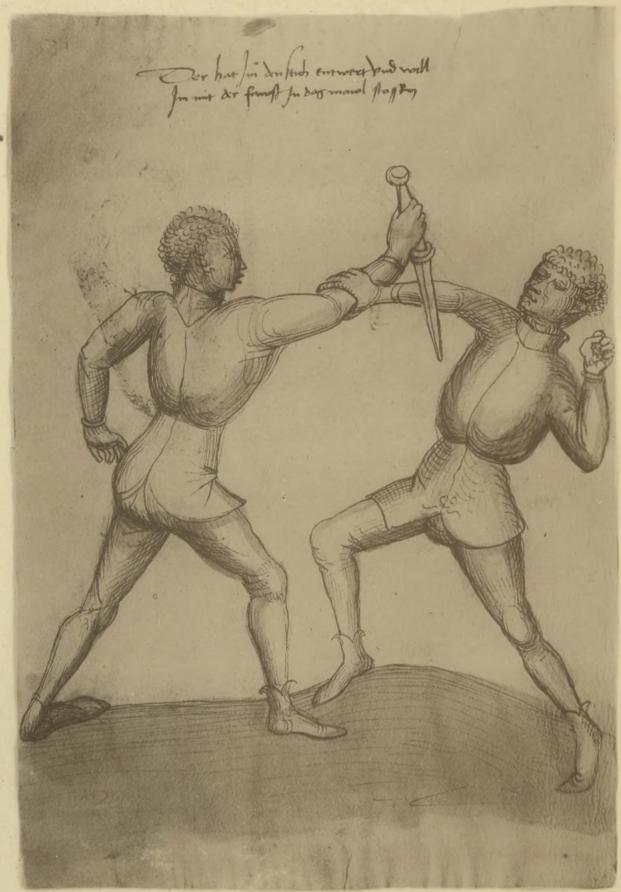


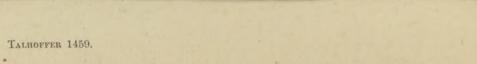




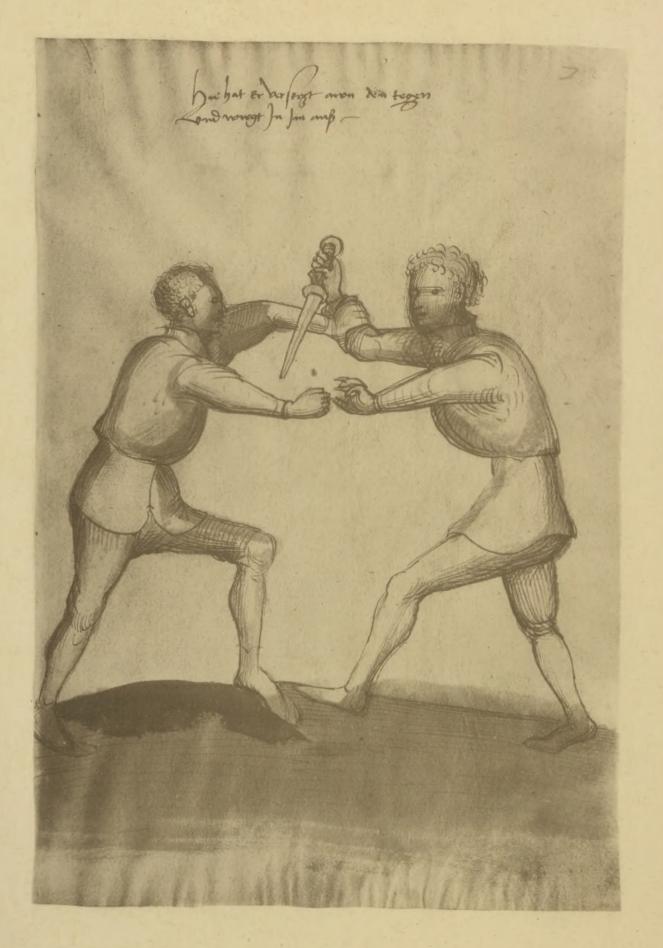
Talhoffer 1459.



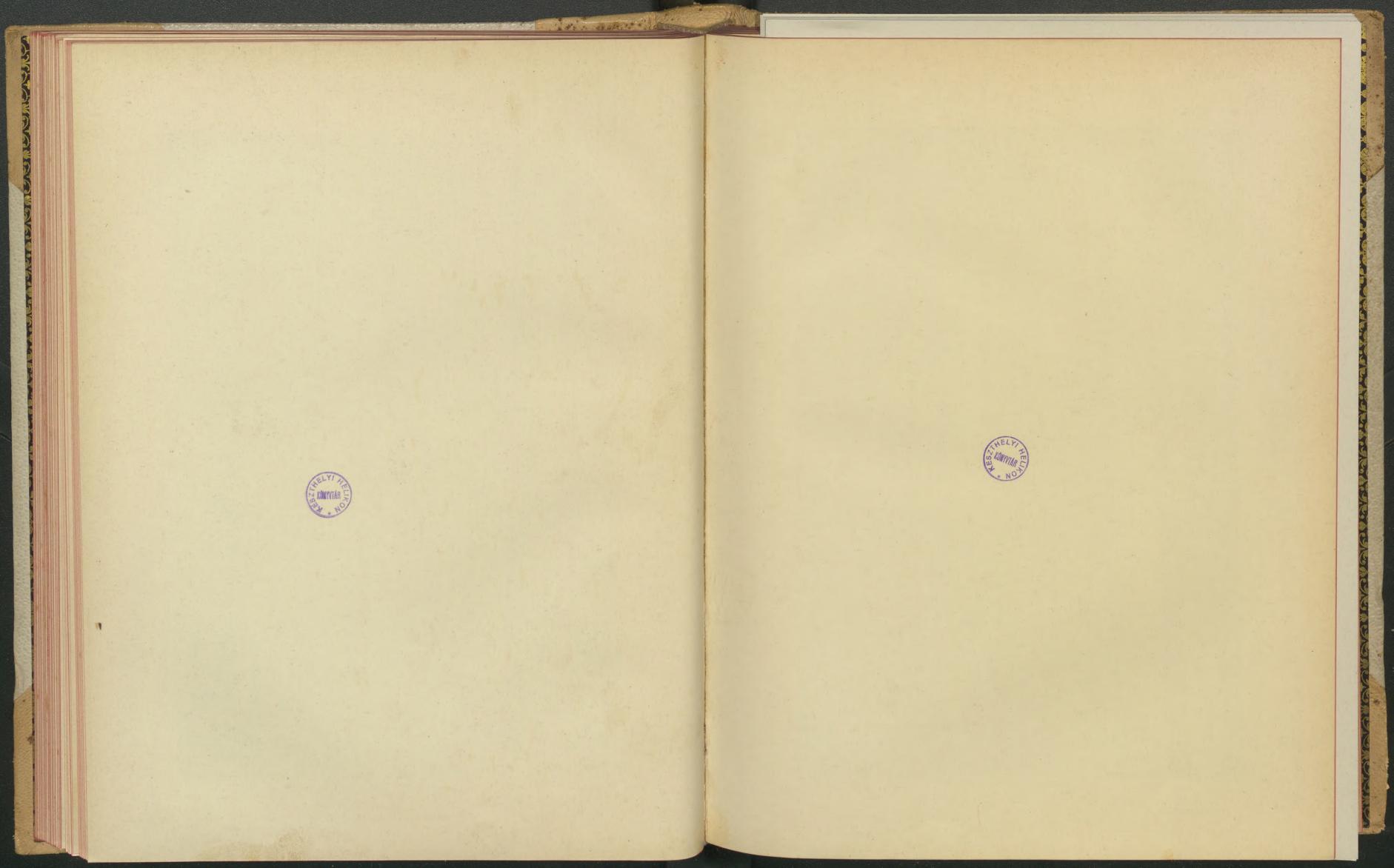


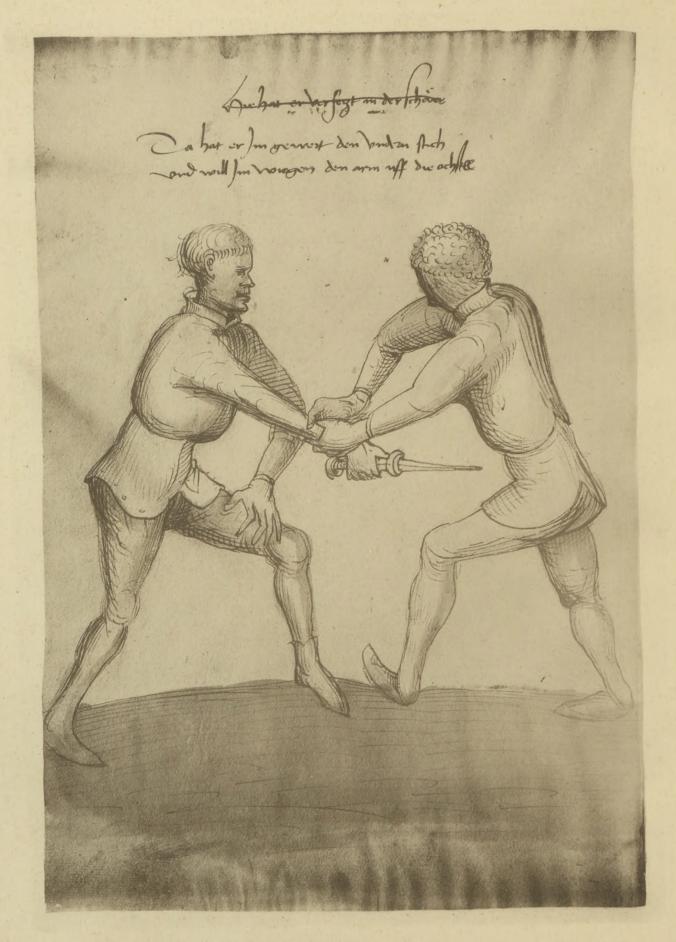


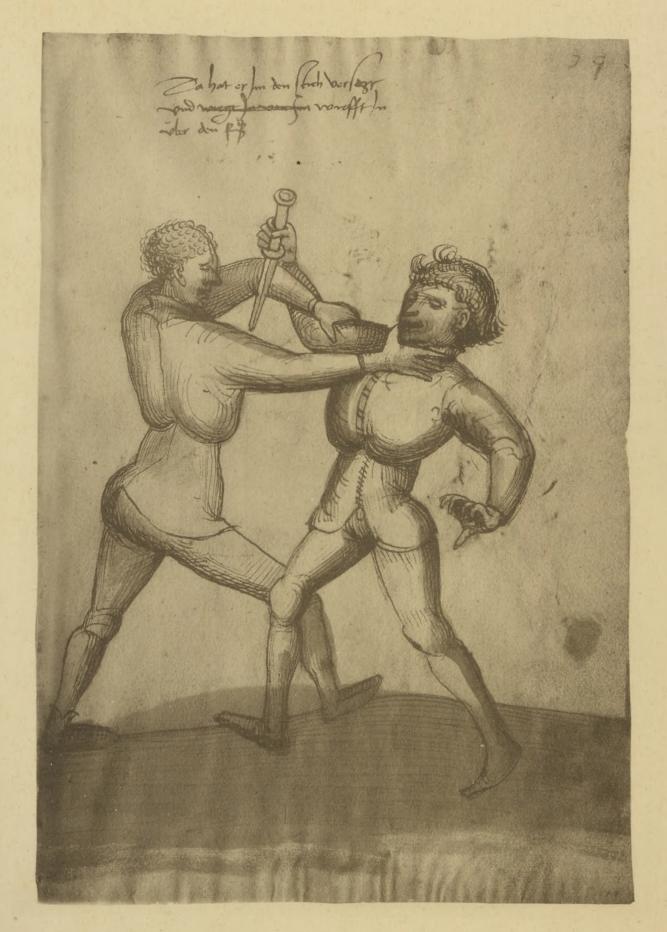
T. 45.



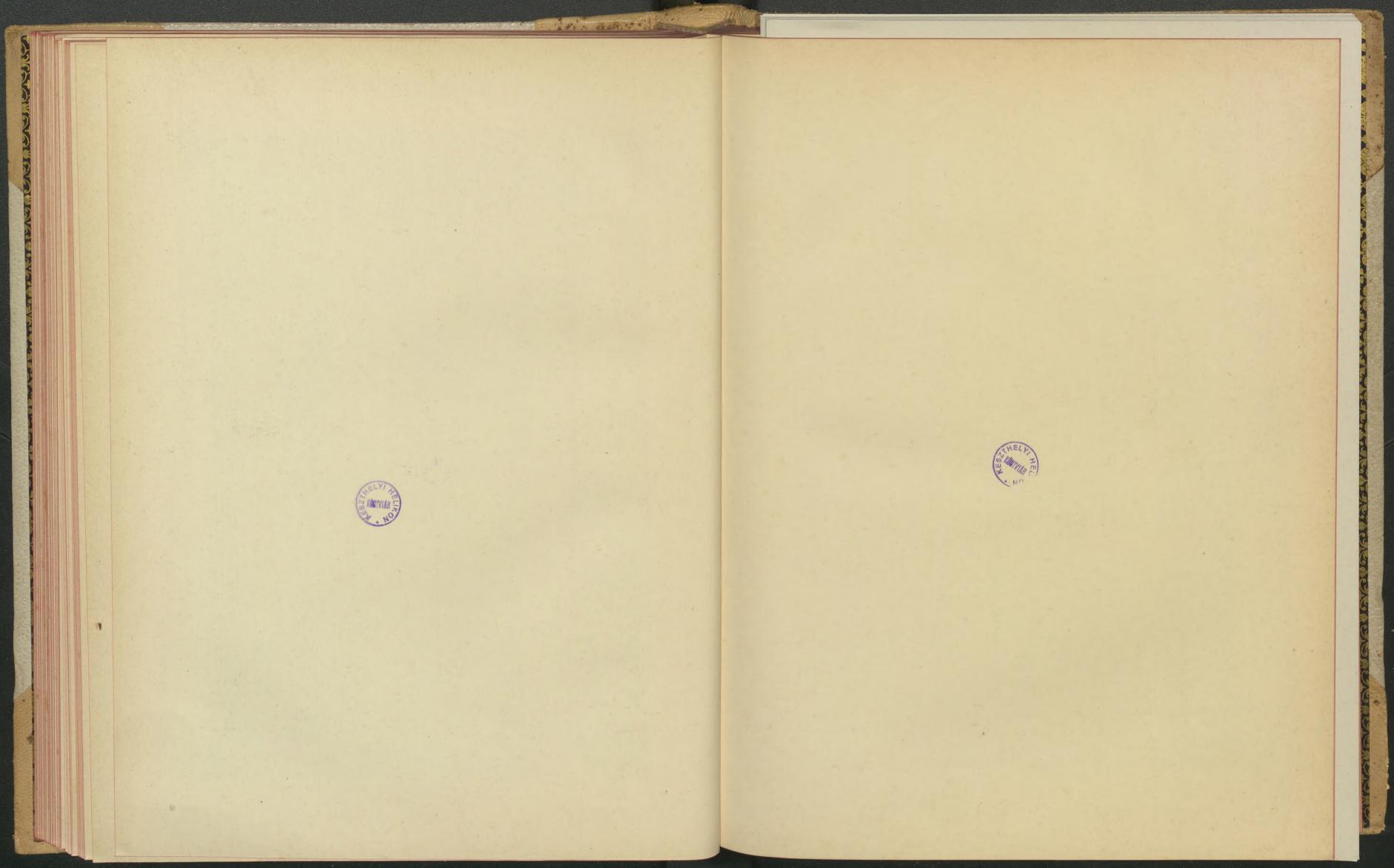
Talhoffer 1459.

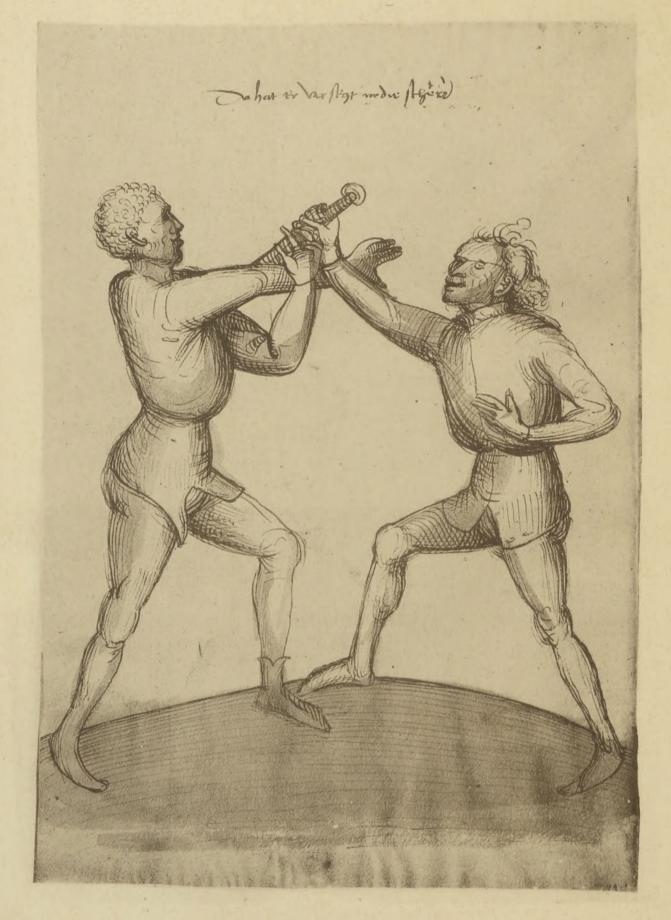






Talhoffer 1459.



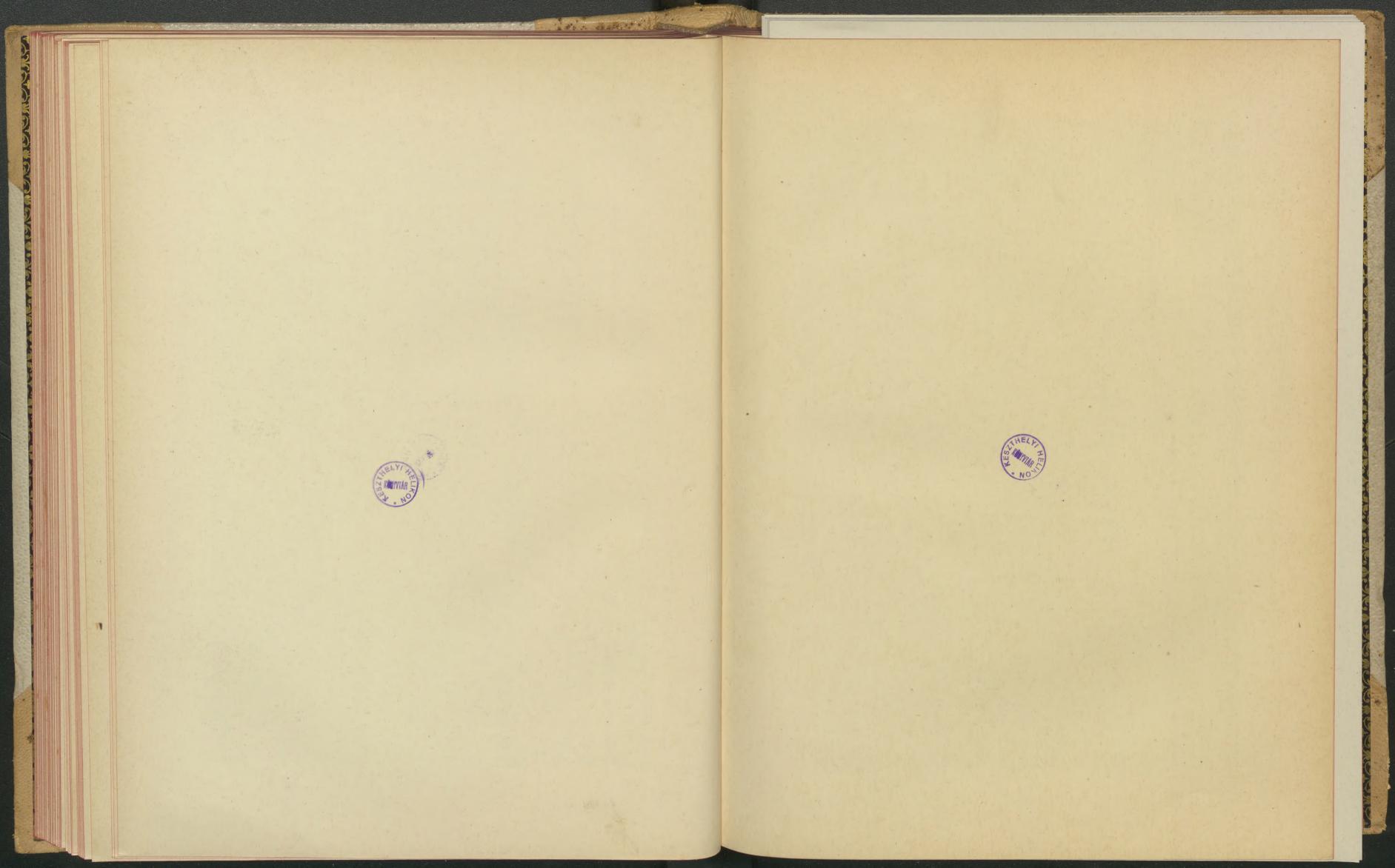






Talhoffer 1459.

T. 49.



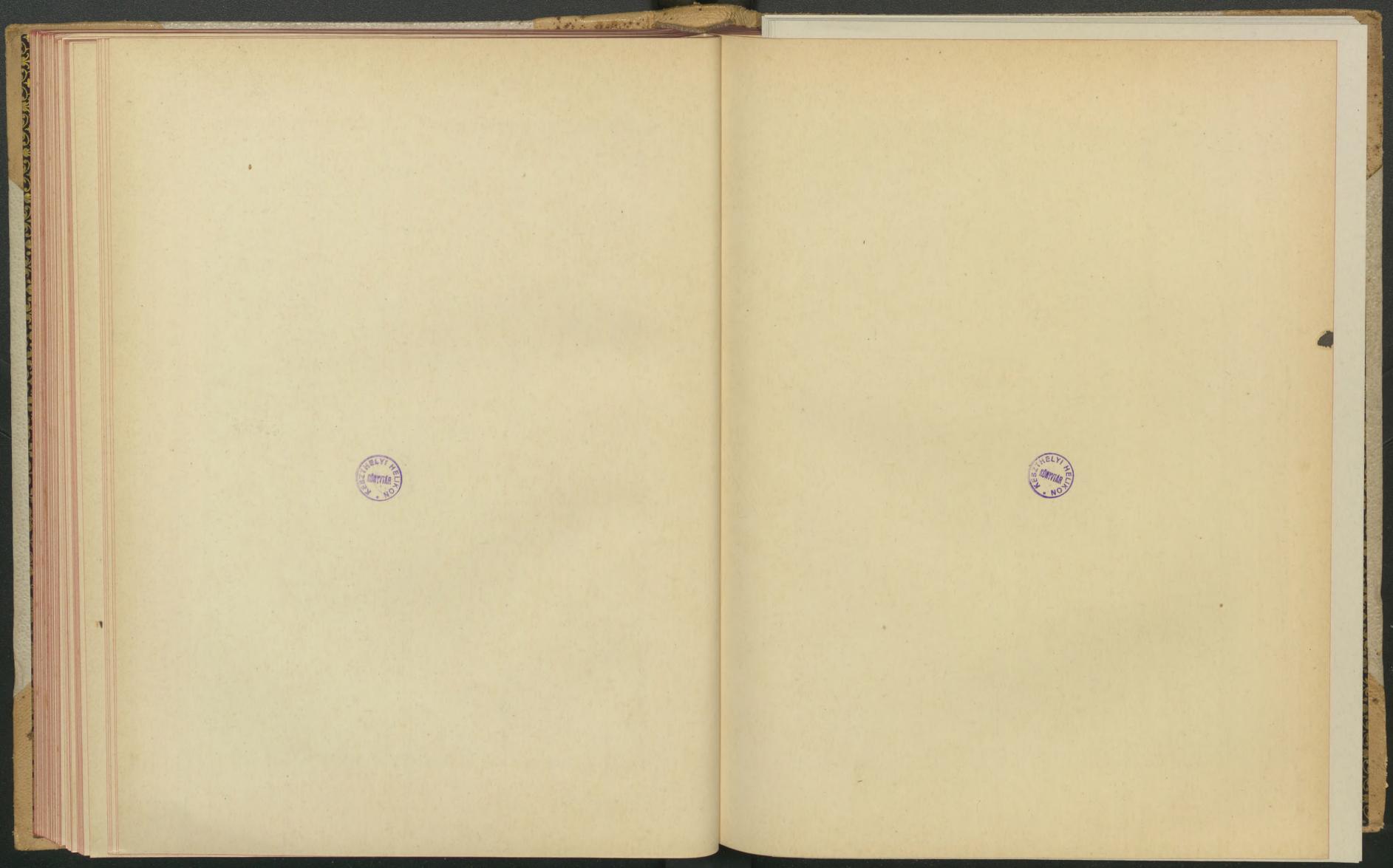




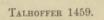




Talhoffer 1459.



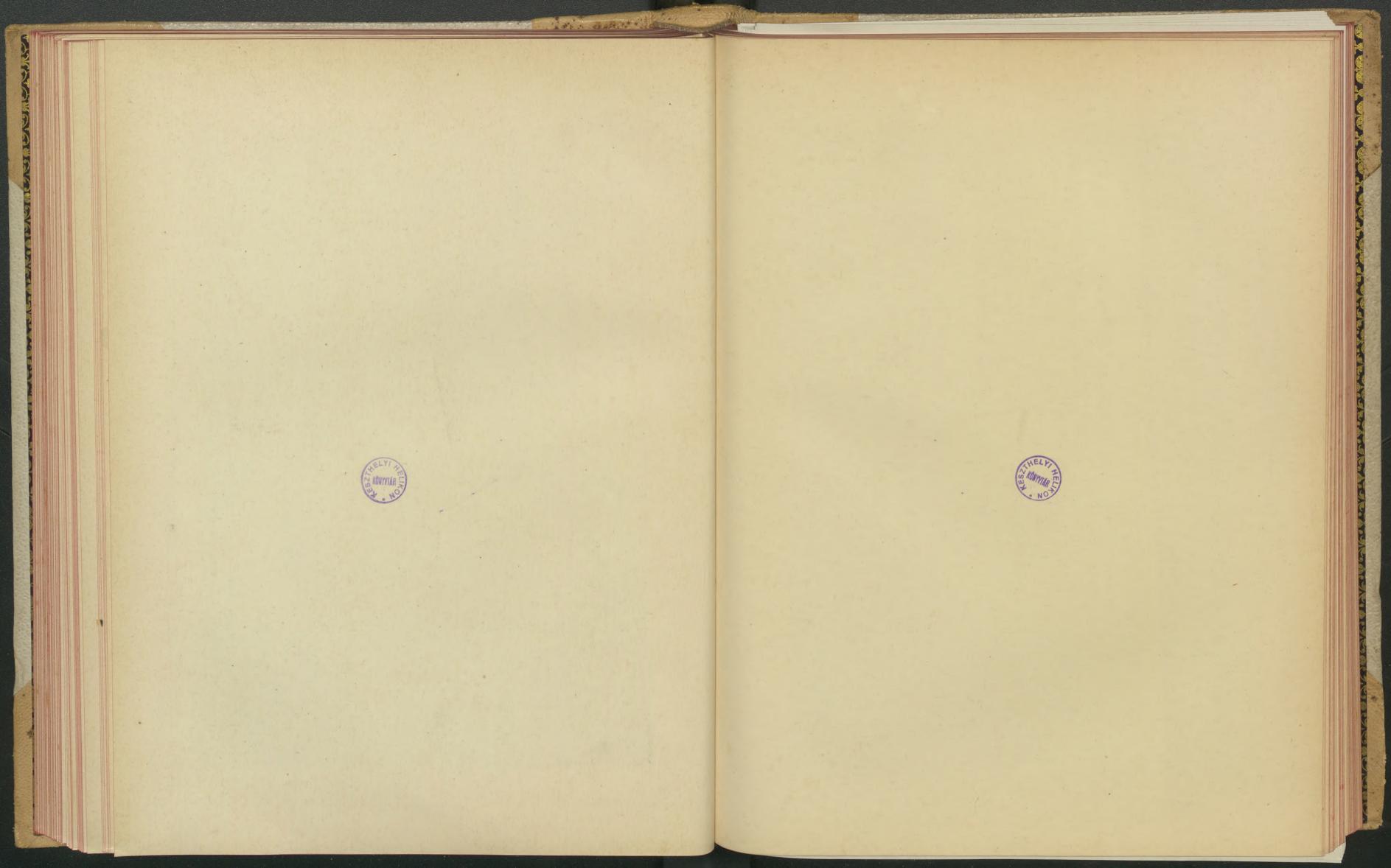


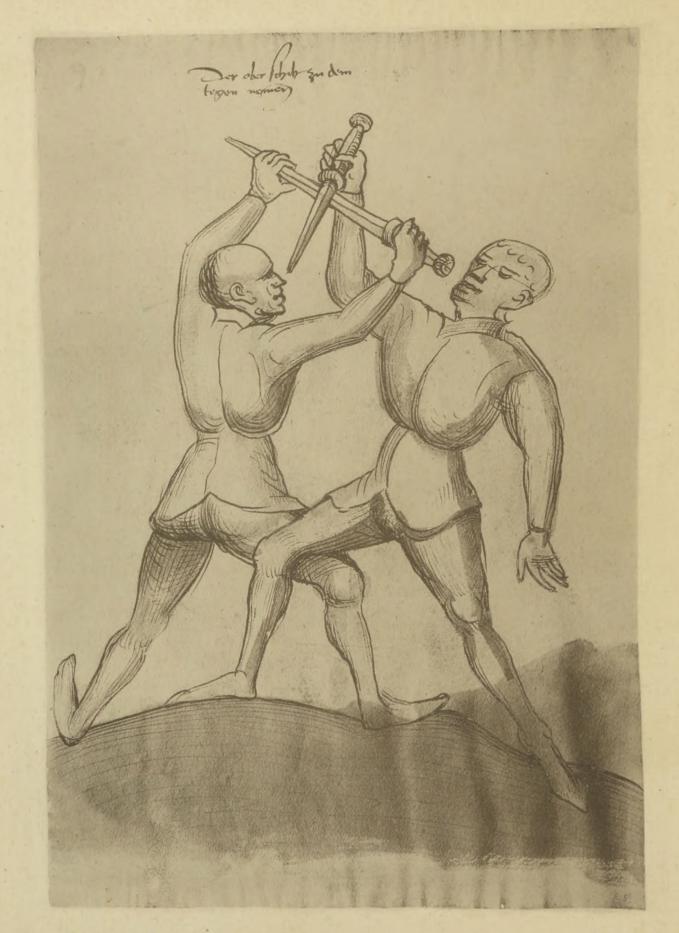


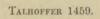




TALHOFFER 1459.



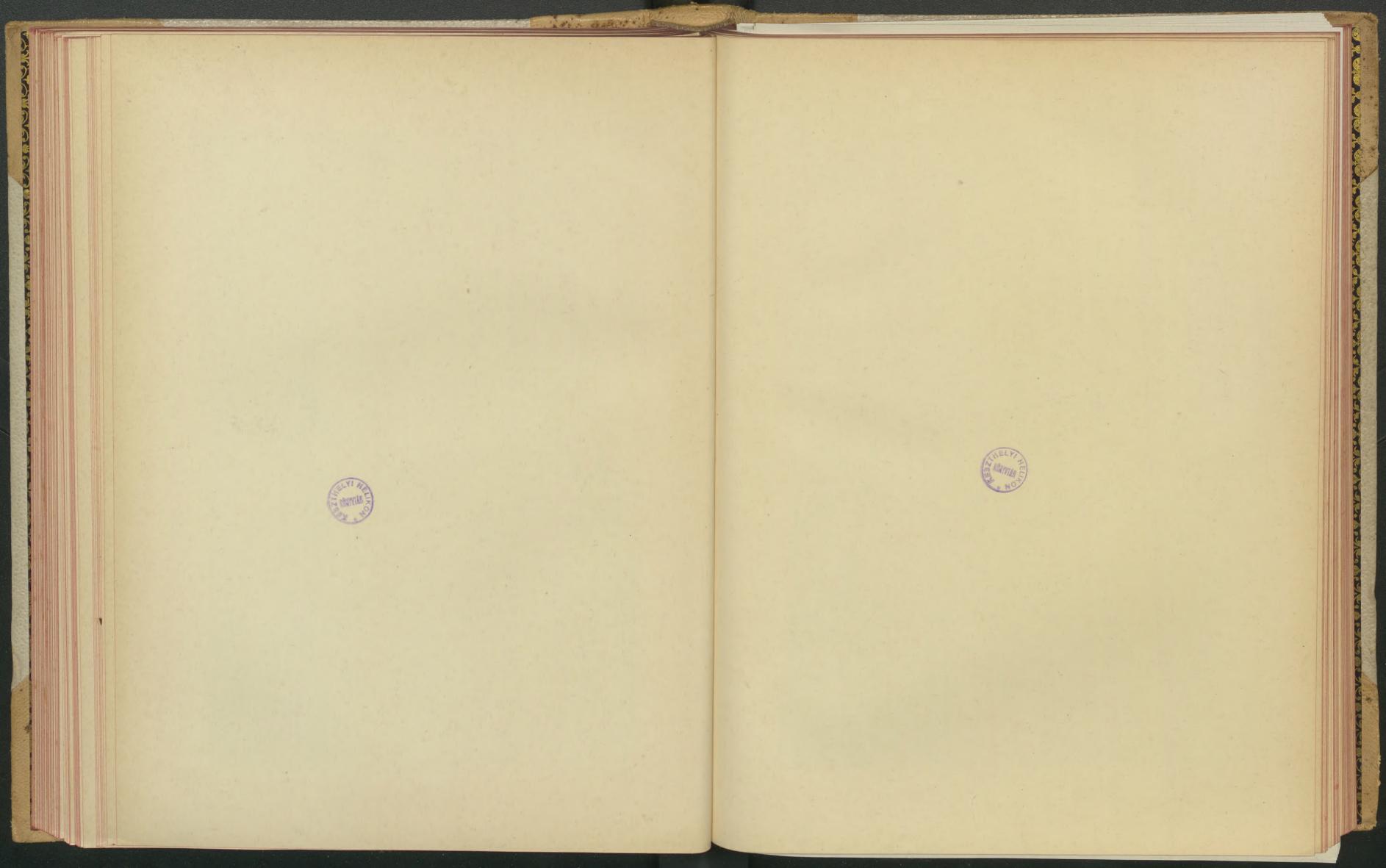


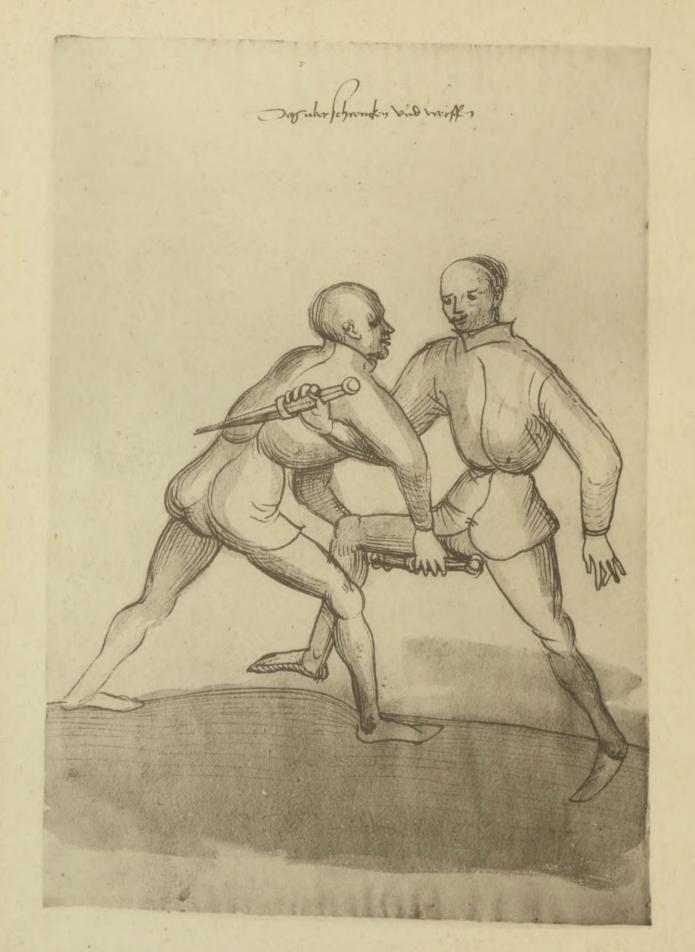






TALHOFFER 1459.



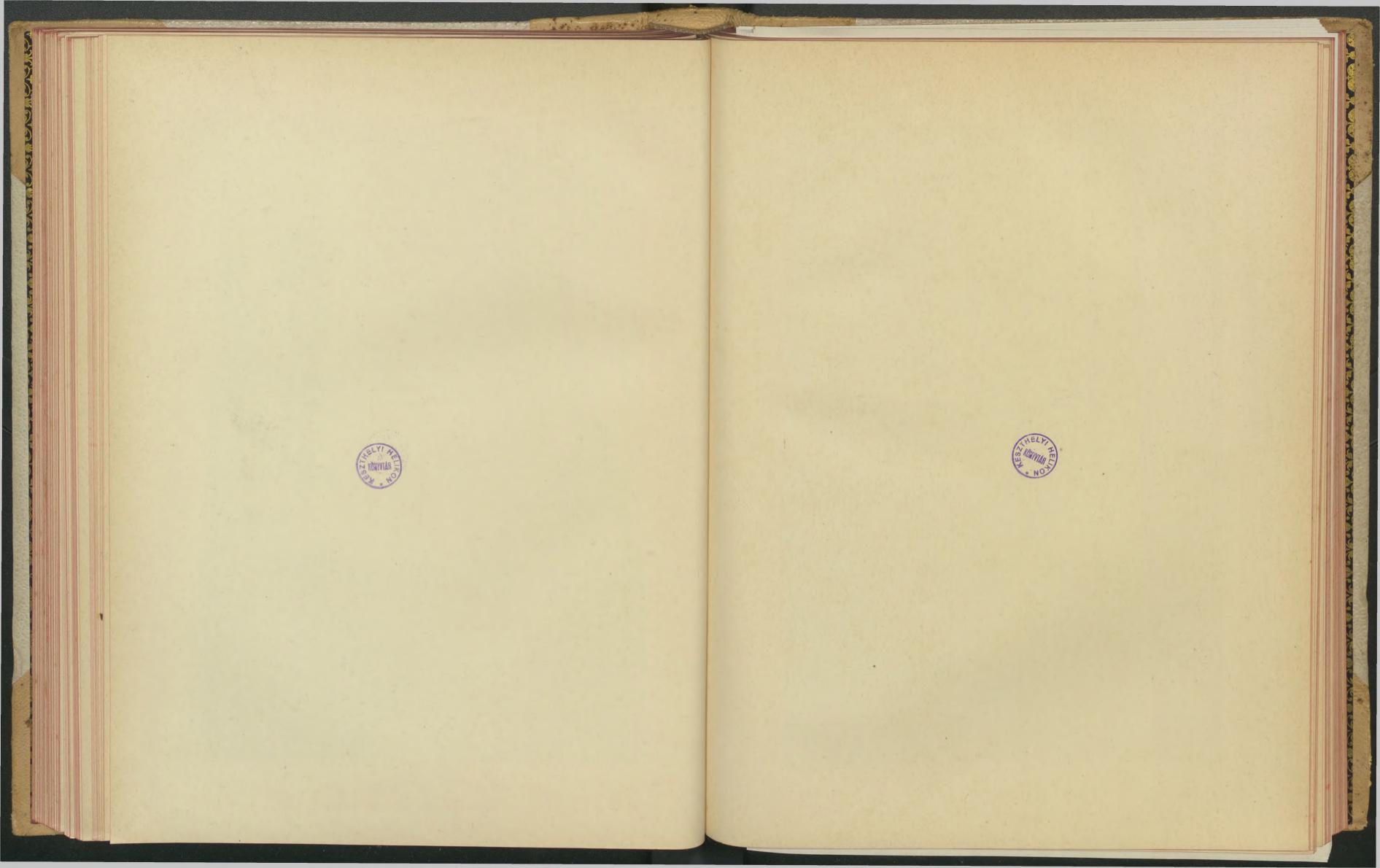


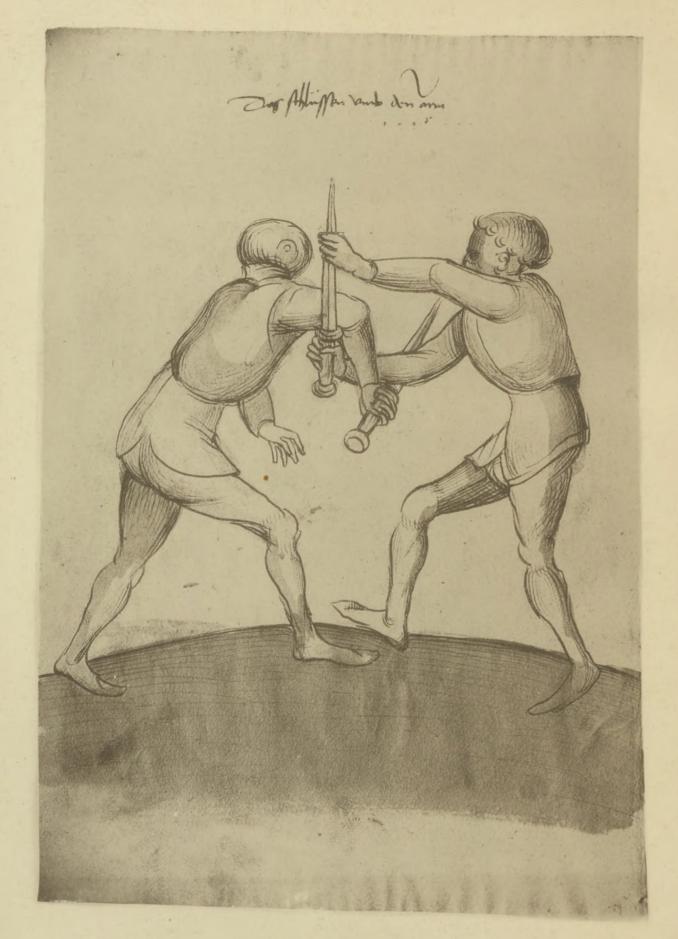


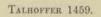




TALHOFFER 1459.



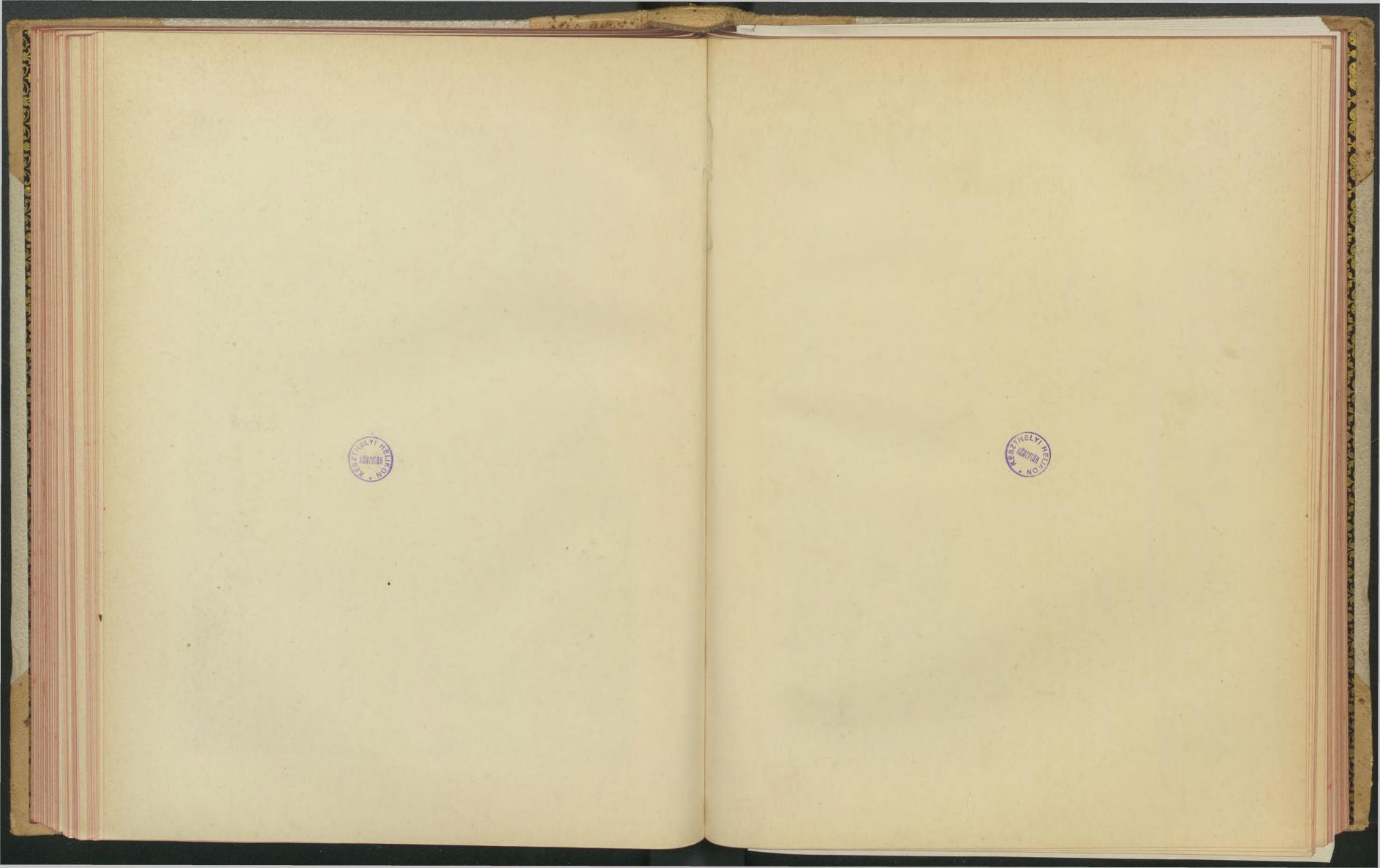


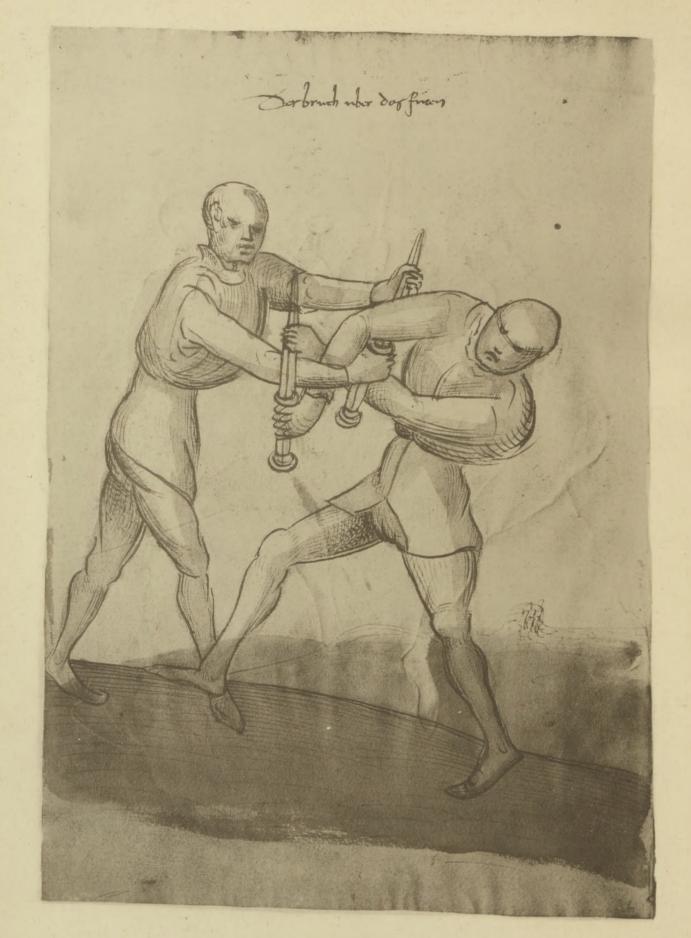


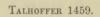




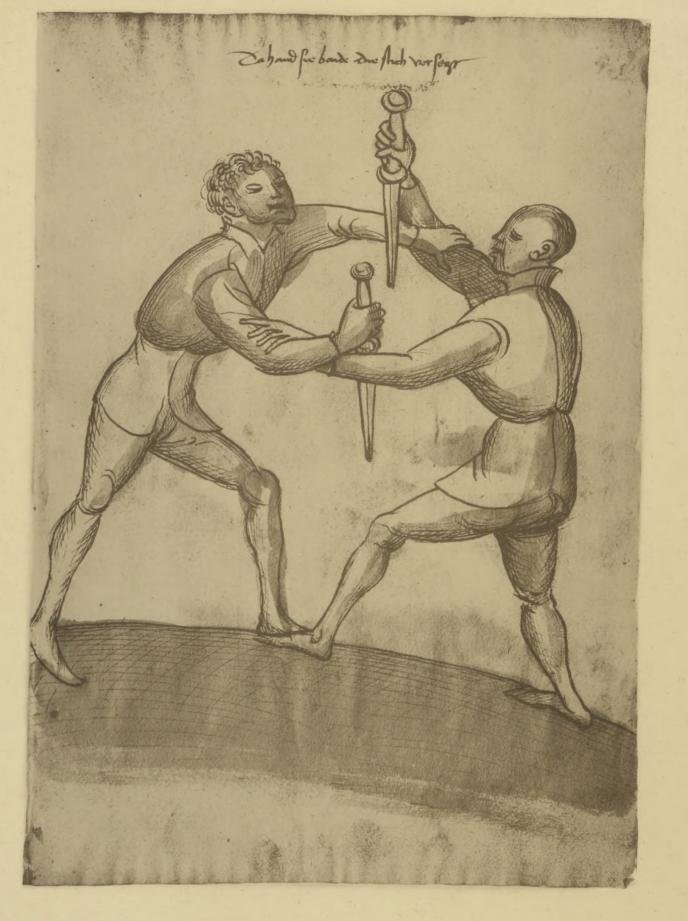
Talhoffer 1459.



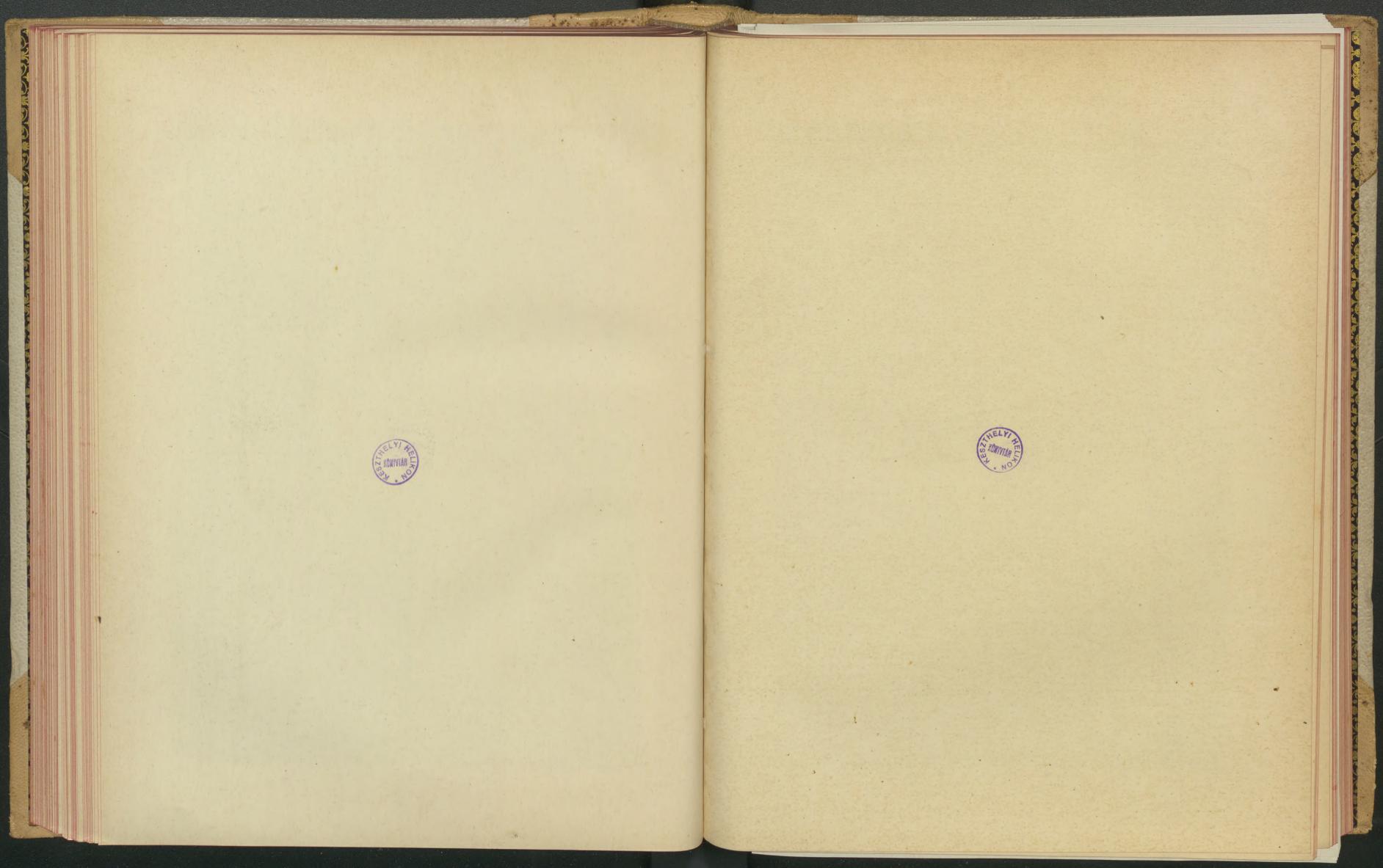




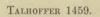




Talhoffer 1459.



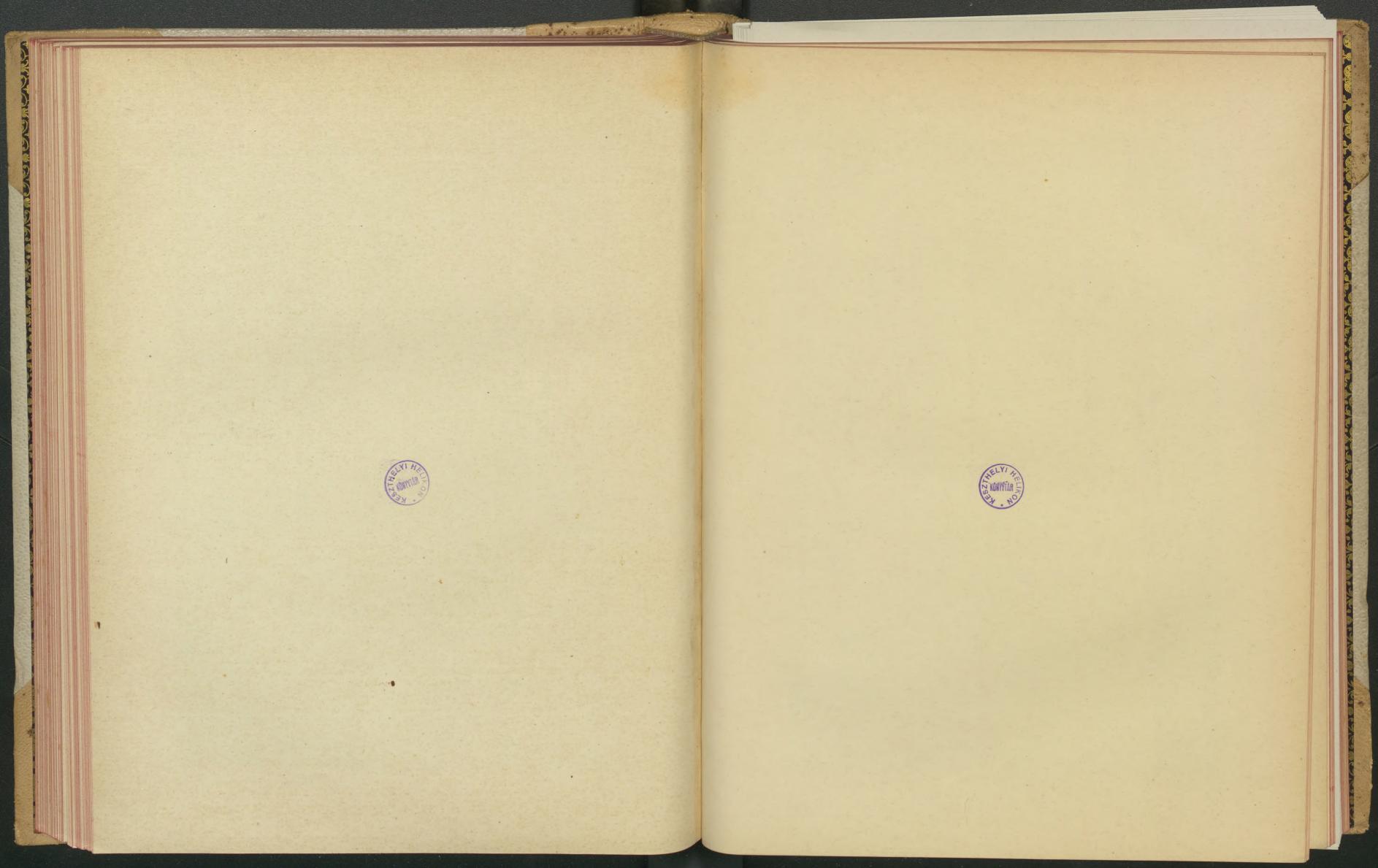


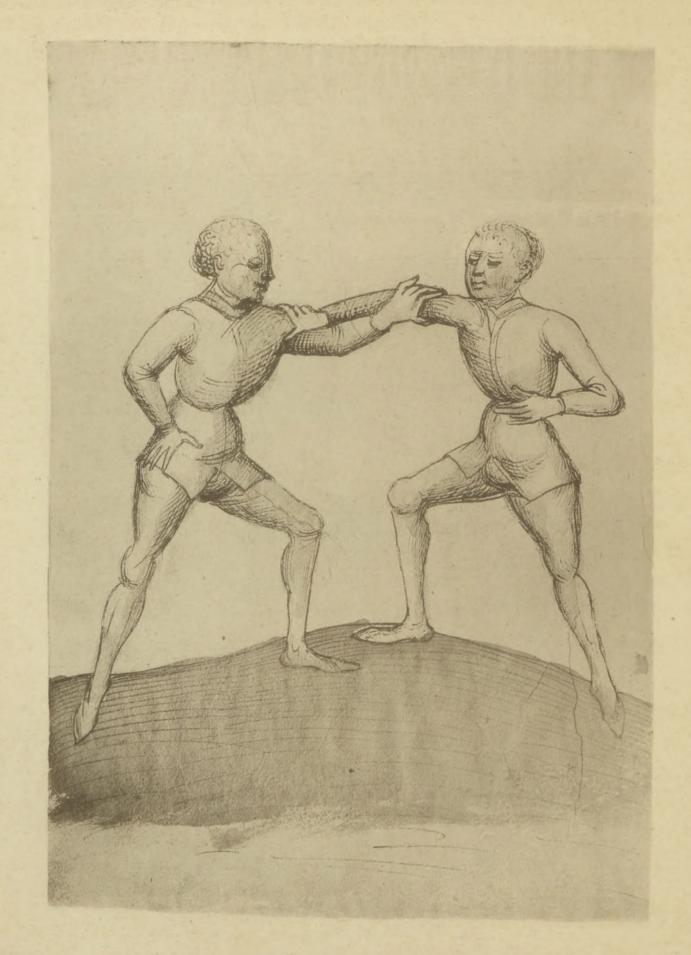


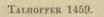




TALHOFFER 1459.



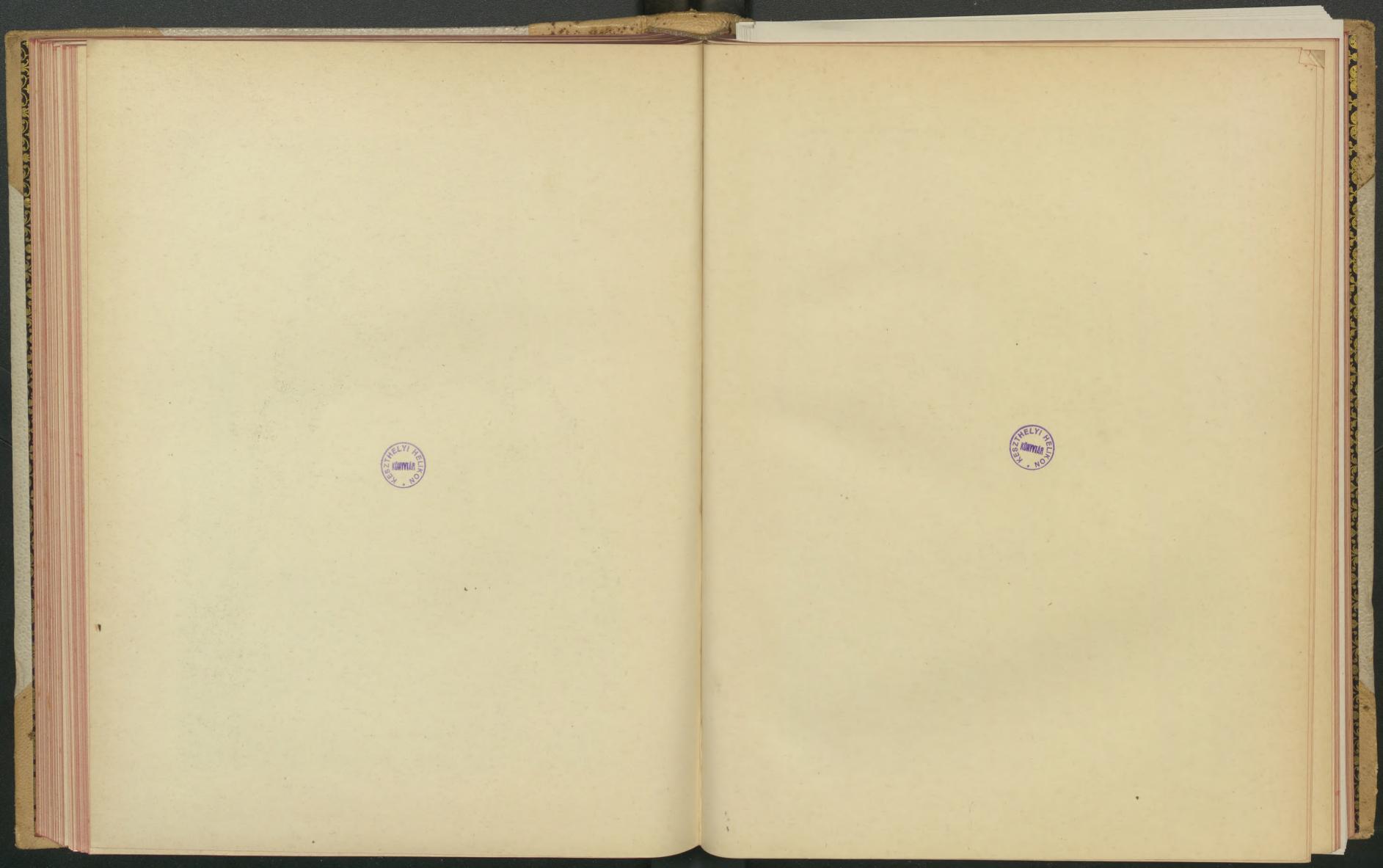


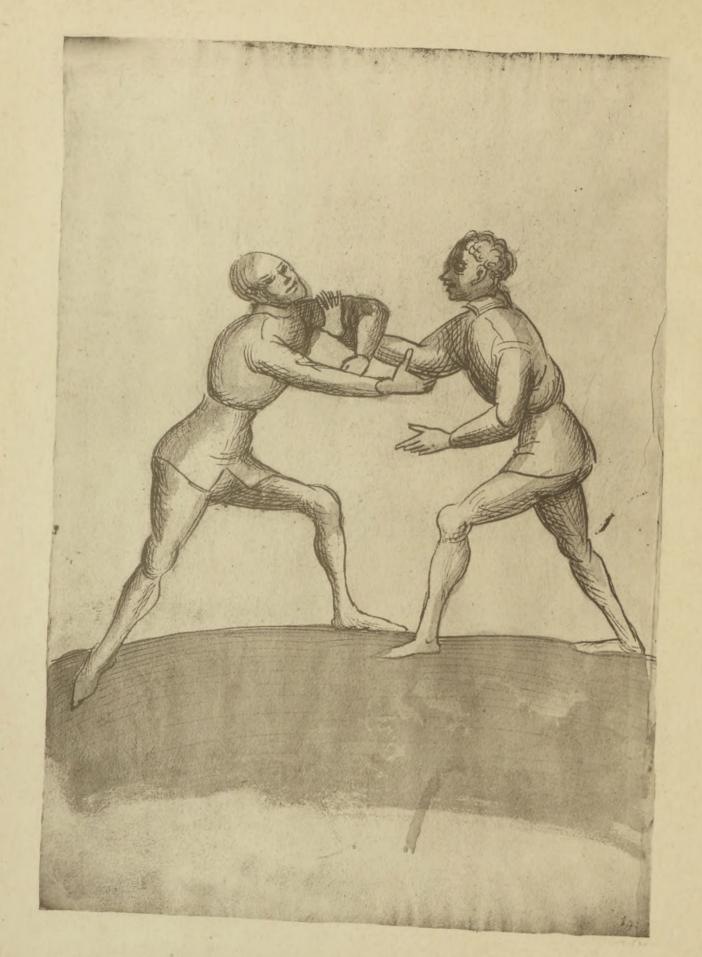


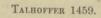




TALHOFFER 1459.



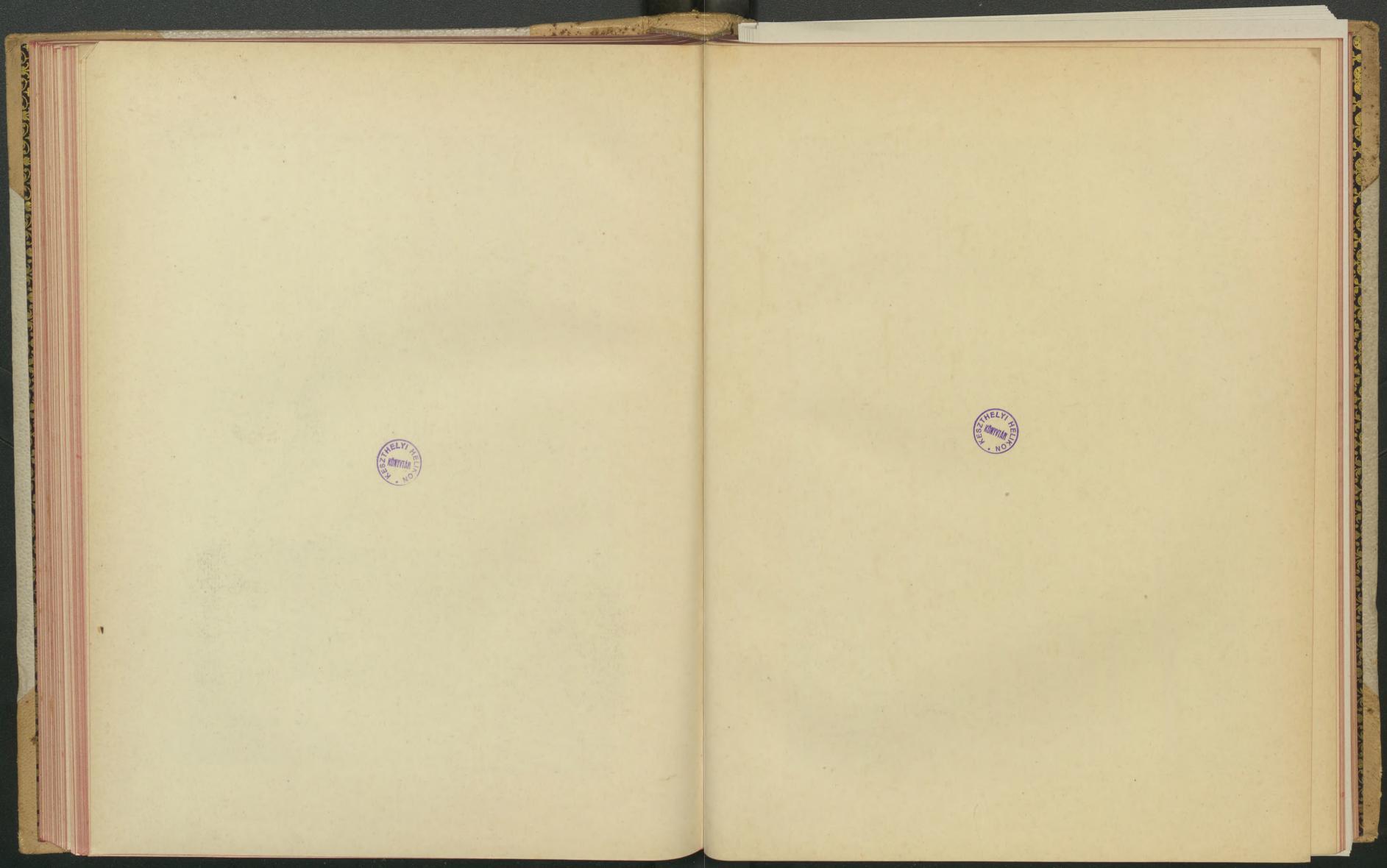




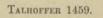




Talhoffer 1459.



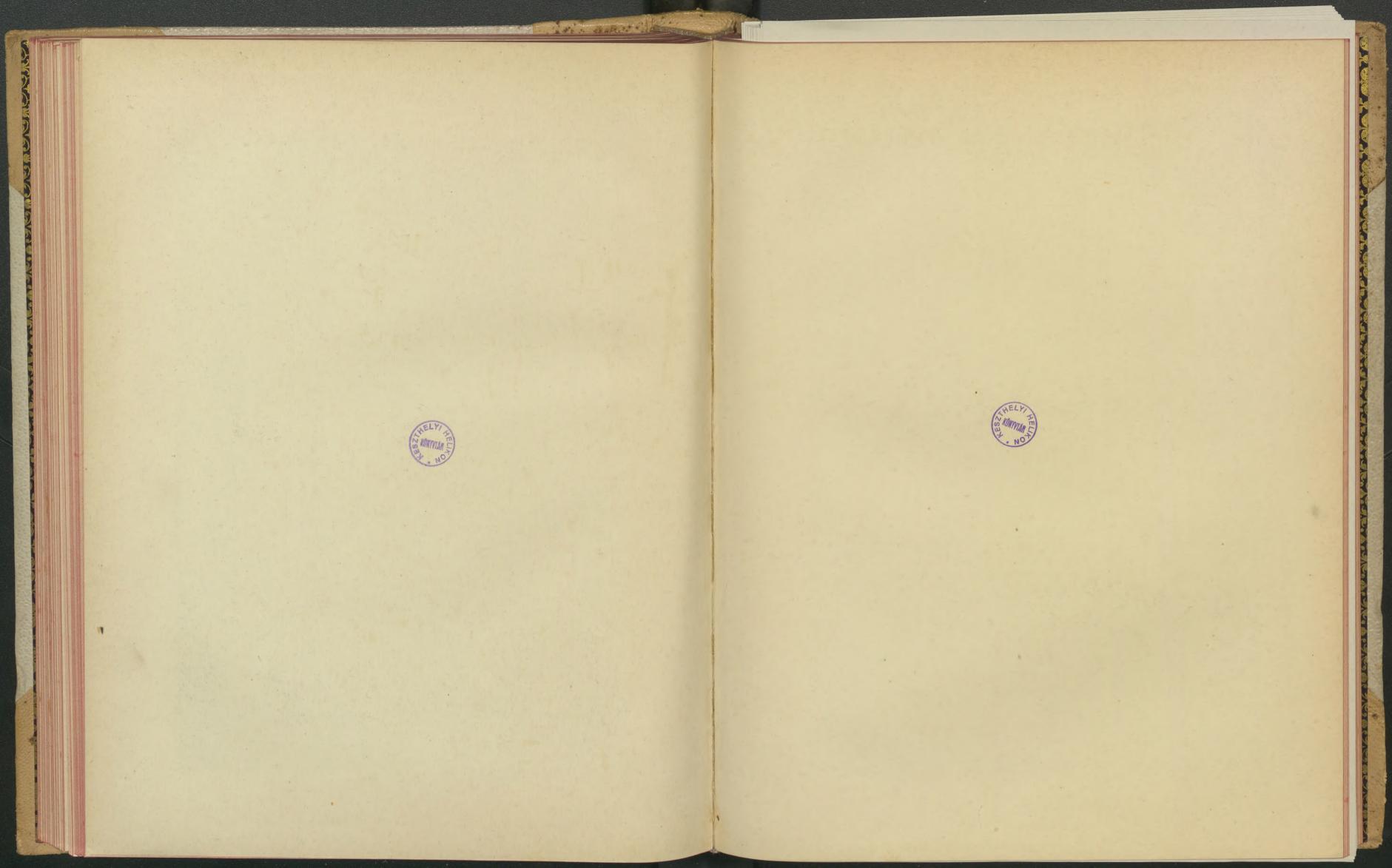


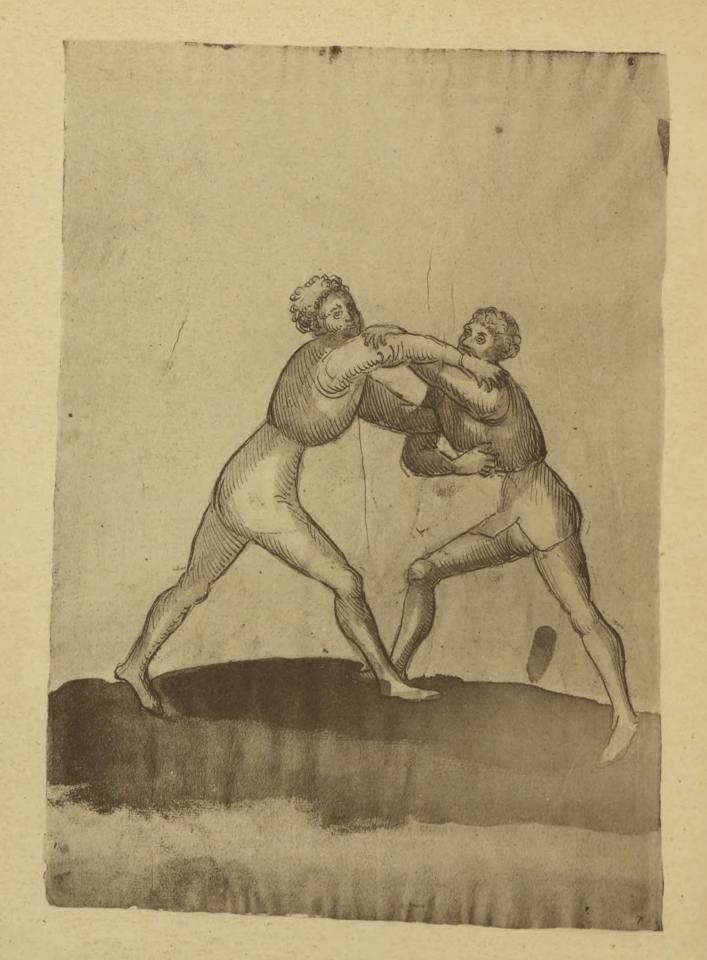






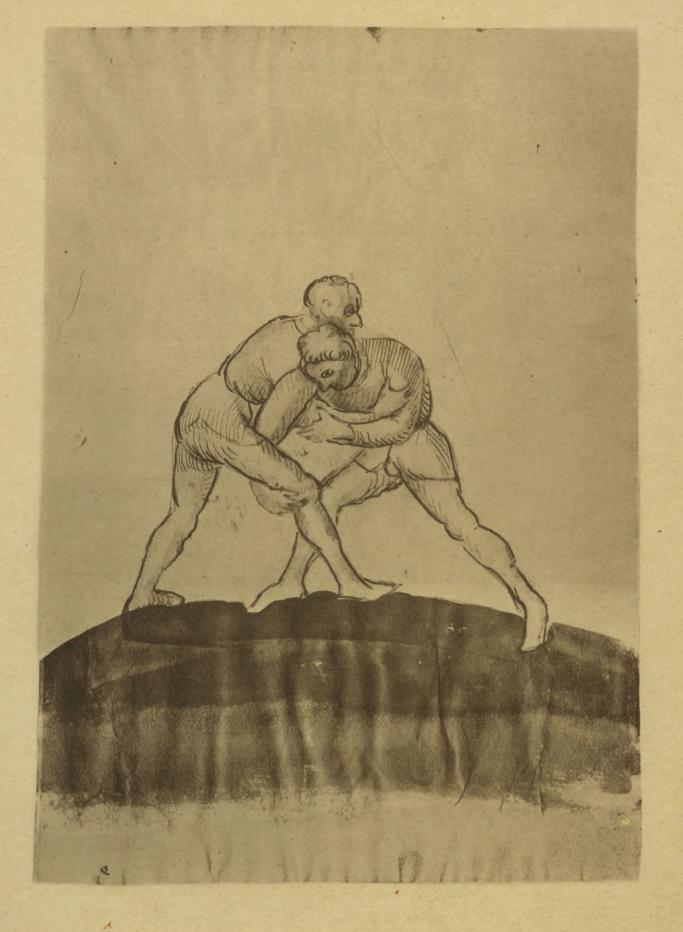
. Talhoffer 1459.



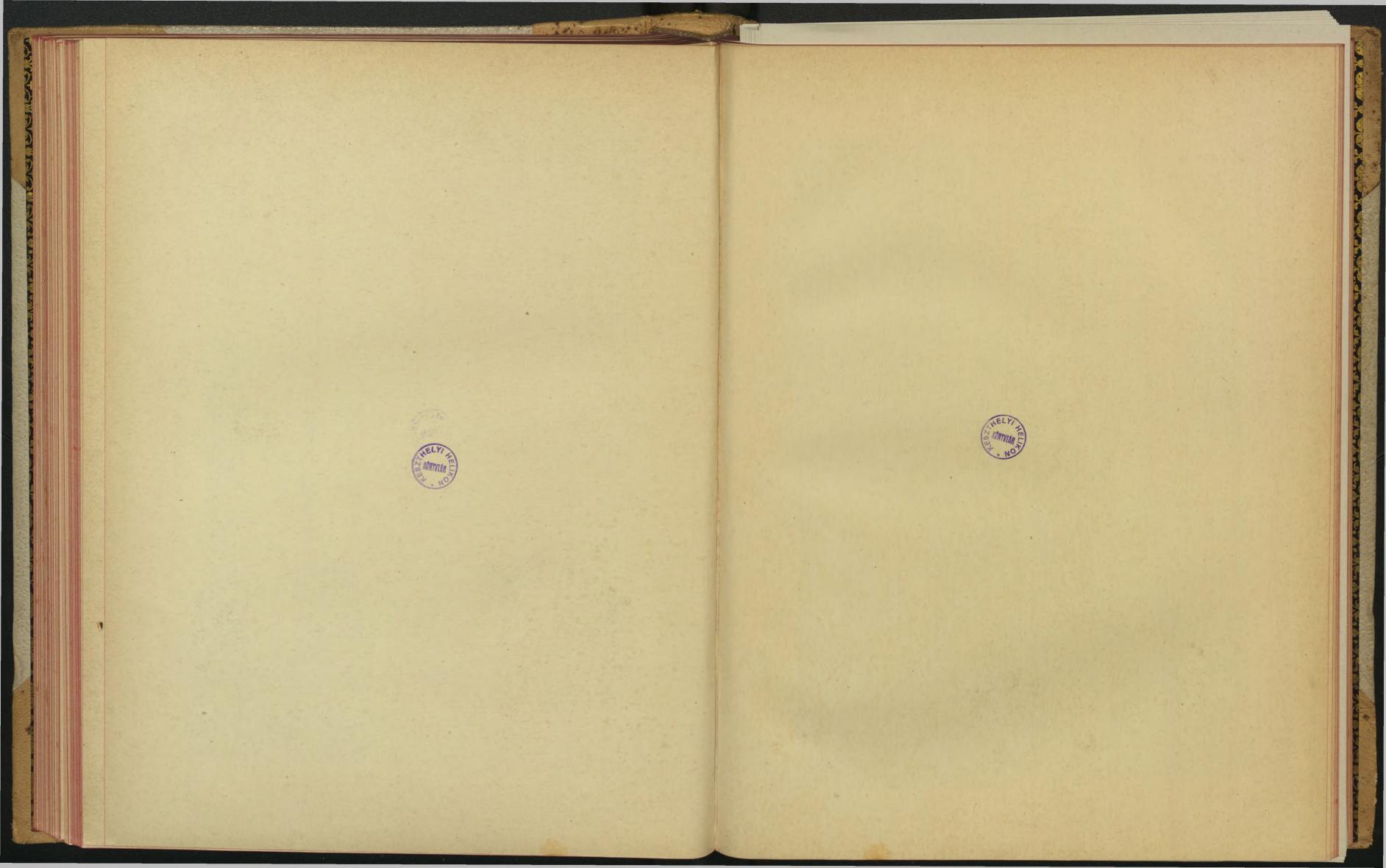


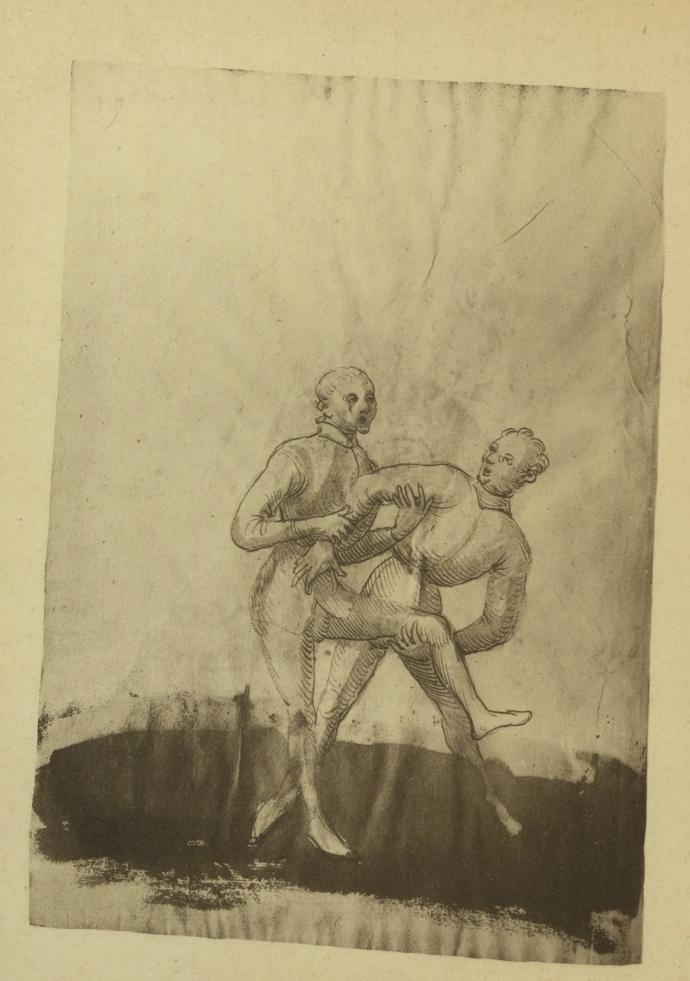






Talhoffer 1459.



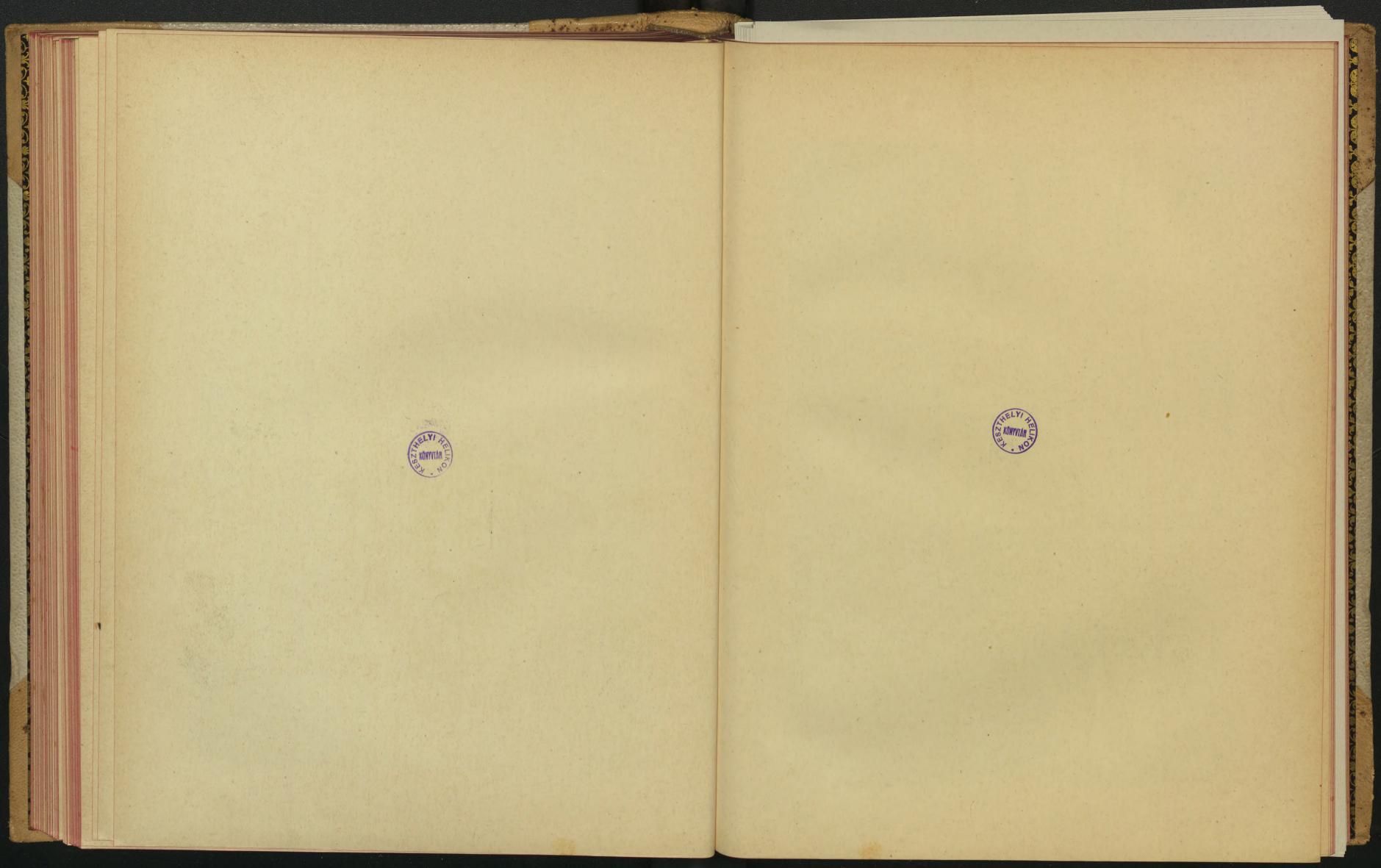




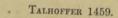




TALHOFFER 1459.

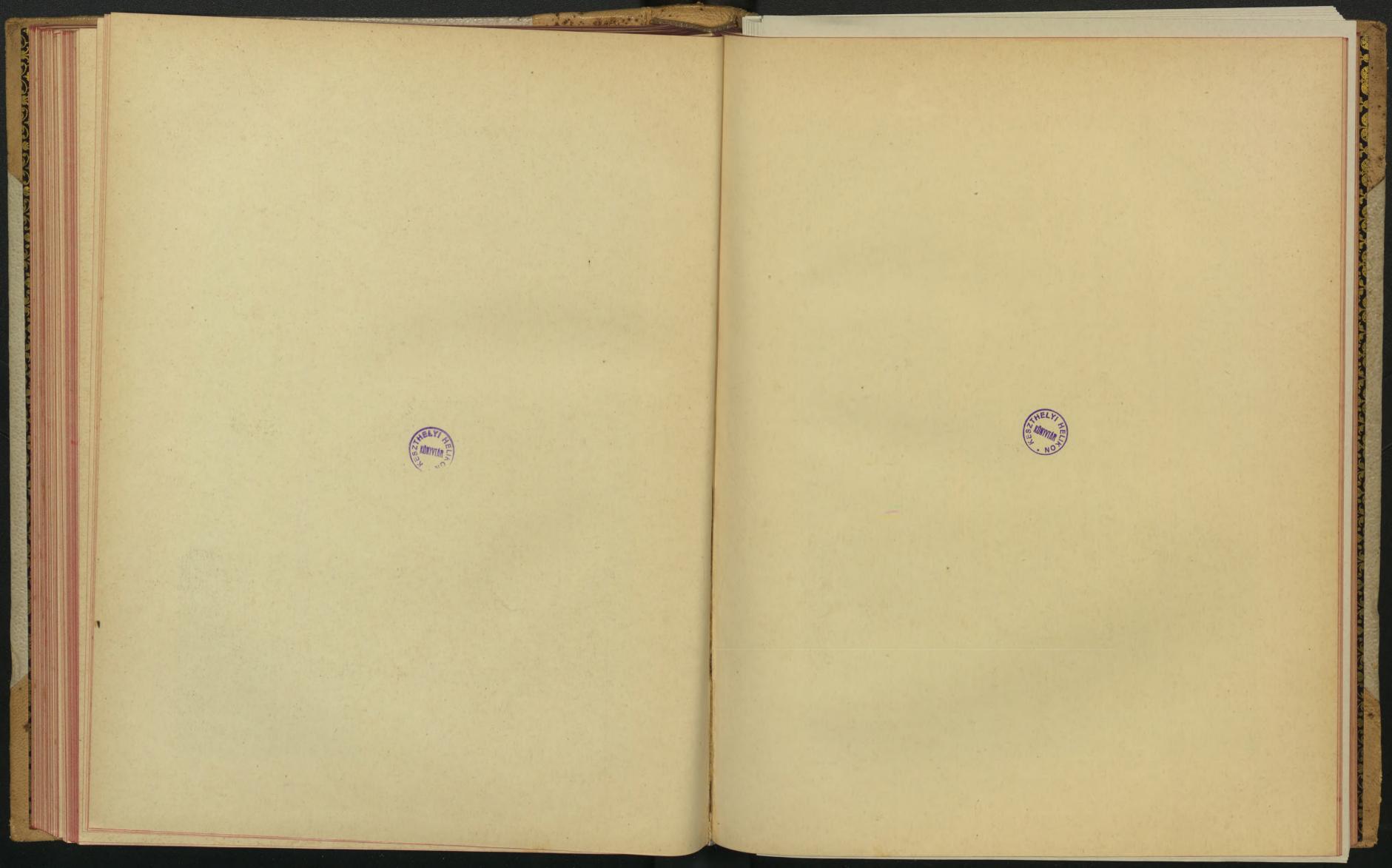


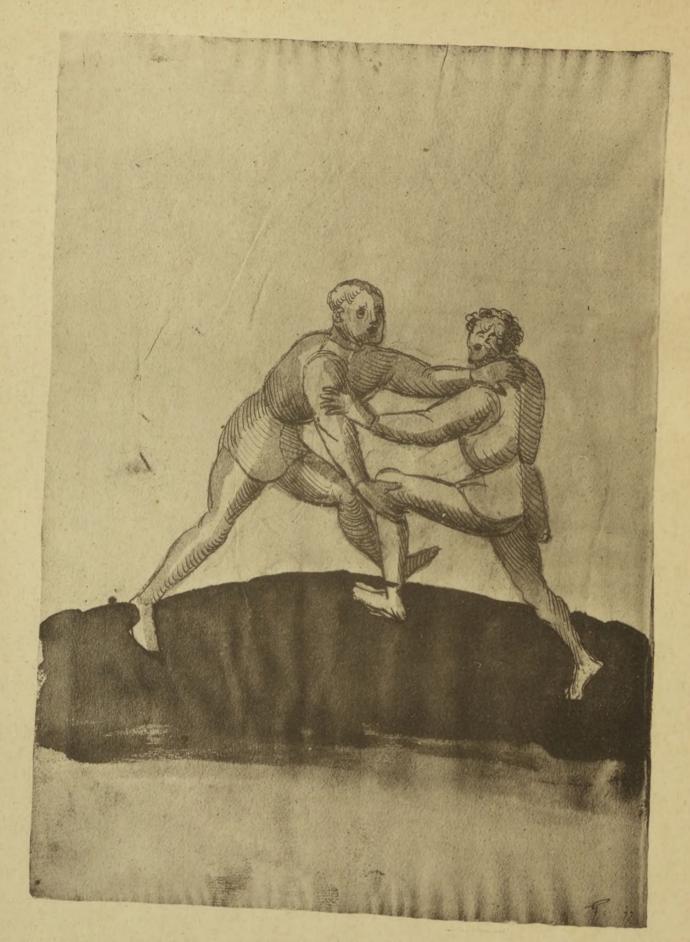




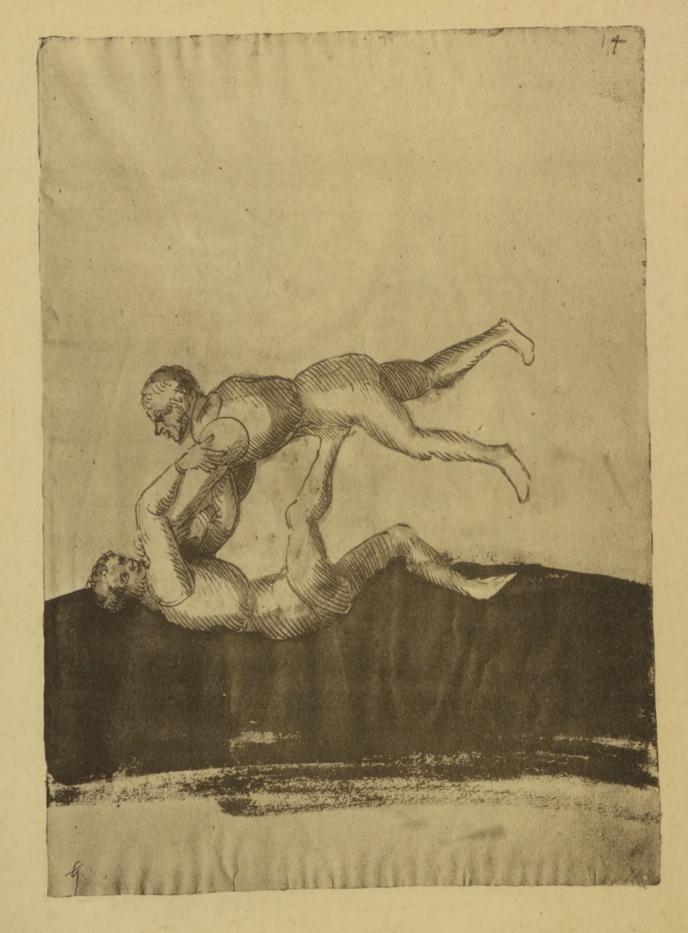


Talhoffer 1459.

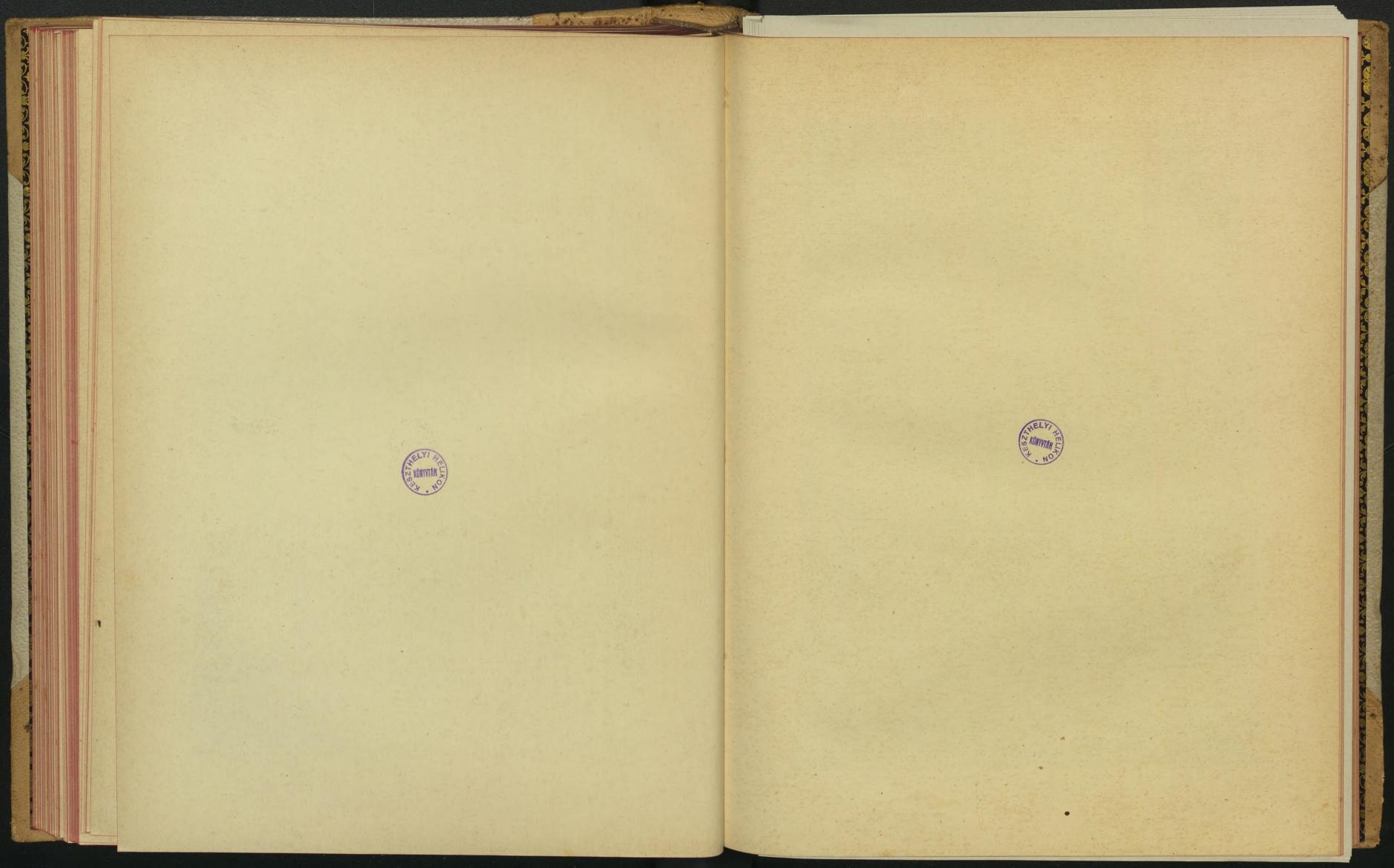


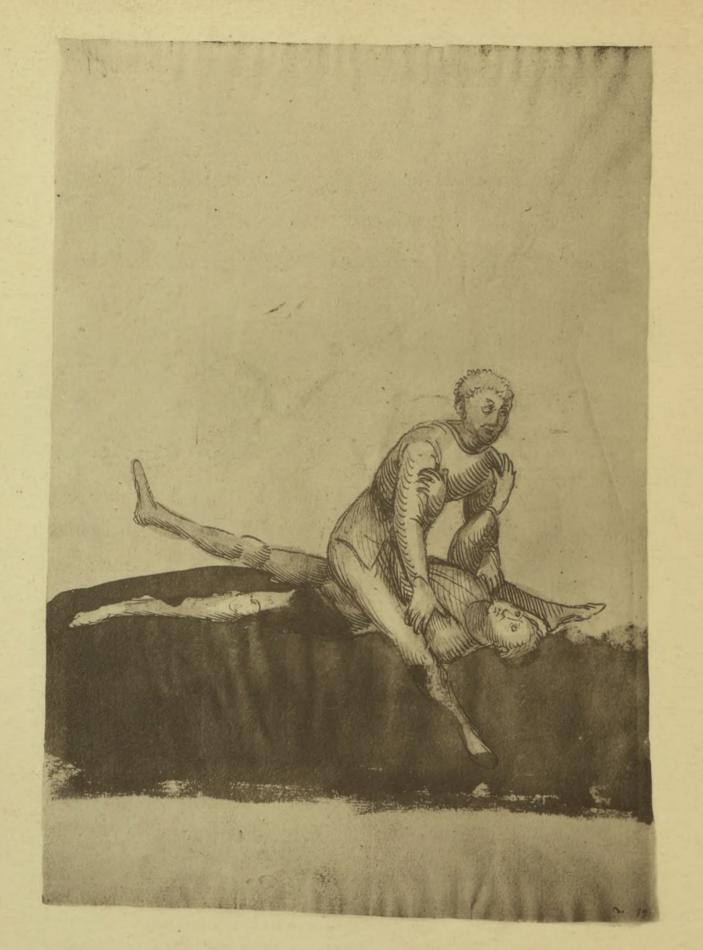






TALHOFFER 1459.



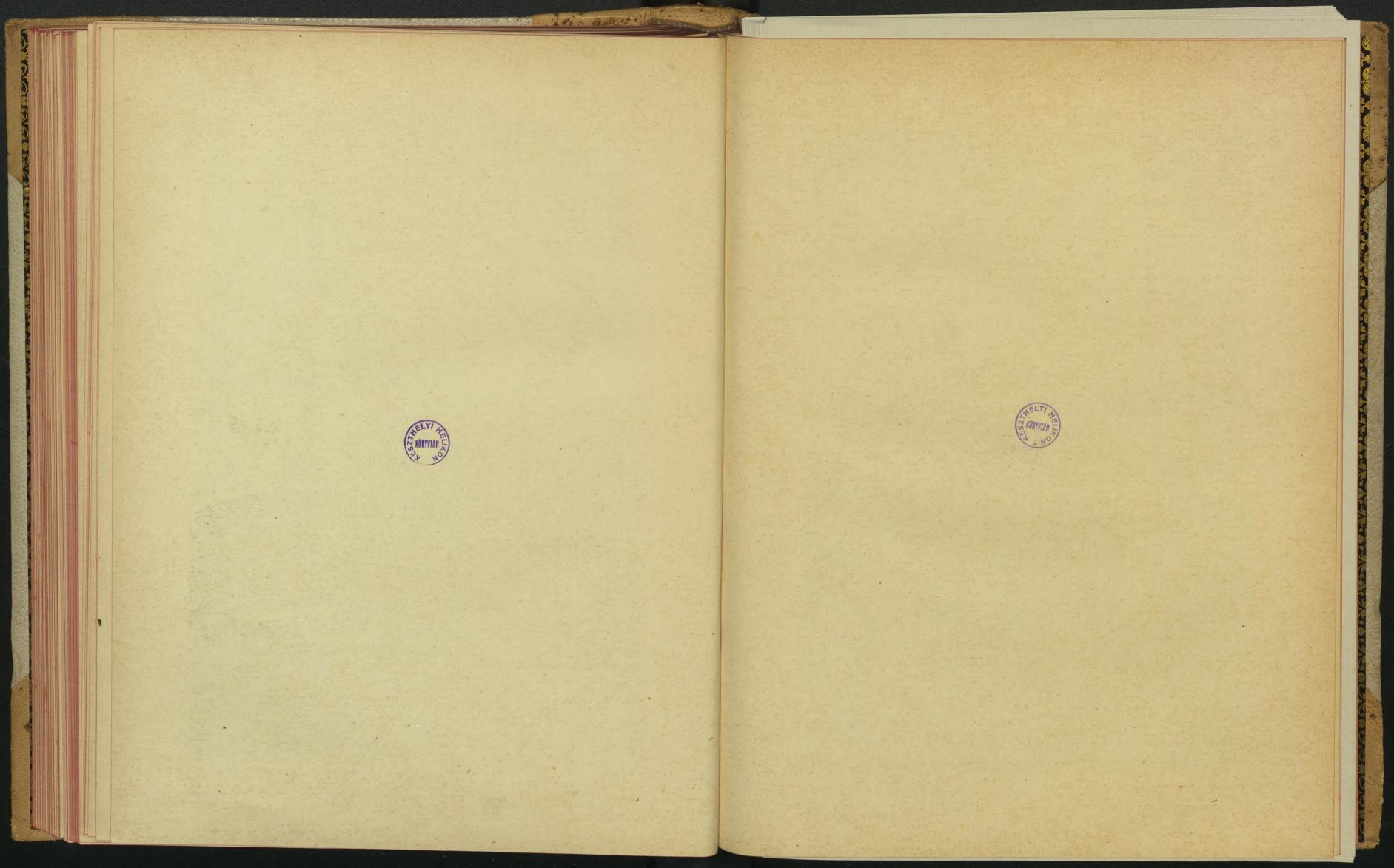


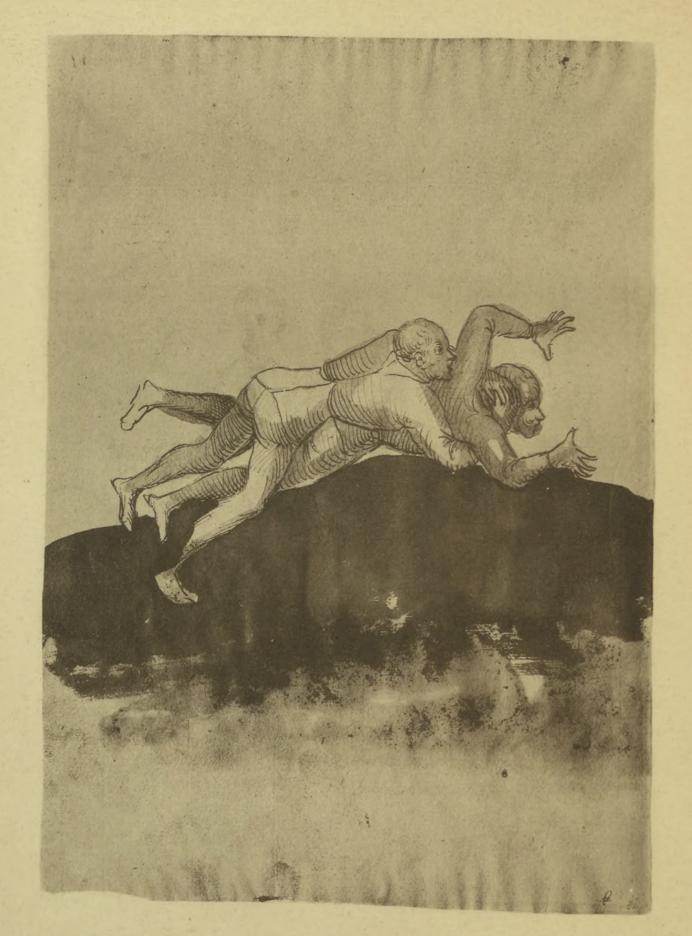






Talhoffer 1459.



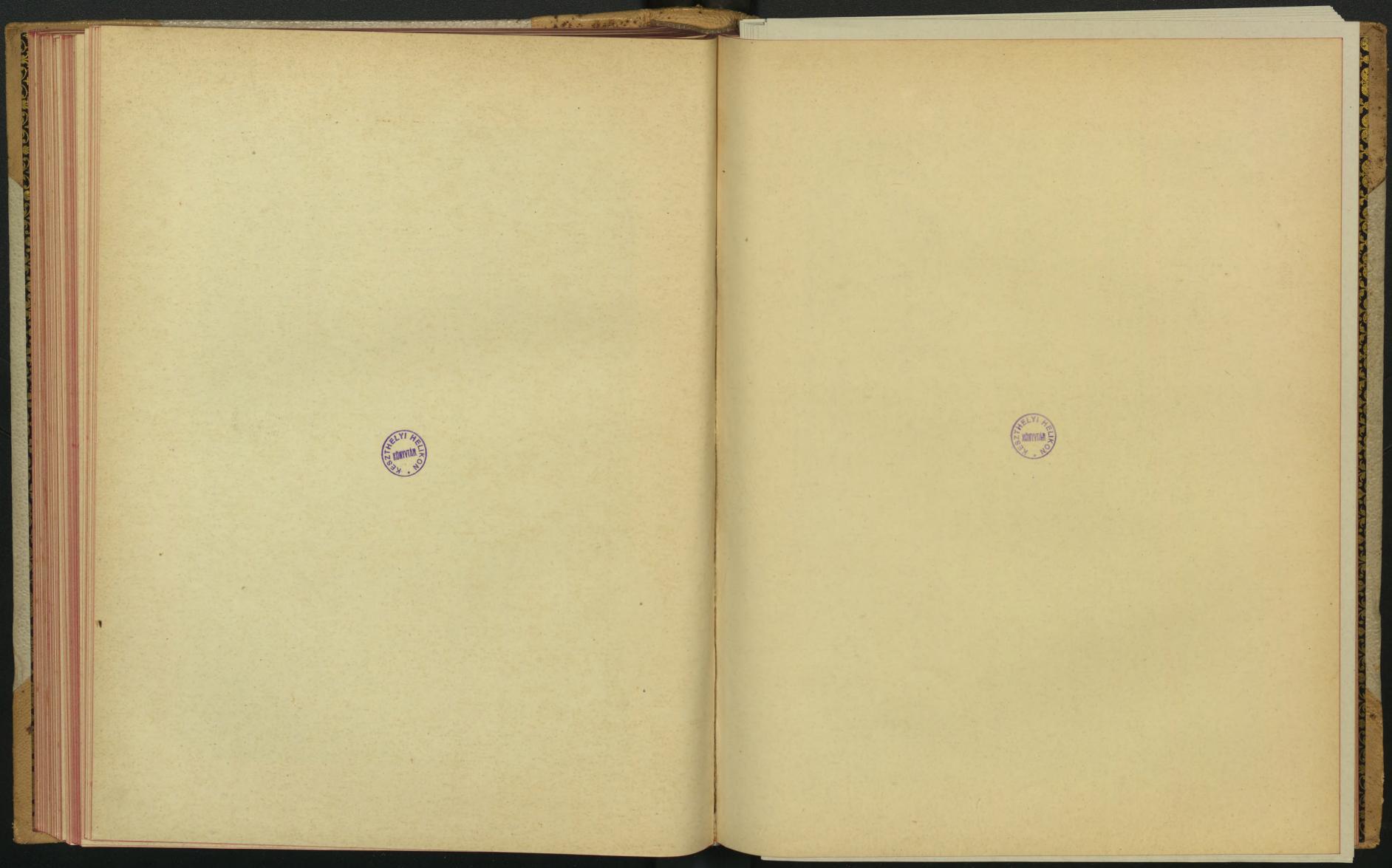








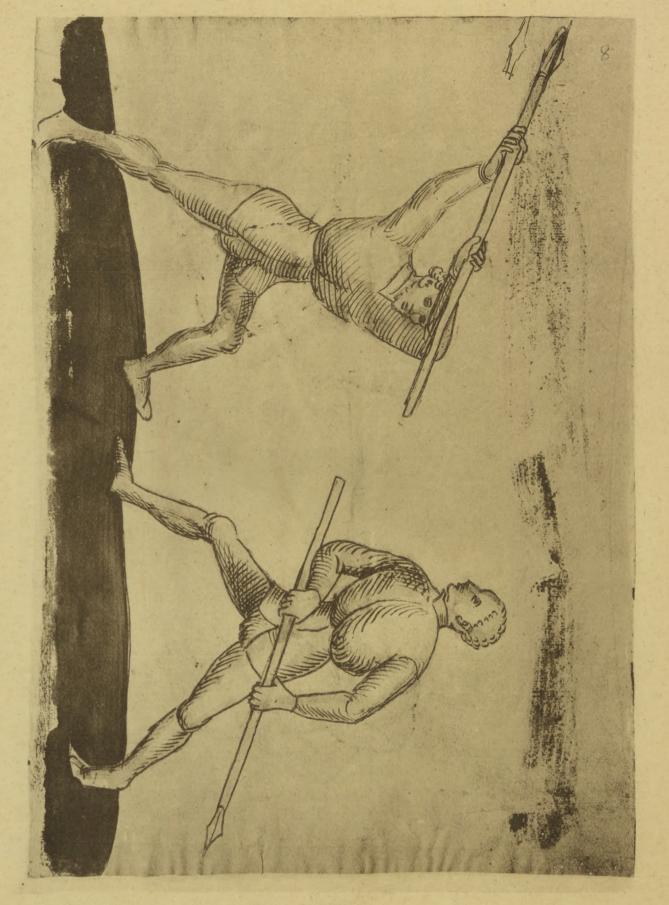
TALHOFFER 1459.



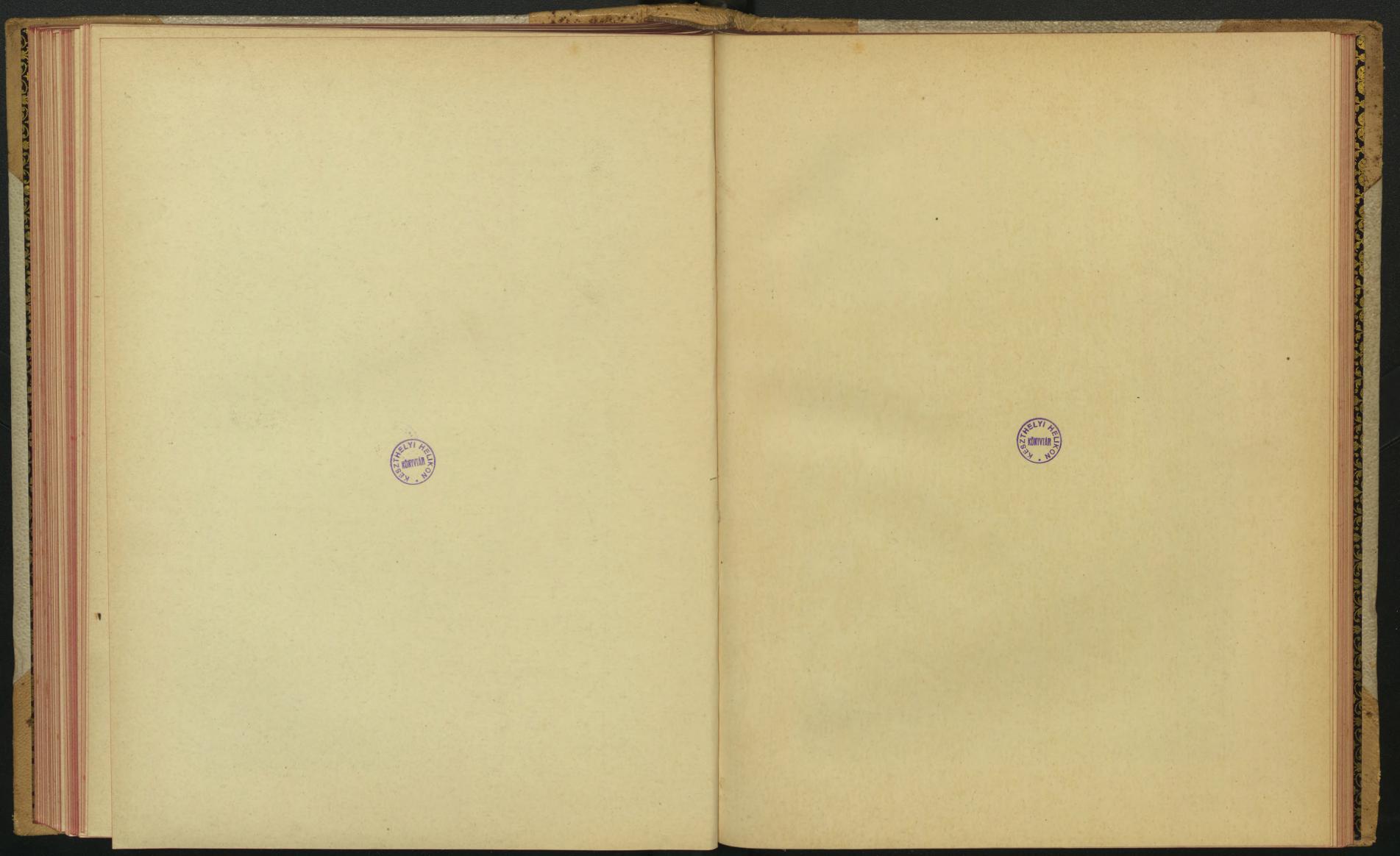


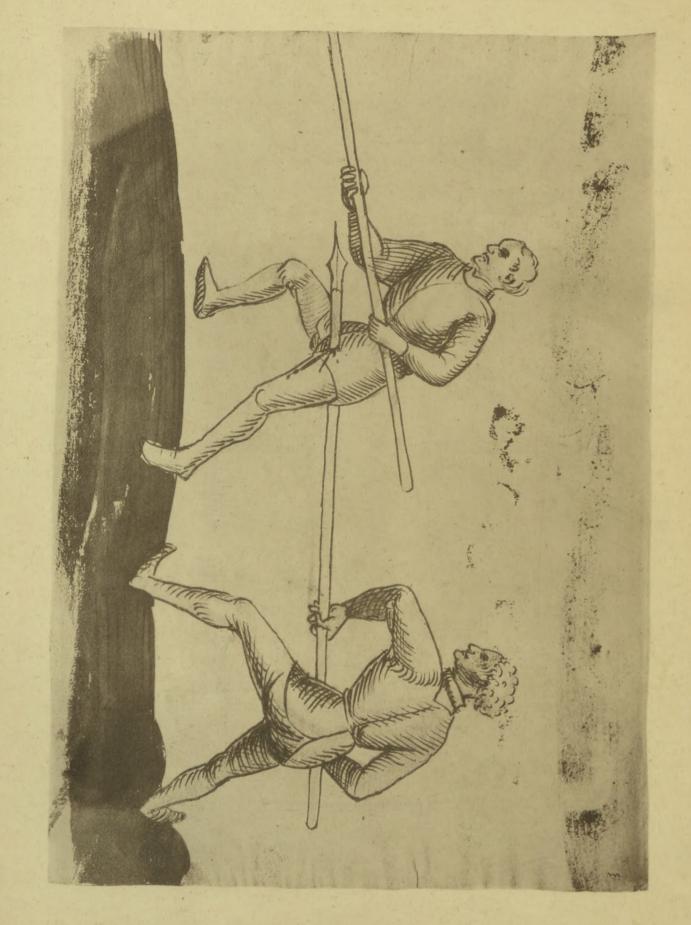






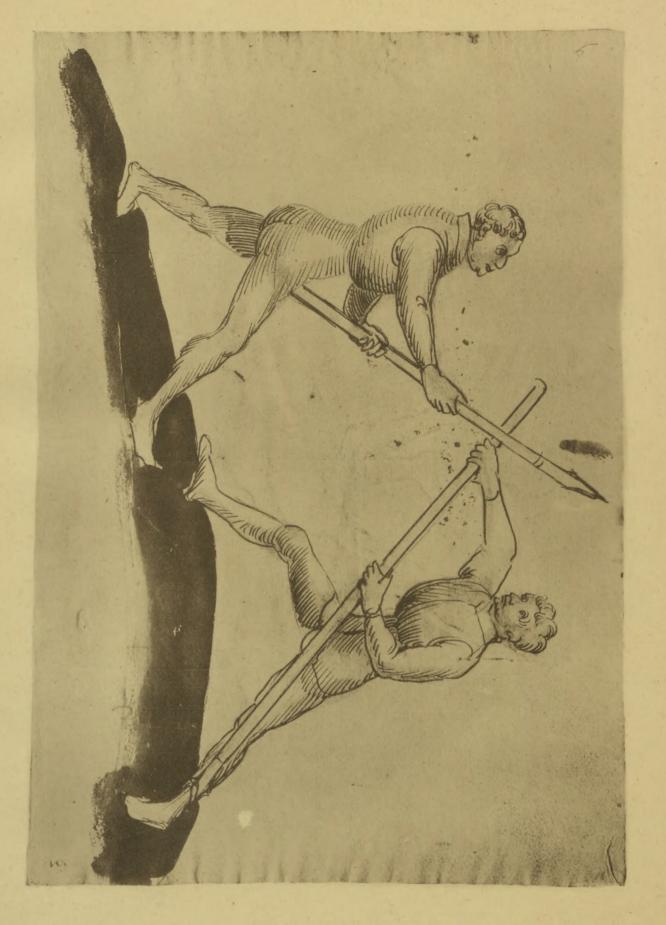
Talhoffer 1459.



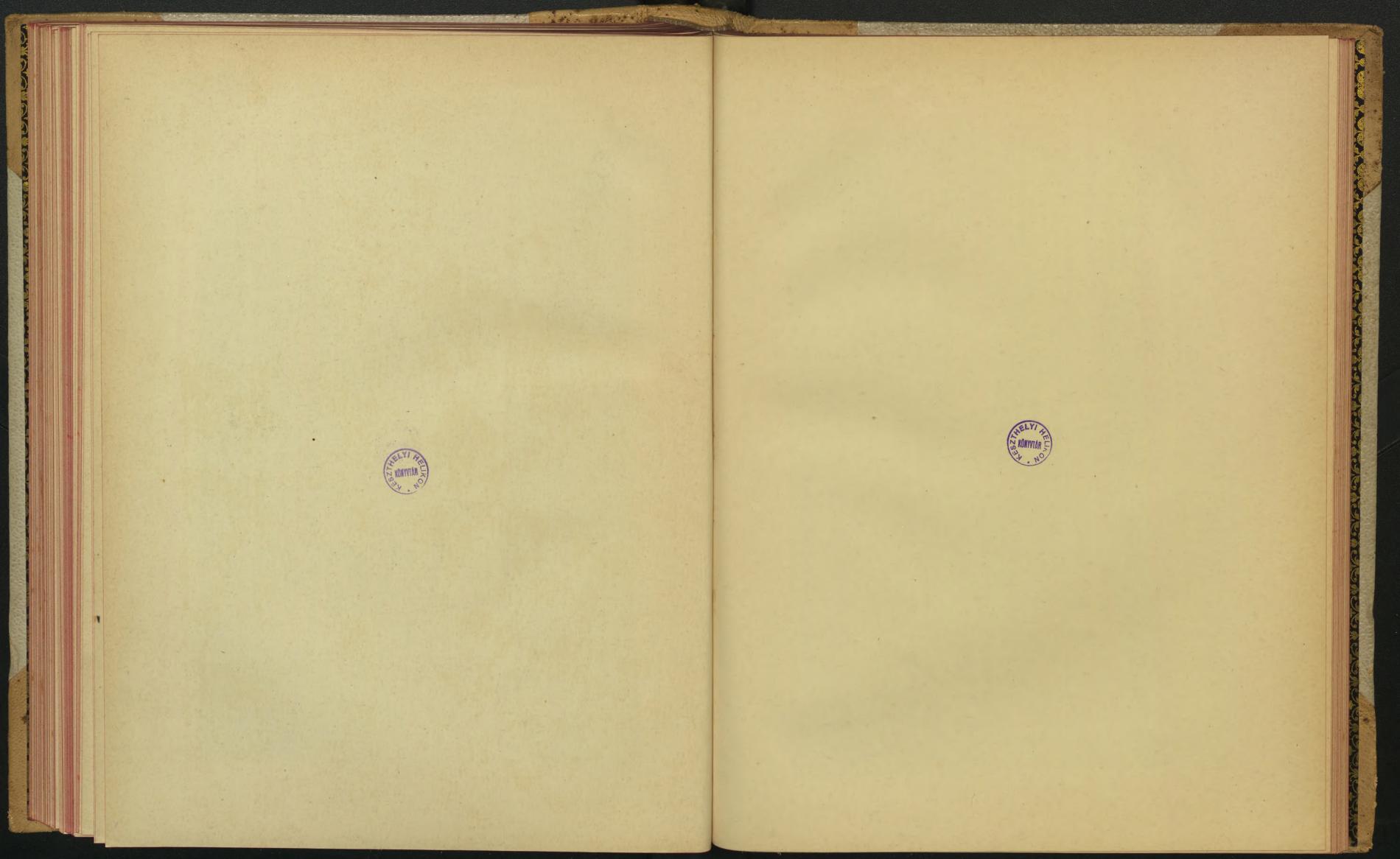


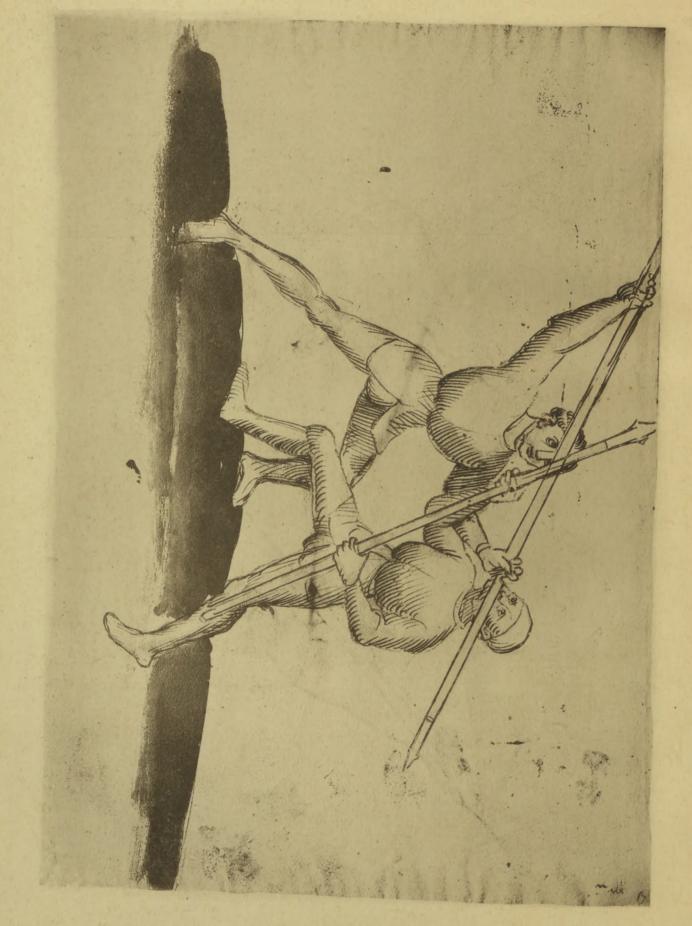






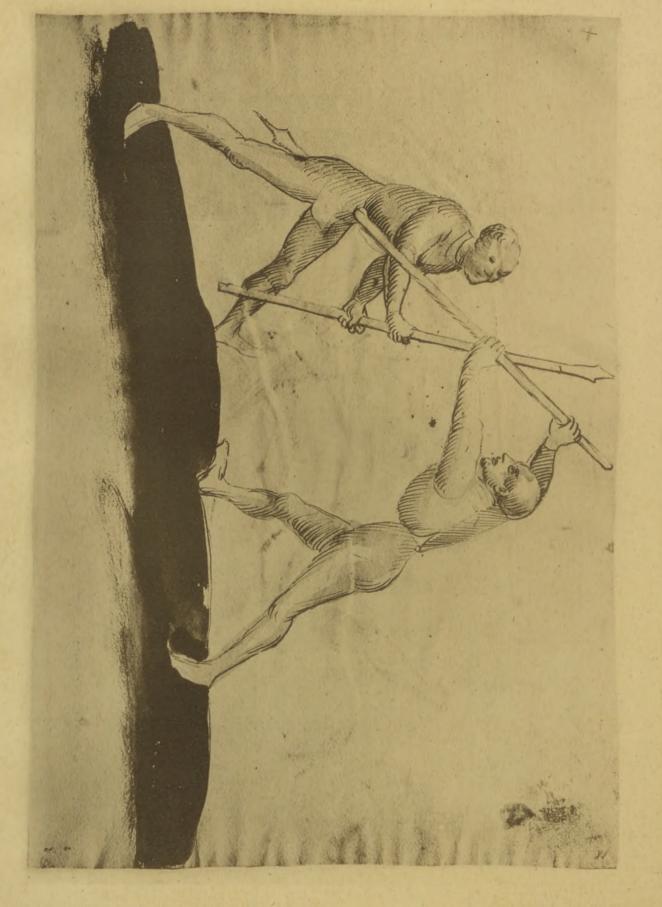
TALHOFFER 1459.



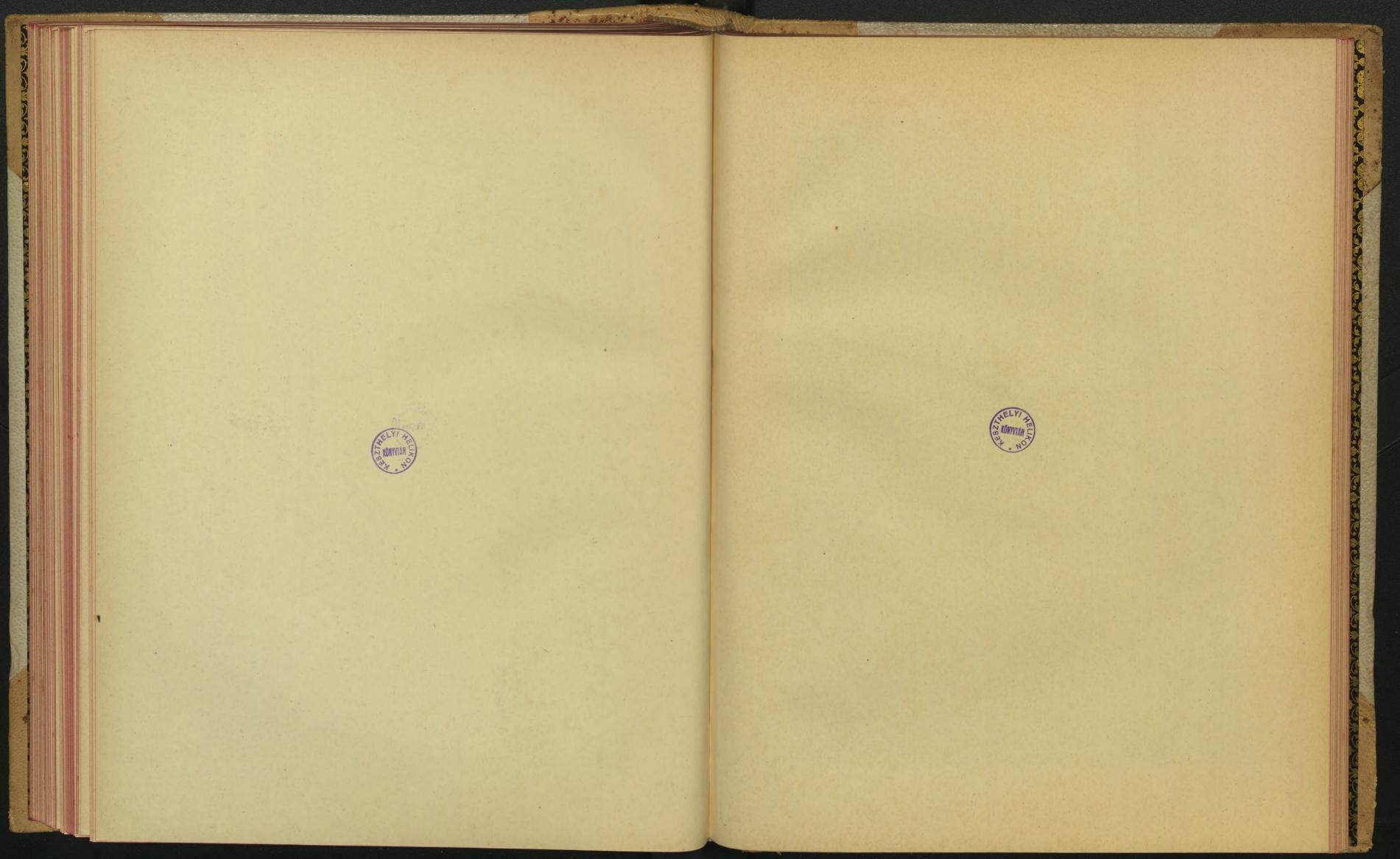








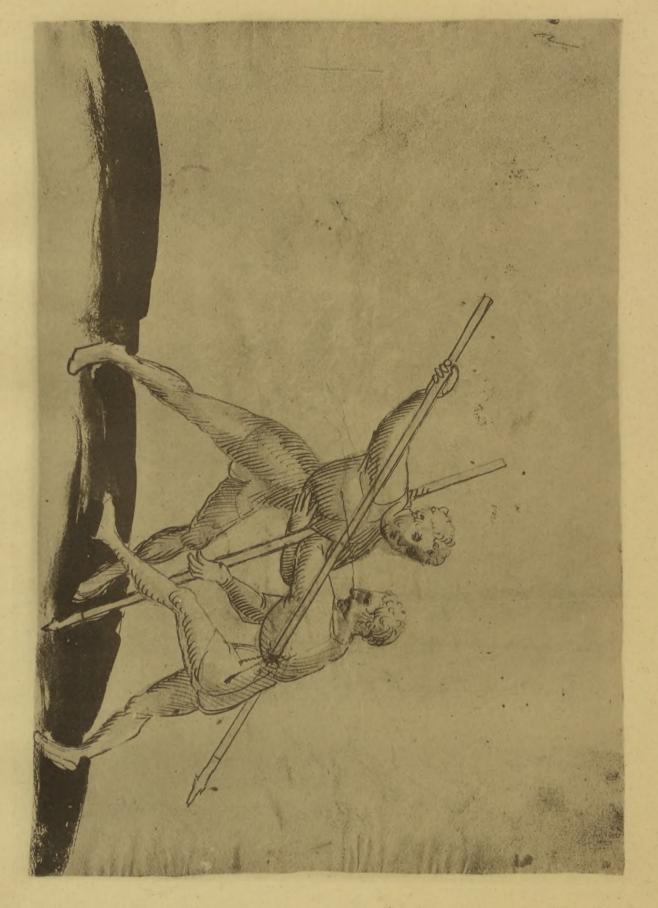
TALHOFFER 1459.



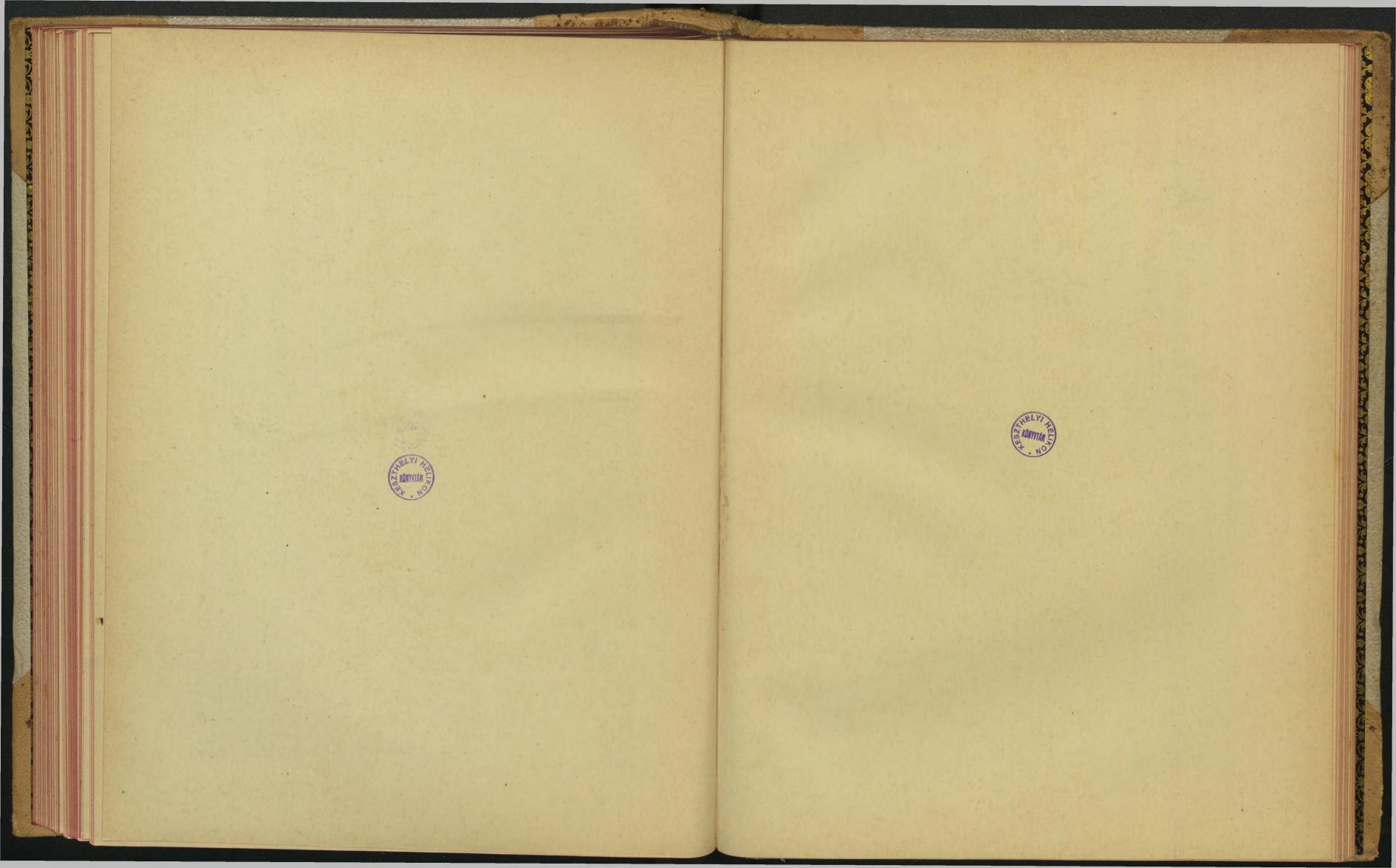


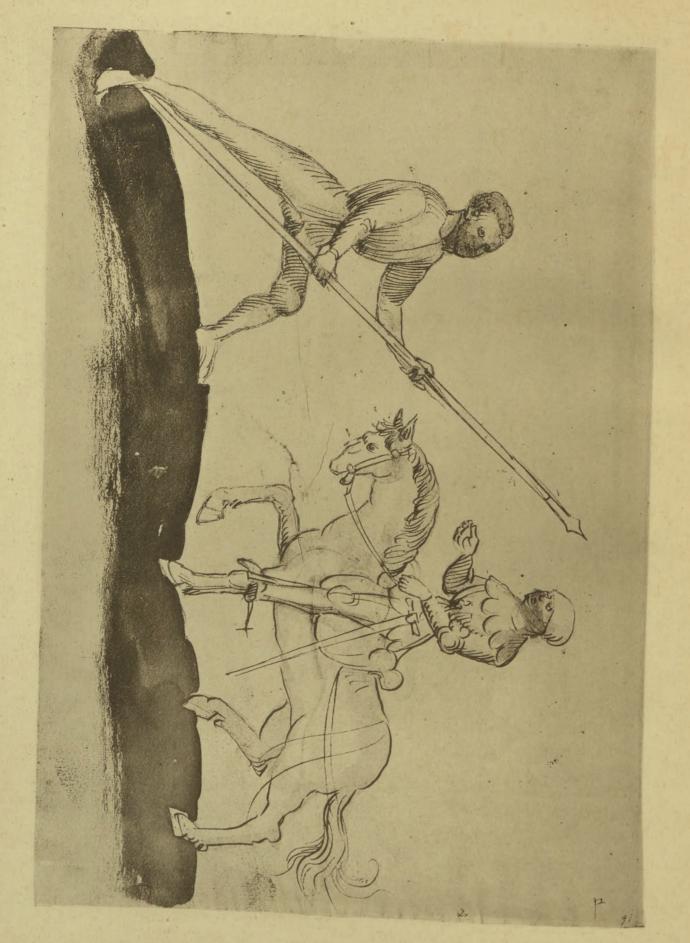
TALHOFFER 1459.





Talhoffer 1459.



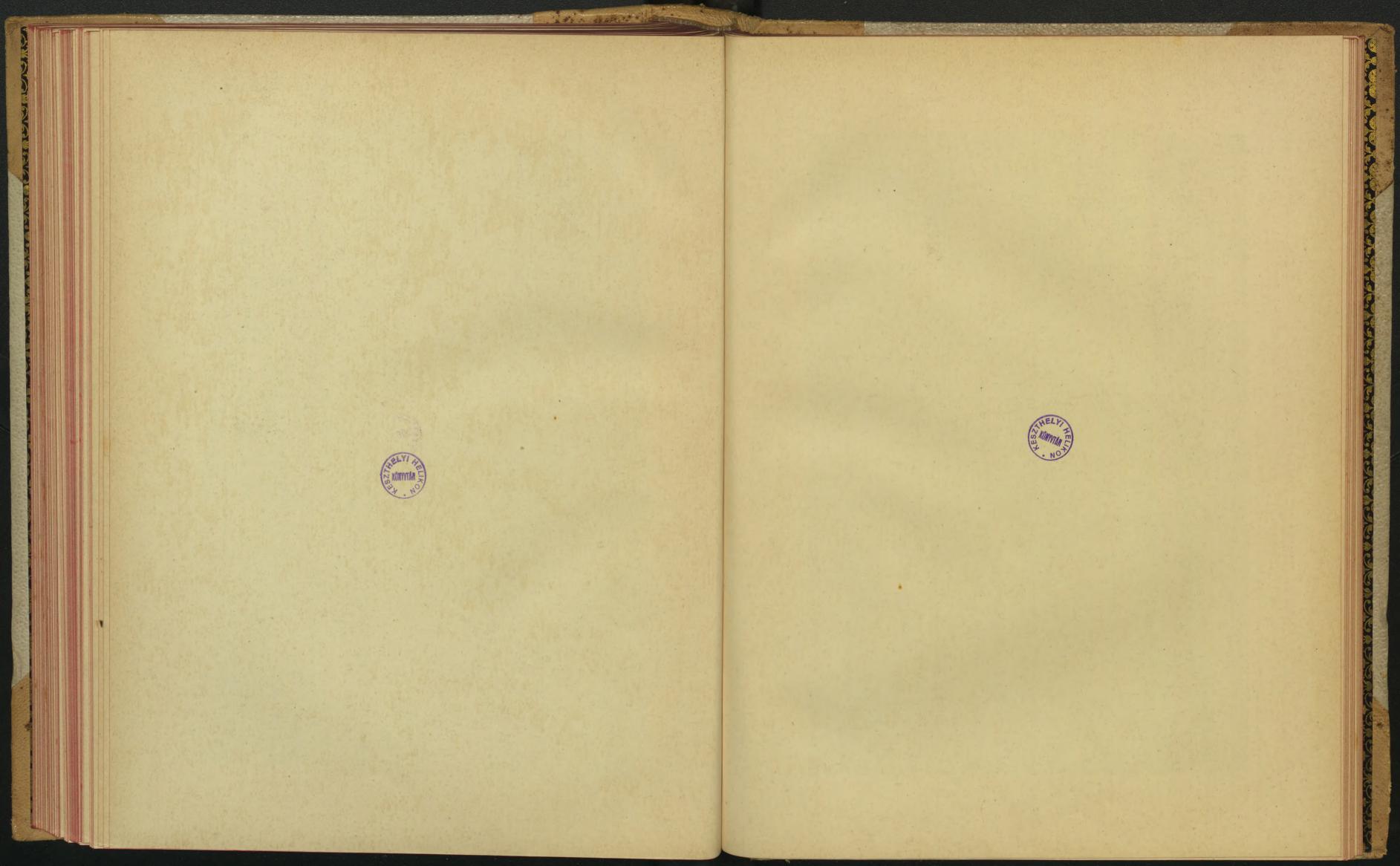






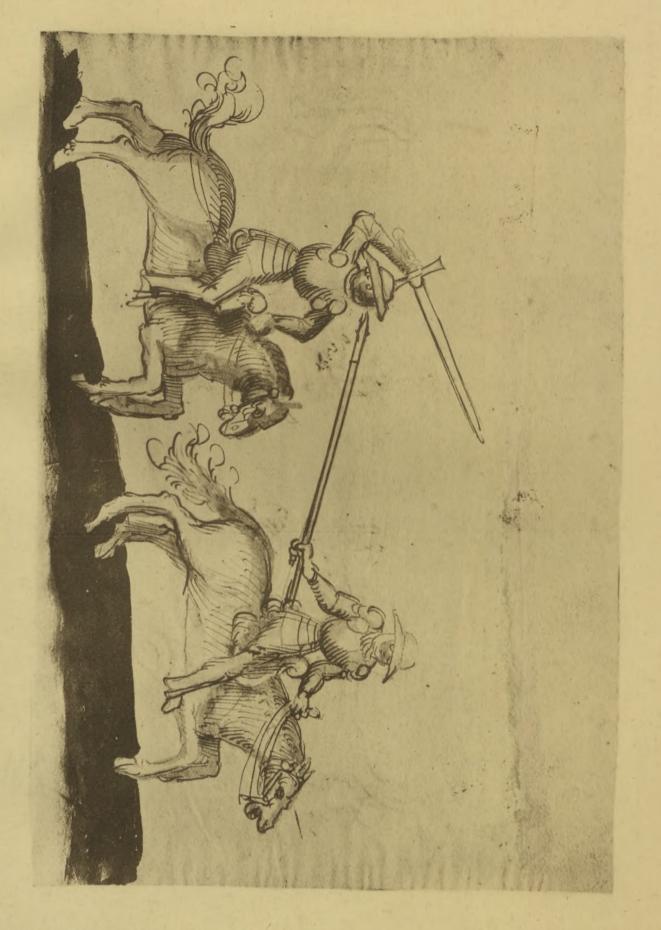


TALHOFFER 1459.

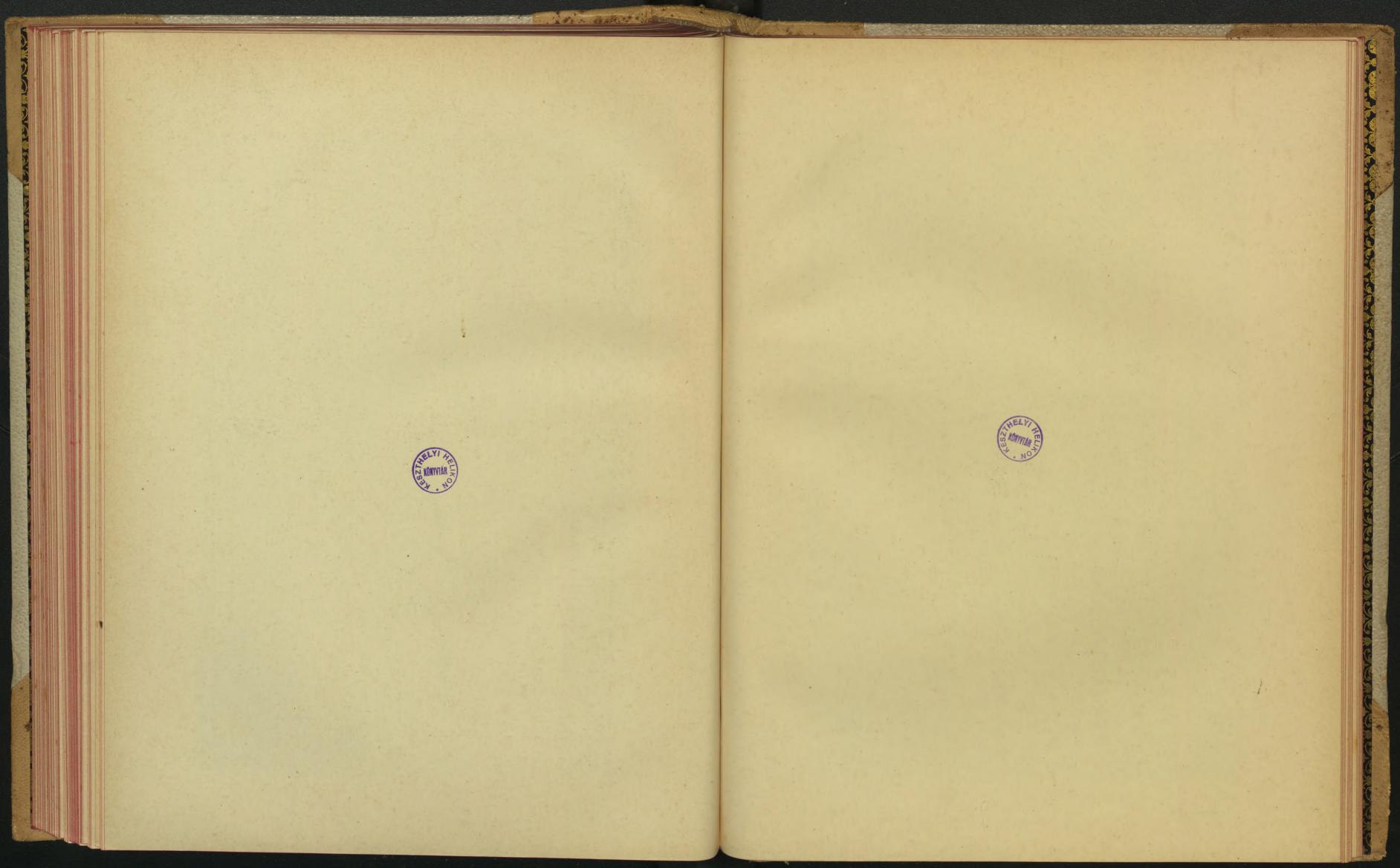




TALHOFFER 1459.



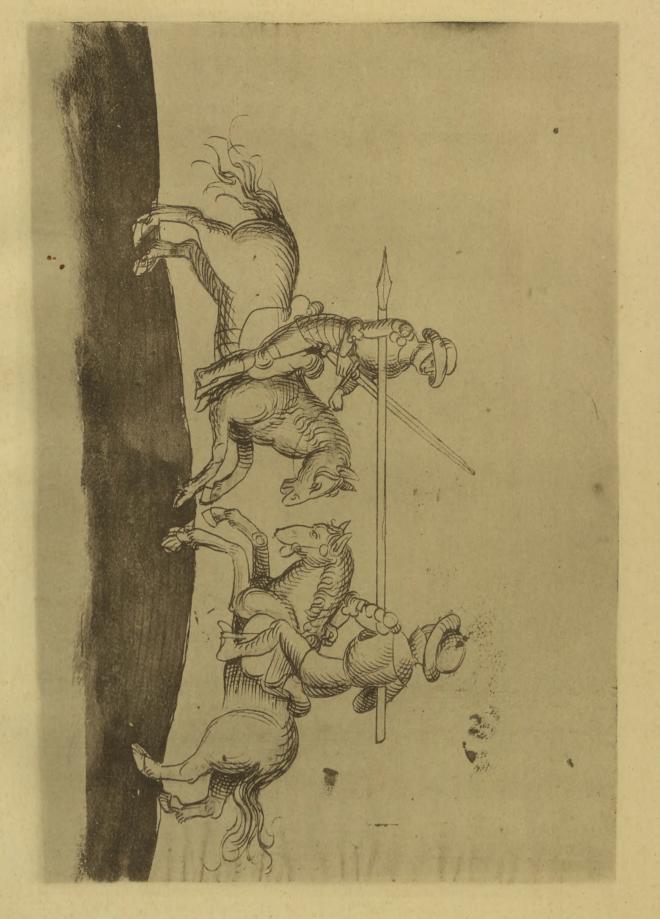
Talhoffer 1459.



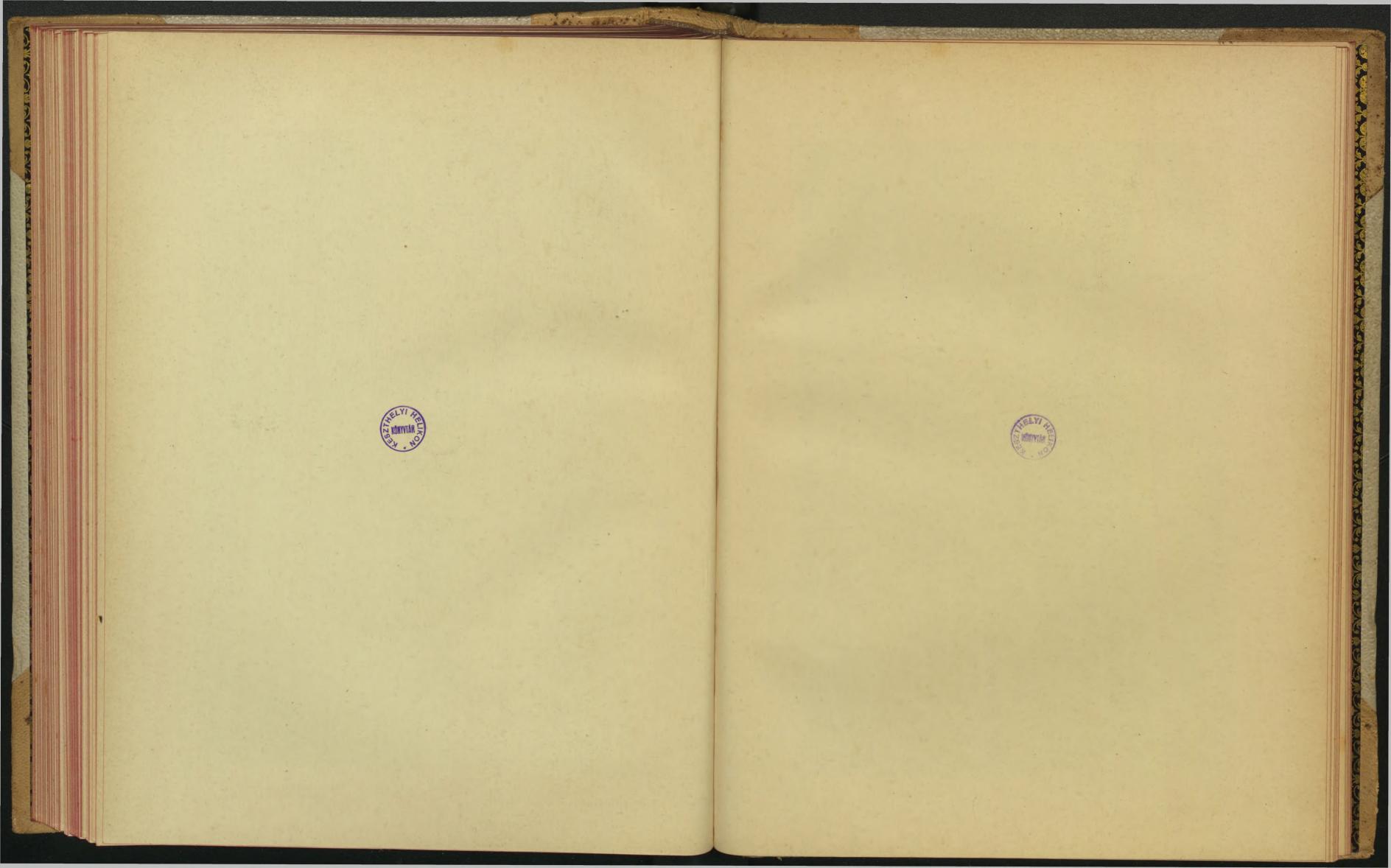








TALHOFFER 1459.



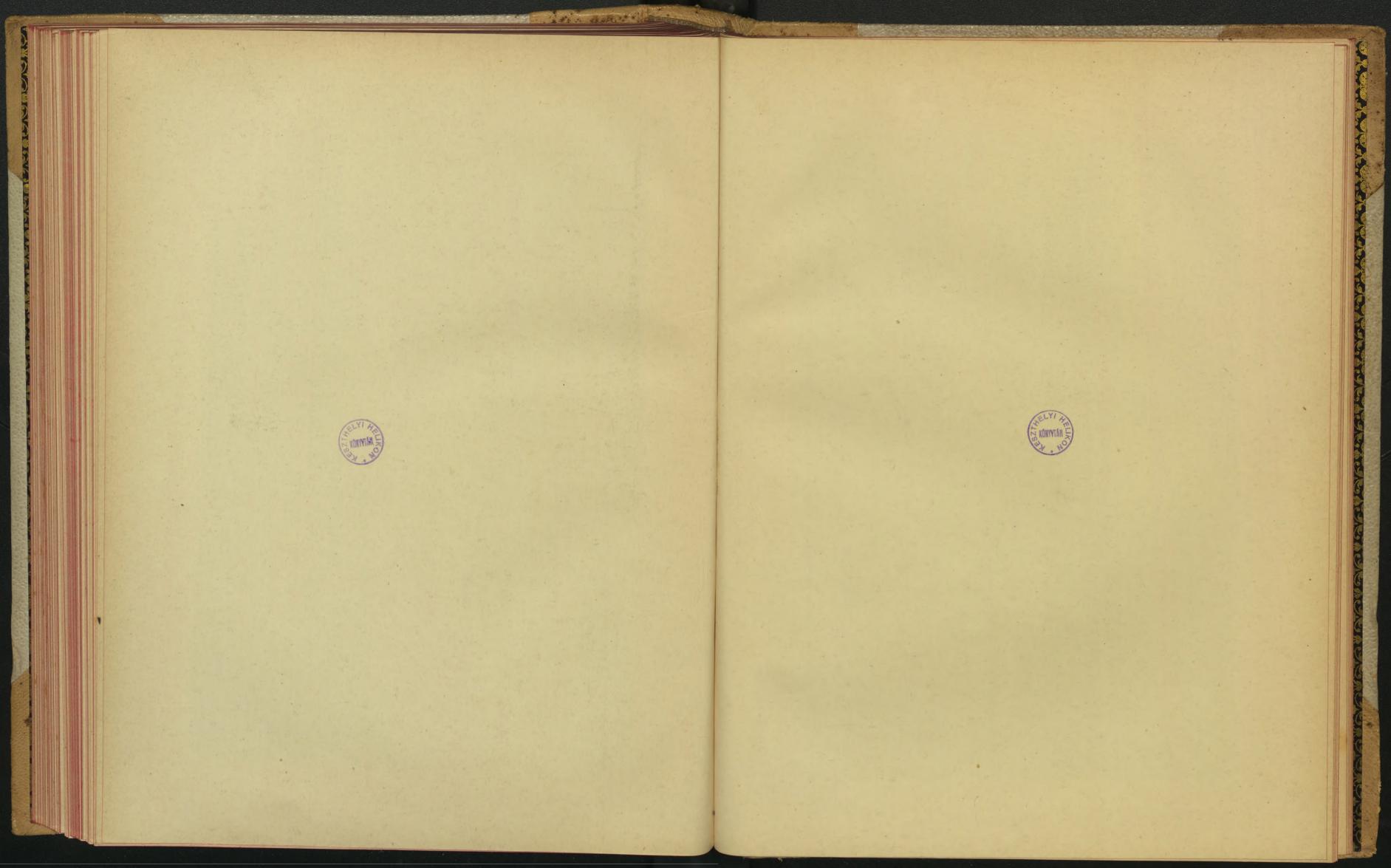




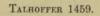




Talhoffer 1459.



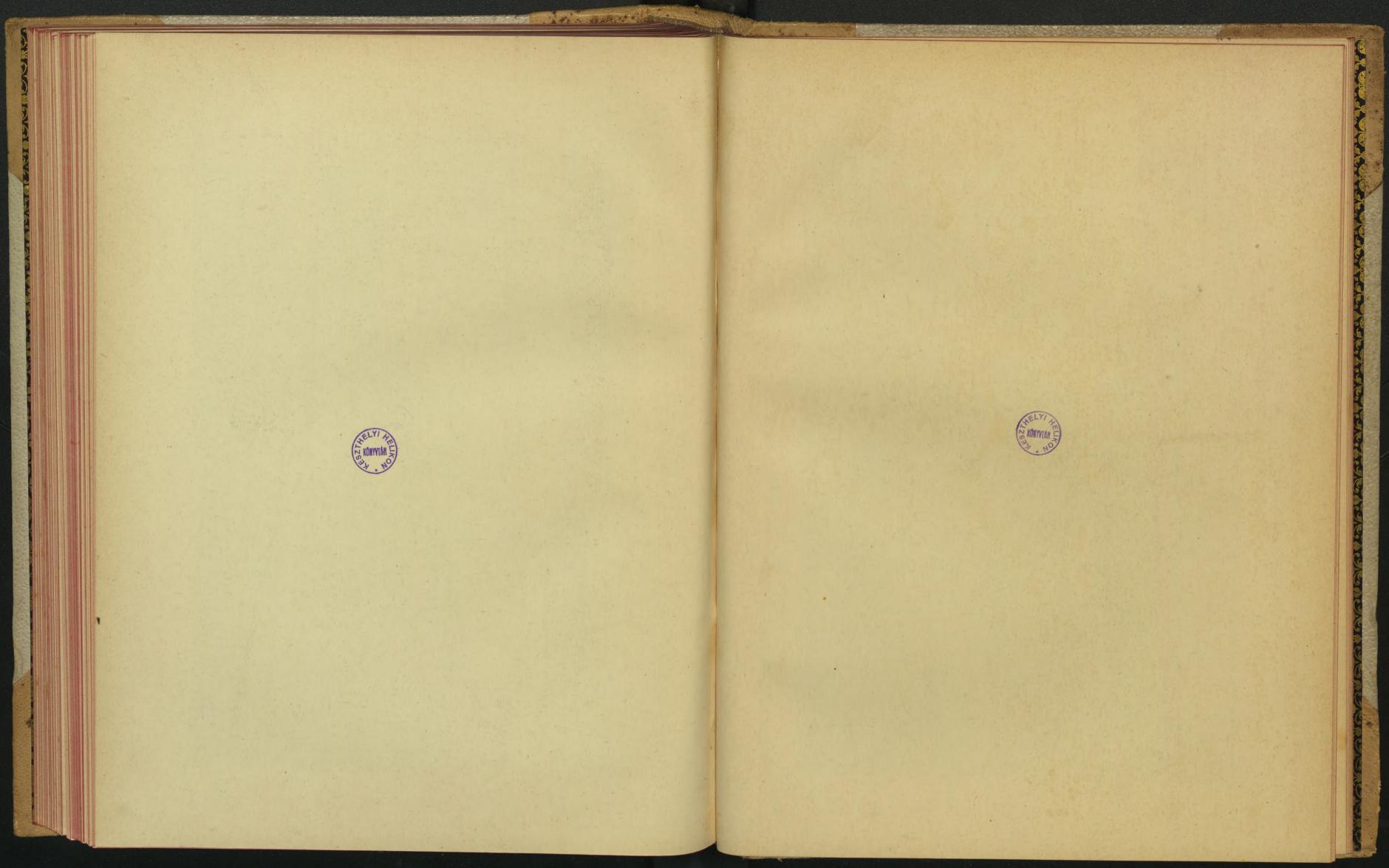


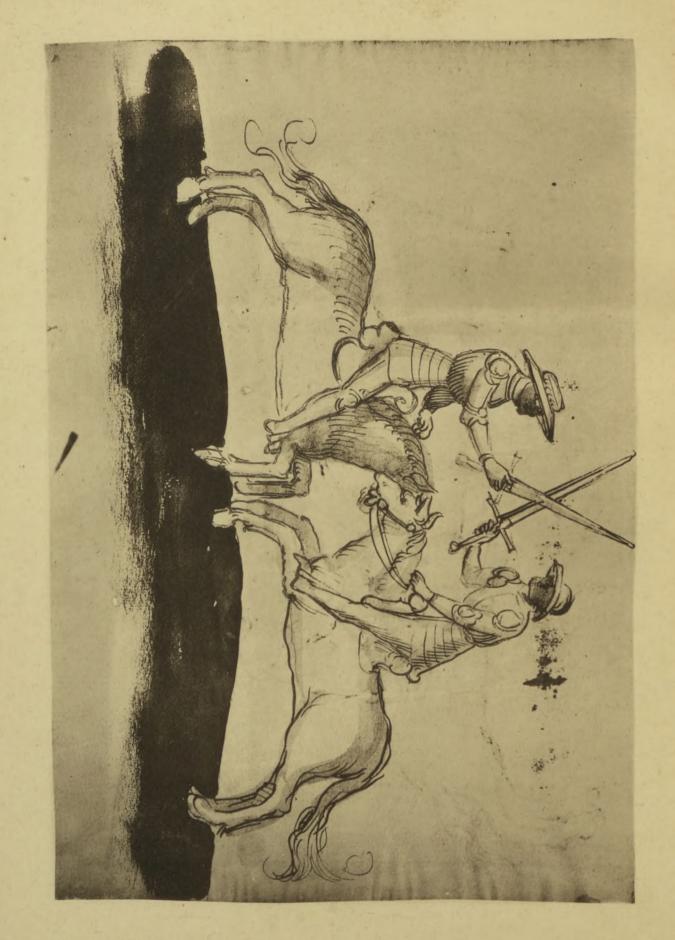






TALHOFFER 1459.



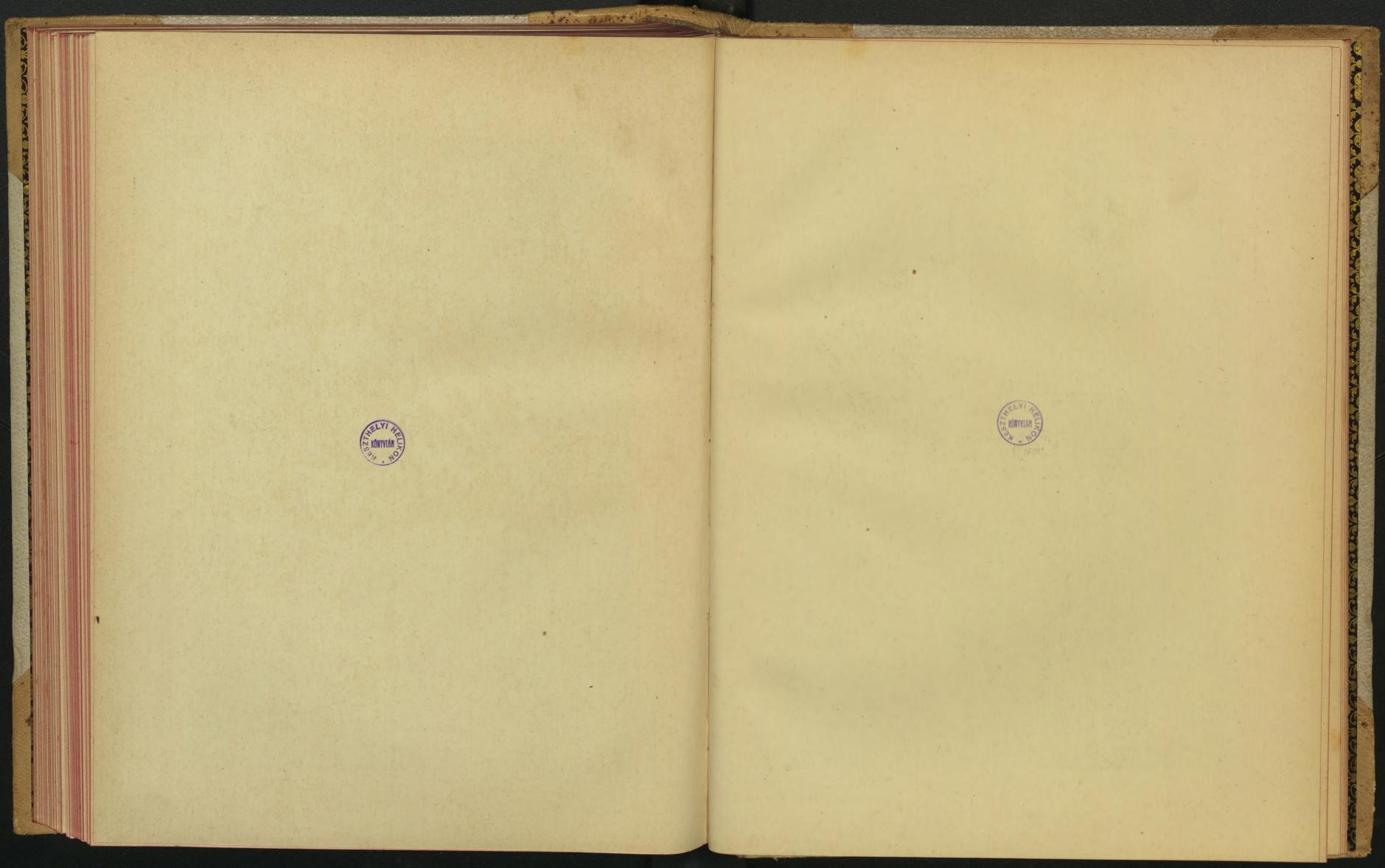








TALHOFFER 1459.



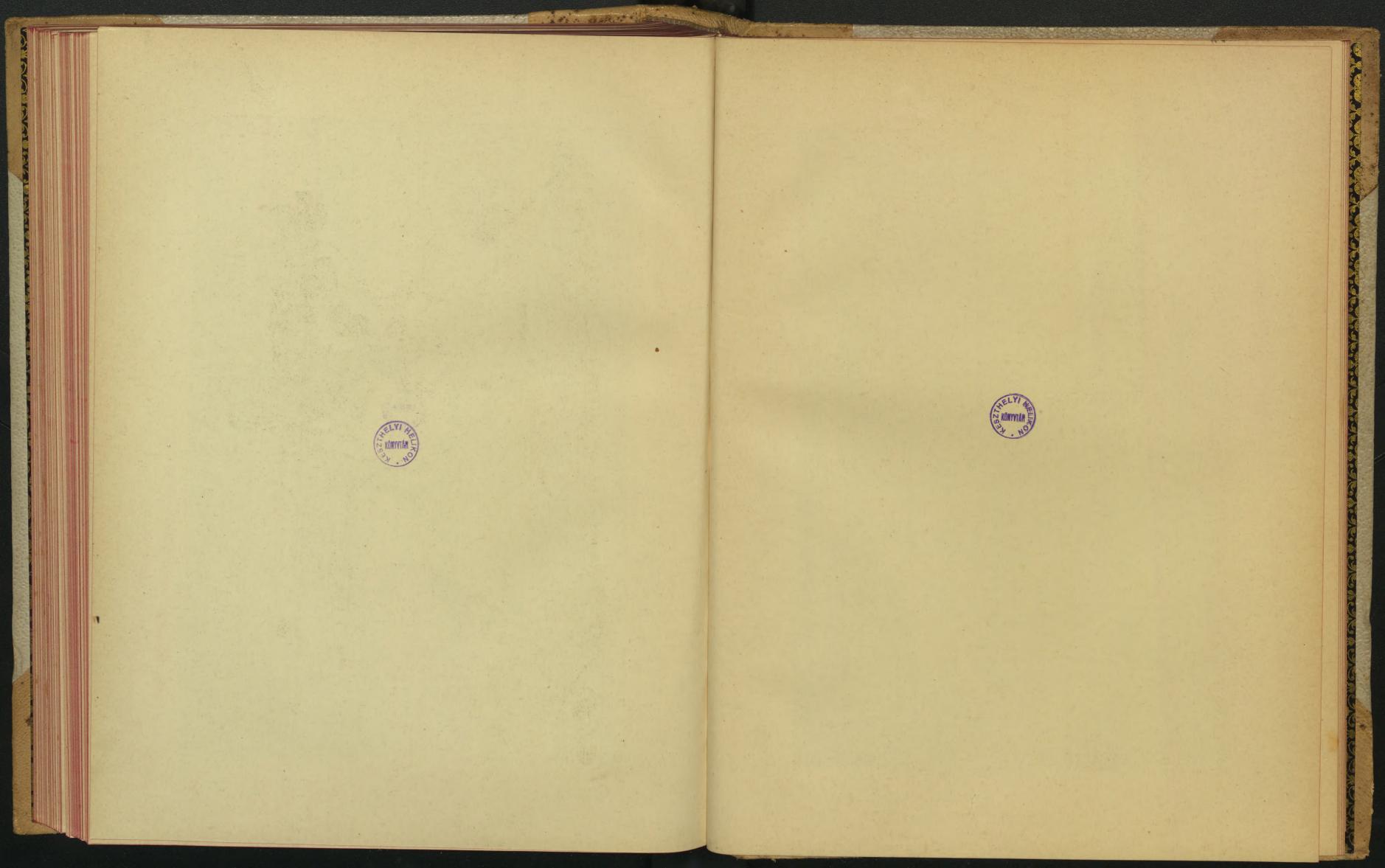








TALHOFFER 1459.



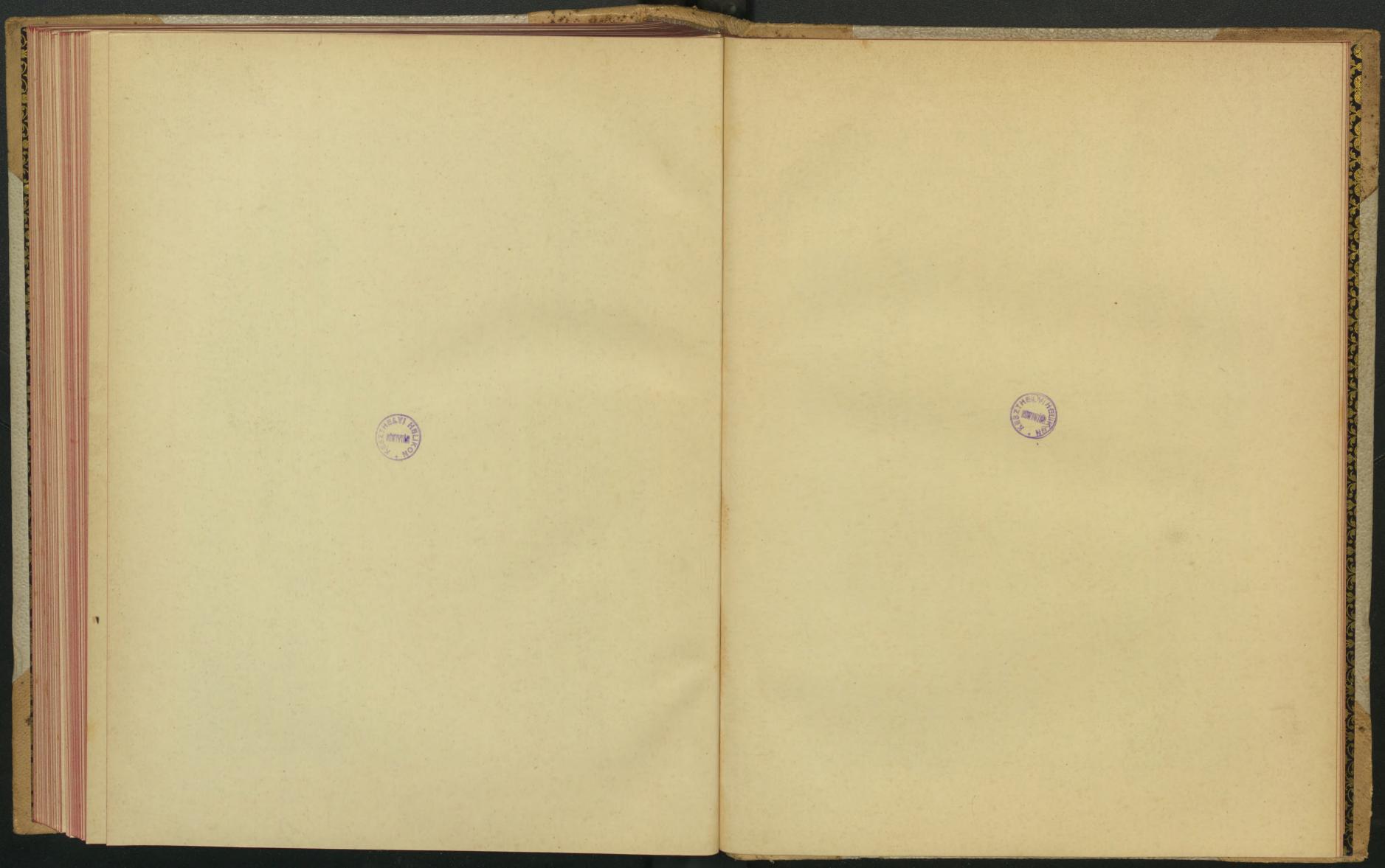


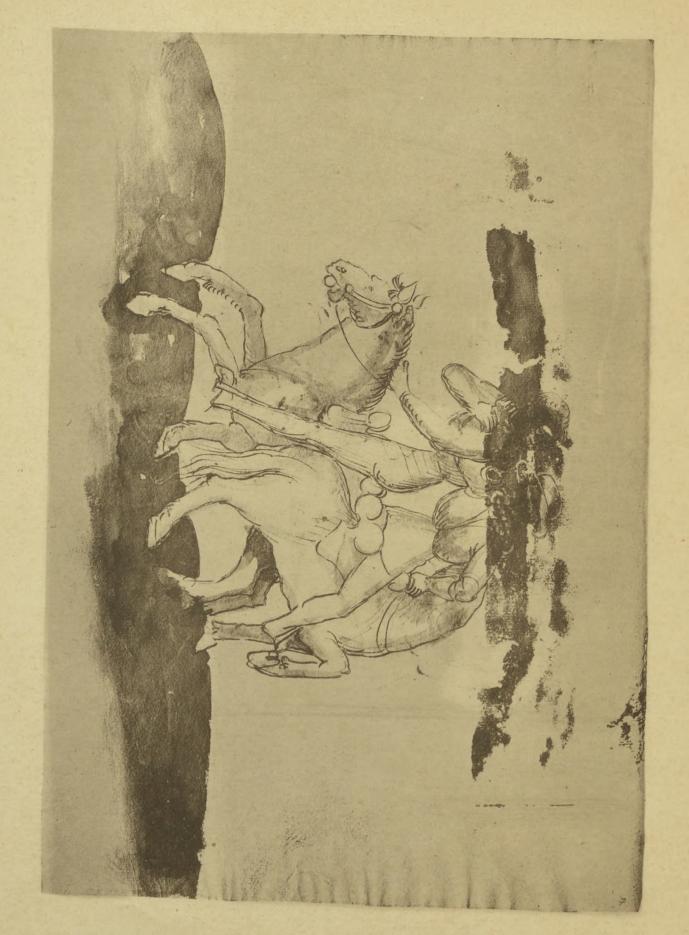






TALHOFFER 1459.



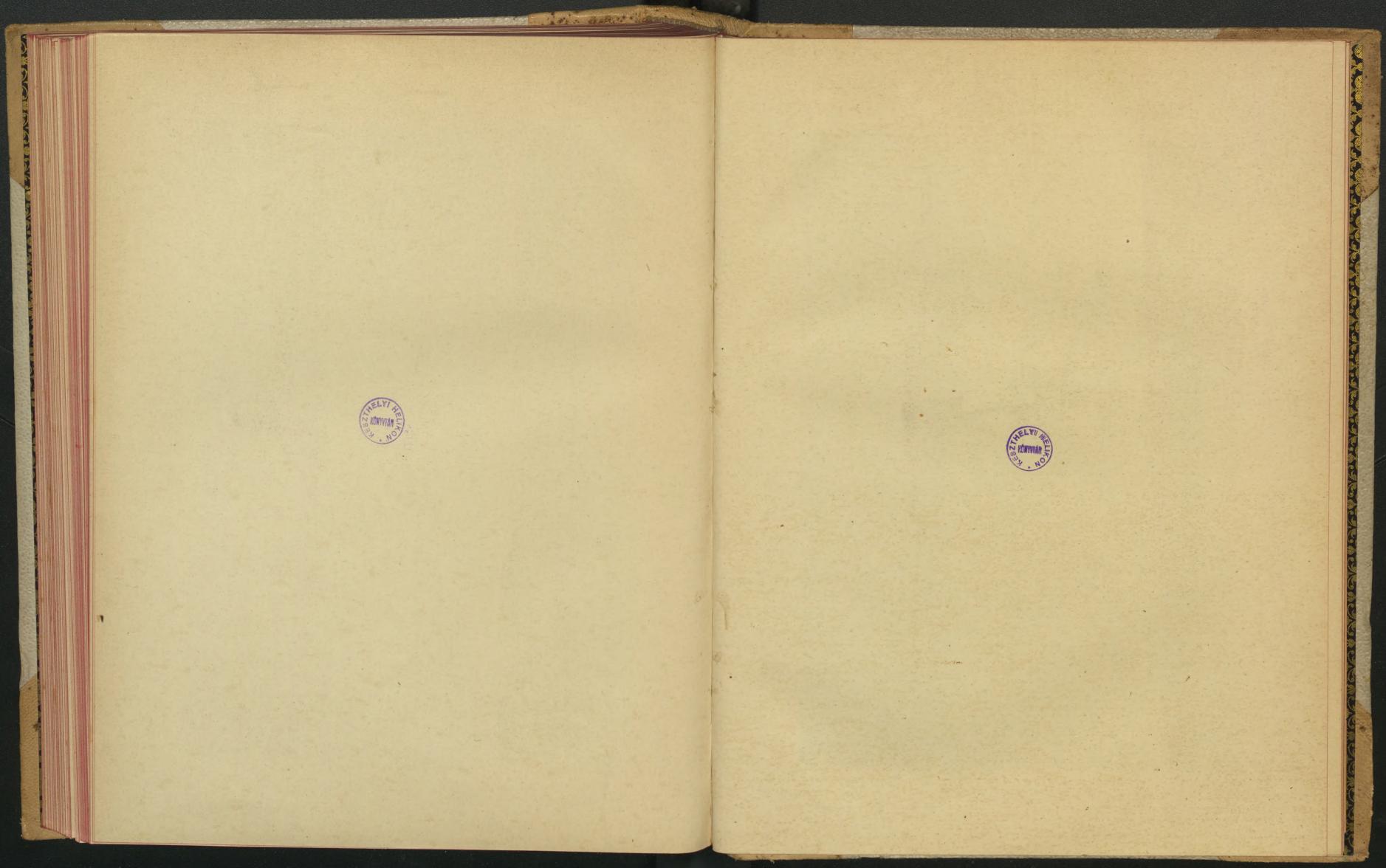


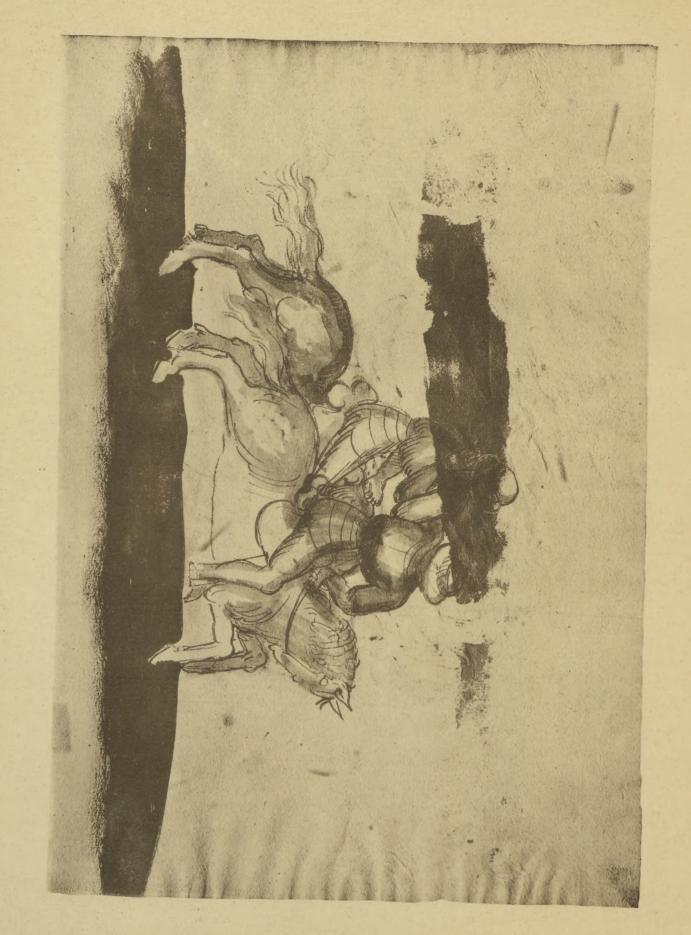






TALHOFFER 1459.



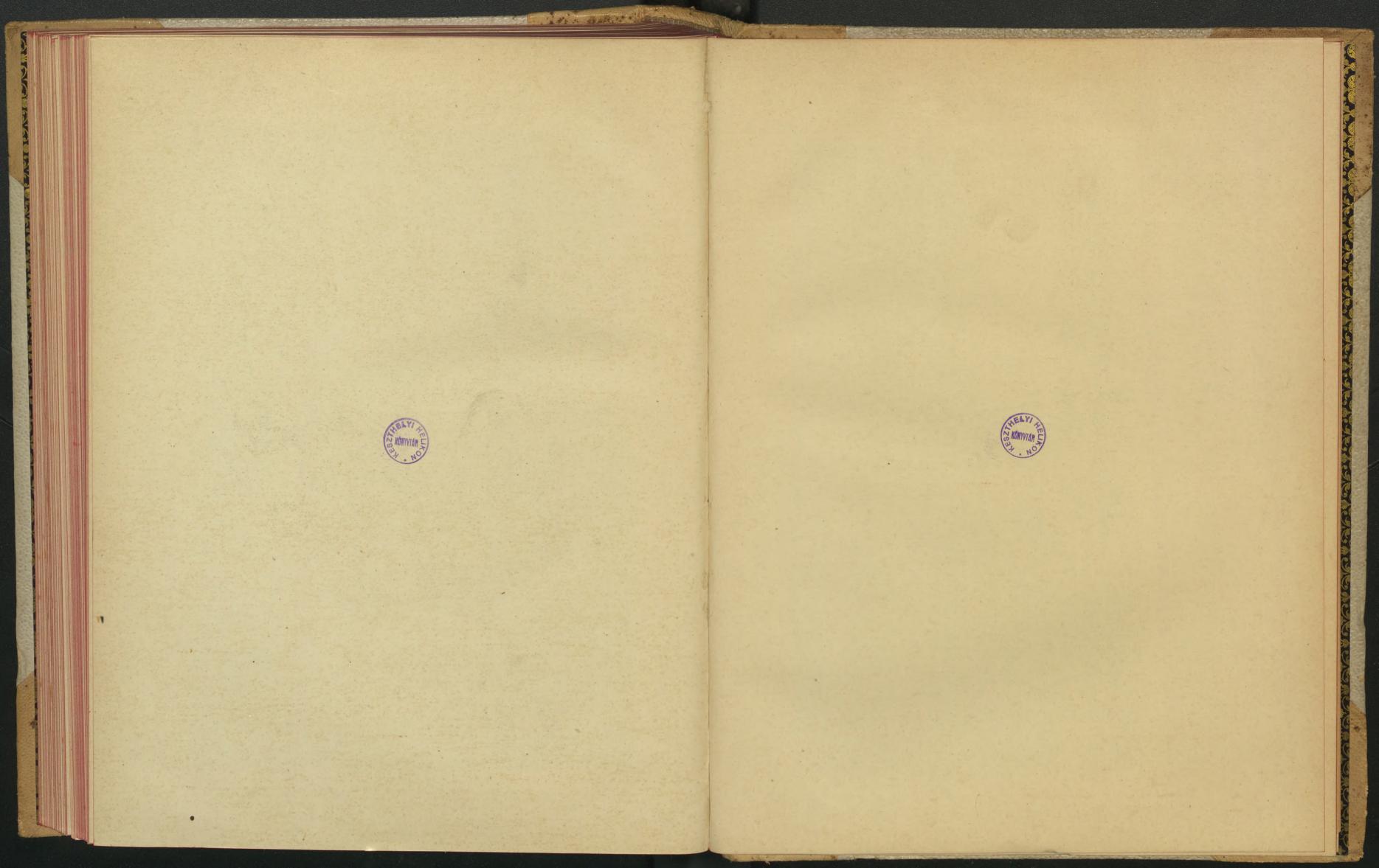




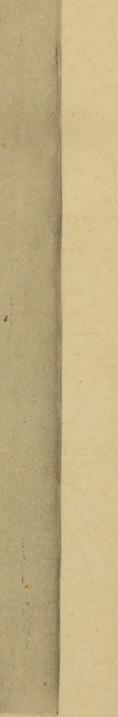




Talhoffer 1459.

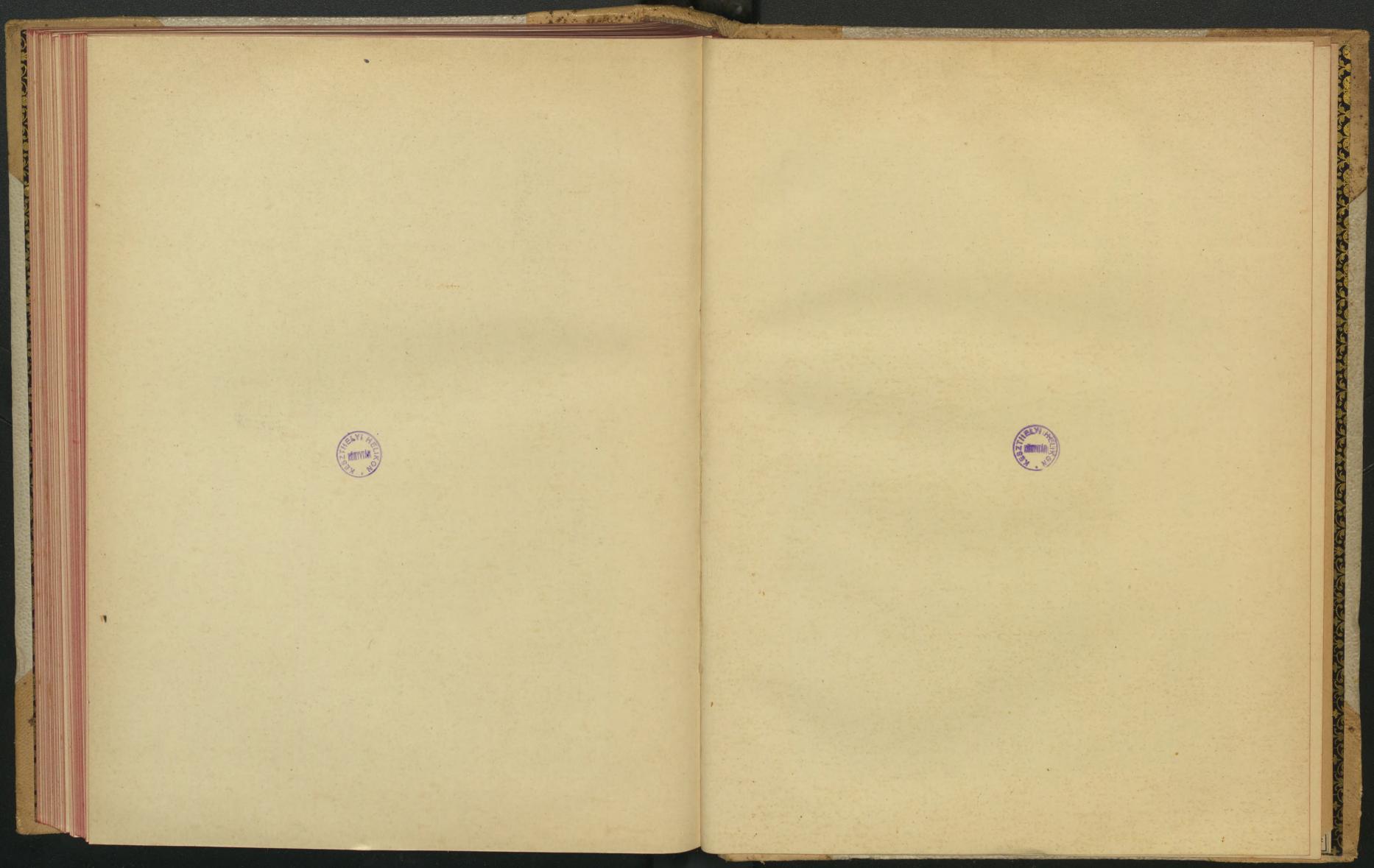




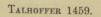




TALHOFFER 1459.

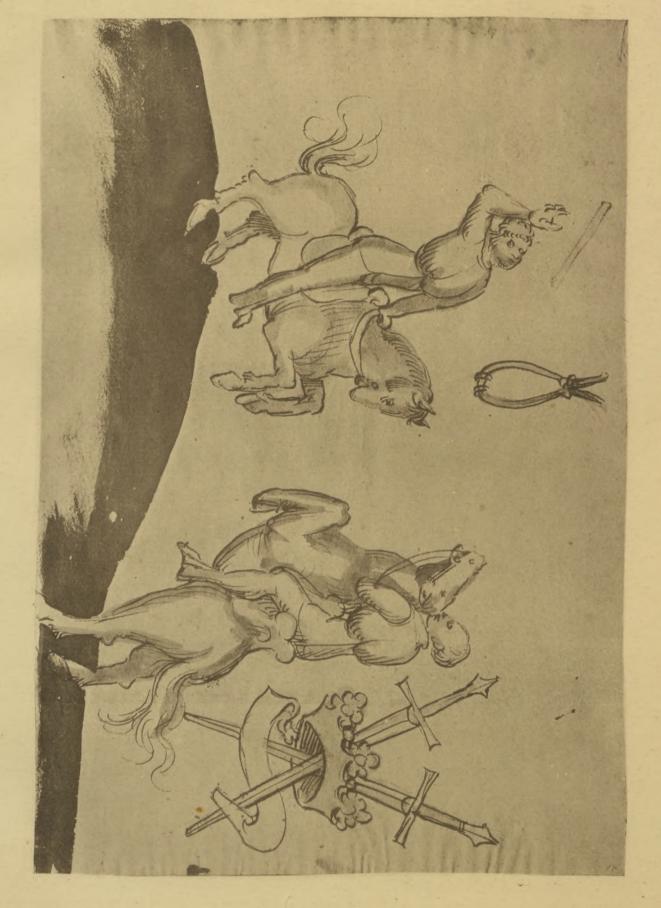








Maria maker the



Talhoffer 1459.

